H.V. 748

Jos. G. Mansfeld. f:

Handbuch

aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze

in einer

Systematischen Verbindung

enthält

die Verordnungen und Gesetze

vom Jahre

1780. bis 1784.

Fünfter Band

Mit allergnädigster Freiheit

Wien

Verlegt bei Joh. Georg. Moesle

K. K. privil. Buchhändler

1786.

Historischer Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

Fortsetzung

der

Gerichtssachen.

Fünfter Band.

Zweite

verbesserte und vermehrte Auflage.

Fortsetzung
der
Gerichtssachen.

Zweiter Absatz.

Gerichtsunkösten und Taxen.

Gerichtsunkösten und Taxen. N. I.

Taxordnung in Streitsachen.

Um allen jenen, welche, mit dem 1. Mai 1782. anzufangen, vor einem Richter in den österreichischen Ländern, als in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter und über der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und den Vorlanden Rechte zu behaupten oder zu vertheidigen haben, den ordentlichen Rechtsweg durch übermässige Taxen nicht zu erschweren, und auch hierinn Einförmigkeit in den

k. k. Landen herzustellen, haben Se. Maiestät diese allgemeine Taxordnung in Streitsachen entwerfen lassen.

1. In Streitsachen sollen, vom 1. Mai 1782. anzufangen, die Gerichtstaxen nach keiner andern Bestimmung oder Richtschnur, als nach gegenwärtiger allgemeiner Taxordnung abgenommen werden; und werden daher von diesem Tage an alle dießfalls bestandene Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben und unwirksam erklärt.

2. Jedermann, wessen Standes, Karakteurs, Religion oder Würde derselbe sei, ist in Rücksicht der Gerichtstaxen in Streitsachen auf gleiche Art zu behandeln, auch hat zwischen den eigenen, und den vor den Gerichtsbehörden streitenden auswärtigen Unterthanen kein Unterschied Statt.

3. Die Taxe hat iede Parthei zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung, oder sonstige Einschreibung geschehen ist. Nur die für die Inrotulirung der Akten, und das Urtheil bestimmte Taxe haben beide Partheien zugleich zu entrichten.

4. Die Taxen der ersten Klasse sind für die in der Hauptstadt ieder Provinz befindliche Gerichtsgehörden bestimmet. Nur iene Privatgerichtsgehör-

hörden und Grundobrigkeiten, denen gemäß der Verfassung eines ieden Landes auch innerhalb den Grenzen einer Hauptstadt die Gerichtsbarkeit gebührte, sind die Taxen lediglich nach der vierten Klasse abzunehmen befugt.

5. Die Taxen der zweiten Klasse sind für die Magistrate der in iedem Lande bestehenden grossen Städte abzunehmen.

6. Jene der dritten Klasse sind für die minderen, iedoch nicht ganz geringen Städte bestimmet.

7. Nach der vierten Klasse sind die Taxen bei den Gerichten der geringsten Städte, der Märkte und Dörfer abzunehmen.

8. Dagegen sind iene, welche durch ein obrigkeitliches Zeigniß, oder sonstige Wege glaubwürdig ihre Mittellosigkeit darthun, gemäß der sie auser den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen nichts besitzen, von aller Taxe zu entheben, und sollen die Taxen in ienem Falle, daß eine solche mittellose Parthei mit einer vermöglichen stritte, nur zu dem Ende angemerkt werden, damit, wenn die vermögliche in den Ersatz der Gerichtskosten verfället werden sollte, von ihr der Betrag der Taxe abgenommen werden möge.

9. Den Betrag der Taxe hat der Richter auf iedes einzelne Stück der der Taxe unterliegenden Schriften genau anzumerken, die Parthei aber sich angelegen zu halten, den angemerkten Betrag des ehestens, iedoch niemanden als dem Richter selbst, oder der von ihm zur Einhebung der Taxen eigens angestellten beeidigten Gerichtsperson abzuführen, widrigens sie dem Richter für die nicht eingegangene Taxe, ungeachtet der an einen Dritten erweislich geschehenen Entrichtung zu haften hat.

10. Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurückzuhalten, sondern der Betrag der Taxe einsweilen vorzuschreiben, und am Ende eines ieden Monats die haftenden Ausstände einzutreiben.

11. Der unterfertigte Rechtsfreund hat für die Taxe seiner Parthei zu haften. Doch steht ihm bevor, bei Uibernehmung einer Streitsache von seiner Parthei einen verhältnißmässigen Betrag zu fodern, und sich anmit sicher zu stellen.

12. Wird dem Richter die Macht eingeräumet, den säumigen Rechtsfreund, oder wo deren keiner eingeschritten ist, die Parthei selbst nach Verlaufe des Monats durch den Gerichtsdiener der binnen

nen den nächsten 8 Tagen zu geschehen habenden Berichtigung der Taxe erinnern zu lassen, und wenn diese Erinnerung fruchtlos verstriche, den Ausstand durch den schleunigsten Weg der Exekuzion nach der Vorschrift des 307. §. der allgemeinen Gerichtsordnung einzutreiben.

13. Die Belohnung der Kunstverständigen, der in dieser allgemeinen Ordnung keine gewisse Taxe bestimmt worden ist, soll für den Fall, daß sich die Parthei mit selben nicht gütlich einverstünde, von dem Richter nach Vernehmung des einen und anderen Theiles bestimmet, und hiebei auf die angewendete Mühe, auf die Beschaffenheit der eingeschrittenen Kunst, und den Stand der Kunstverständigen selbst Rücksicht genommen werden.

14. Den Schiedesrichtern steht zwar frei, sich mit den Partheien wegen ihrer Belohnung einzuverstehen, wenn iedoch hierwegen nichts wäre verabredet worden, und Streit entstünde, sind selben keine andern Taxen zu gestatten, als die in der gegenwärtigen Ordnung ausgemessen sind.

Nun folgt die

Allgemeine Taxordnung in Streitsachen.

A.

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Abschrift für iede Seite. Doch soll der Richter durch grosse Weitläuftigkeit die Partheien nichtbeschweren.	—	4	—	2	—	2	—	2
Abschriftevidimirung von einer Urkunde.	—	40	—	20	—	15	—	10
Abtretung der Güter, wenn solche angesucht wird, Urtheil darüber. §. 366.	1	—	—	30	—	20	—	15
Advokaturs-bewilligung samt der Prüfung in der Hauptstadt 100 Fl. — — auf dem Lande 25 Fl. Doch soll diese Taxe dem auf dem Lande aufgenommenen Advokaten, damals, wenn er sodann in die Hauptstadt angenommen wird, zu gutem gerechnet werden.								
Aktenincrotulirung, iede Parthei. §. 240.	1	—	—	30	—	20	—	15

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Angabe (eidliche) des Vermögens, oder der Schulden. §. 219.	1	—	—	30	—	20	—	15
Anschlagung eines Edikts. .	—	6	—	3	—	3	—	3
Arrestsverwilligung. §. 276.	—	30	—	15	—	12	—	10
Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll. §. 18.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — eines Eides von einem streitenden Theile. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — eines Eides bei Beschwörung eines Zeugnisses §. 184.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — eines Eides von einem Kunstverständigen §. 194.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — einer eidlichen Angabe des Vermögens, oder der Schulden. §. 219. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Augenschein über eine Streitsache. §. 189. für jeden Tag.	3	—	1	30	1	—	—	45
Ausfertigung des Eides ohne Rücksicht, ob selbes an mehreren Orten anzuschlagen sei.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die Eröffnung des Konkurses. §. 73. . . .	—	40	—	20	—	15	—	10

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl	Kr.
Ausfertigung über die dreimalige Feilbietung §. 326. .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die Vorfoderung der Gläubiger bei einer angesuchten Behandlung §. 360.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wodurch einem auser den Erblanden wohnhaften Beklagten bekannt gemacht wird, daß er allenfalls einen andern Sachwalter bestellen sollte §. 391.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — einer gerichtlichen Urkunde.	1	—	—	30	—	20	—	15
Ausschusses der Gläubiger Bestellungs- oder Bestättigungsurtheil §. 21.	1	—	—	30	—	20	—	15
B.								
Beaugenscheinigung einer Streitsache, wenn der Beweis durch eine gerichtliche Erkenntniß veranlasset worden ist. §. 189. für ieden Tag. .	3	—	1	30	1	—	—	45
Und wird in die Zahl der Tage auch die auf die etwa								

ein=

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
einschreitende Reise verwendete Zeit eingerechnet. Wo übrigens den Gerichtsabgeordneten die ihrem Karakteur anständige Kost- und Fuhr unentgeltlich von der Parthei zu verschaffen ist.								
Bedeckungsurtheil bis zum erfolgenden Appellazionsurtheile. §. 259.	1	—	—	30	—	20	—	15
Befehl an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Verwalter des Vermögens, Vertreter der Masse, Sequester einer blossen Partheisache.	—	40	—	20	—	15	—	10
Beförderung der Zeigenverhör, das hierwegen erlassene Ersuchschreiben. §. 159 . .	—	40	—	20	—	15	—	10
Behandlung gerichtliche der Gläubiger. §. 358. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Belohnung der Kunstverständigen wird für den Fall, daß sich die Partheien mit denenselben nicht gütlich einverstehen, dem Ermessen des Richters überlassen.								

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl	Kr.	Fl.	Kr.
Bescheid, der von dem Richter über ein eingereichtes Anbringen entweder in dem Zuge des ordentlichen Verfahrens, oder in der Exekuzionsführung ertheilet wird, und nicht ausdrücklich in eine andere Rubrike gesetzt ist.	—	6	—	3	—	3	—	3
—— mittels dessen eine Tagsatzung erstrecket wird. §. 32.	—	30	—	15	—	12	—	10
Beschreibung eines in Streit oder Konkurs verflochtenen Guts für ieden Tag. §. 75. 88. 201. 323. 331. . . .	3	—	1	30	1	—	—	45
Beschwörung eines Zeugnisses, wenn der Eid bei der Tagsatzung aufgenommen wird. §. 184	1	—	—	30	—	20	—	15
Bewegungsgründe eines ergangenen Urtheils. §. 251. Nichts anders als die Schreibgebühr.								
Beweises durch Kunstverständige Veranlassungsurtheil. §. 187.	1	—	—	30	—	20	—	15
Bewilligung des Arrestes. §. 276.	—	30	—	15	—	12	—	10

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Bewilligung eines Verbots auf fahrende Güter §. 284.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — der Advokatur in der Hauptstadt 100 Fl.								
— — auf dem Lande 25 Fl.								
— — einer gerichtlichen Exekuzionsführung auf ein liegendes Gut. §. 302. . .	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf ein dingliches Recht eines liegenden Guts, §. 304.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — der Exekuzionsführung auf ein bestimmtes fahrendes Gut. §. 305.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf ein unbestimmtes fahrendes Gut. §. 307. . .	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf eine Arbeit. §. 309. 310.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf die Besoldung. §. 312.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf ein Darlehen, oder hinterlegtes Geld (Depositum.) §. 314.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf die Früchten. §. 320. 321.	—	30	—	15	—	12	—	10
— — auf ein liegendes Gut. §. 322.	—	30	—	15	—	12	—	10

D.

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Depositenämter bleiben bei ihrer schon bestehenden Einrichtung.								
Diäten für ieden Tag, wo der Richter, oder dessen Abgeordneter einschreitet. . . .	3	—	1	30	1	—	—	45
— — zur Beschreibung, Schätzung, Feilbietung, in die Sperrnehmung eines in Streit oder Konkurs verflochtenen Guts. §. 75. 88. 201. 234. 331.	3	—	1	30	1	—	—	—
— — zur Beaugenscheinigung einer Streitsache. §. 189. .	3	—	1	30	1	—	—	45
Und wird in die Zahl der Tage, auch die auf die etwa einschreitende Reise verwendete Zeit eingerechnet. Wo übrigens den Gerichtsabgeordneten die ihrem Karakteur anständige Kost und Fuhr unentgeltlich von der Parthei zu verschaffen ist.								

E.

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl	Kr.
Ediktsausfertigung — iedoch ohne Rücksicht, ob solches an mehreren Orten anzuschlagen sei — über die Eröffnung des Konkurses. §. 73. . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die dreimalige Feilbietung. §. 326.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die Vorfoderung der Gläubiger bei einer angesuchten Behandlung. §. 360.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wodurch einem auser Erblanden wohnhaften Beklagten bekannt gemacht wird, daß er allenfalls einen andern Sachwalter bestellen soll §. 391.	—	40	—	20	—	15	—	10
Ediksanschlagung. . . .	—	6	—	3	—	3	—	3
Eidesaufnahme von einem streitenden Theile. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — von einem Zeigen. §. 184.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — von einem Kunstverständigen. §. 194. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — von einem, der sein Vermögen oder Schulden angegeben hat. §. 219. . .	1	—	—	30	—	20	—	15

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl	Kr.	Fl.	Kr.
Einsetzung in den vorigen Stand, angesuchtes Urtheil darüber. §. 375.	1	—	—	30	—	20	—	15
Ersuch oder Remißschreiben, so an einen anderen Richter, oder an eine andere Obrigkeit ergeht, wegen Vernehmung eines Zeigen. §. 150. . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wegen Beförderung der Zeigenverhör. § 159. . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wegen Zusendung des Weisungsprotokolles. §. 158	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wegen Ausführung einer bewilligten Exekuzion, auf daß iemand an das Eigenthum gebracht werde. §. 302.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — auf daß der Spruch oder Vertrag, wie ieden Orts üblich ist, der Landtafel, oder dem Grundbuche einverleibt, werde. §. 304. . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wegen der Exekuzionsausführung auf die Besoldung §. 312. . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — auf die Früchten. § 320. 321.	—	40	—	20	—	15	—	10

Ersuch

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl	Kr.	Fl	Kr.	Fl.	Kr.
Ersuch auf ein liegendes Gut. §. 322.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — auf daß eine dem Gläubiger eingeantwortete Foderung, die auf ein liegendes Gut versichert ist, nach iedem Ortsgebrauche vorgemerket werde §. 315.	—	40	—	20	—	15	—	10
Exekuzionsführung für derenselben gerichtliche Bewilligung. §. 302. 304. 305. 307. 309 310. 312. 314. 320 321. 322. sieh Bewilligung einer gerichtlichen Exekuzion.	—	30	—	15	—	12	—	10
Exekuzion bewilligter Ausführung. §. 302. 304. 312. 315. 320. 321. 322. sieh Ausführung einer bewilligten Exekuzion	—	40	—	20	—	15	—	10
Exekuzionshandlung von dem Gerichtsdiener vorgenommene, über die Abnahme eines unbestimmten fahrenden Guts §. 305.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die Abnahme eines unbestimmten fahrenden Guts §. 307.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — über die Abnahme eines Schuldscheins. §. 314.	—	40	—	20	—	15	—	10

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Exekuzionshandlung über die vorgenommene Pfändung. §. 341.	—	40	—	20	—	15	—	10
Exekuzion durch Urtheil zuerkannte, auf eine eingestandene Schuld. §. 298. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Exekuzionsurtheil über die Zulänglichkeit der zur Hemmung der Exekuzion angebotenen Sicherstellung. §. 280. 289.	1	—	—	30	—	20	—	15

F.

Feilbietung eines in Streit oder Konkurs verflochtenen Guts §. 88. 331. für ieden Tag.	3	—	1	30	1	—	—	45
Fristurtheil zur Bestimmung derselben wegen Erlegung der Rechnung §. 100. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Ertheilung einer die gesetzmässige übersteigenden Frist zur Erstattung einer Satzschrift §. 38. 45. 51.	1	—	—	30	—	20	—	15
Fuhre und Kost in den Gerichtsabgeordneten karakteur-								

mässig

mässig unentgeltlich von den Partheien zu verschaffen. Sieh Diäten.

G.

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Gerichtsbarkeit, über streitige, das Urtheil §. 40. . .	1	—	30	—	20	—	15	
Gerichtsdiener haben für iede vorzunehmende Exekuzionshandlung §. 305. 307. 314. 341. Sieh Exekuzionshandlung.	—	40	20	—	15	—	10	
— — für die Zustellung einer gerichtlichen Verordnung in einem Orte, das von dem Gerichtsorte keine Meile entfernt ist.	—	6	3	—	3	—	3	
Wenn das Ort eine Meile oder mehrere entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für iede Meile 15 Kr. gerechnet, und in die Berechnung der Meilen auch der Rückweg gerechnet werden.								

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr
Geld — gerichtlich depositirtes — bei dessen Erfolglassung in baarem von Schulden. . .	—	1	—	½	—	½	—	½
— für Schuldbriefe. . .	—	¼	—	⅛	—	⅛	—	⅛
Dieß iedoch nur dann, wenn im Orte des Gerichts keine Depositenämter vorhanden sind.								
Gläubiger, derenselben Behandlung §. 359. . . .	1	—	—	30	—	30	—	15
J.								
Inrotulirung der Akten, welche beide Partheien zugleich zu entrichten haben §. 240. .	1	—	—	30	—	20	—	15
K.								
Klage mündliche, derselben Aufnahme in das Protokoll. §. 18.	—	30	—	15	—	12	—	10
Klassifikazionsurtheil §. 81.	3	—	1	30	1	—	—	45
Kost- und Fuhre ist den Gerichtsabgeordneten ihrem Ka-								

rakteur

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
rakteur anständig von der Parthei unentgeltlich zu verschaffen.								
K.								
Laufgelder der Gerichtskosten bei Zustellung einer gerichtlichen Verordnung von ieder Meile 15 Kr., und soll der Rückweg eingerechnet werden.								
M.								
Massevertreter, für ieden an denselben in einer blossen Partheisache ergehenden Befehl.	—	40	—	20	—	15	—	10
N.								
Neuerung, Urtheil über die Gestattung derselben in der Replik oder Duplik §. 48. 54 .	1	—	—	30	—	20	—	15
Nullitätsklage, Urtheil darüber §. 264.	1	—	—	30	—	20	—	15

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr
O.								
Obligazionen — depositirter — Erfolglassung, wo keine eigenen Depositenämter vorhanden sind, vom Gulden. .	—	¼	—	⅛	—	⅛	—	⅛
P.								
Protokollirung einer mündlichen Klage §. 18. . . .	—	30	—	15	—	12	—	10
Protokollverfassung bei den mündlichen Nothdurftshandlungen wird nur die Schreibgebühr bezahlt §. 28. . .								
R.								
Rechtfertigung des Ausbleibens bei einer Tagsatzung, Urtheil darüber §. 33. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Rechtsfreundes des gemeinschaftlichen Bestellung, Urtheil darüber §. 86. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Remiß oder Ersuchschreiben, so an einen andern Richter, oder an eine andere Obrigkeit ergeht, wegen Vernehmung eines Zeigens §. 150. . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wegen Beförderung der Zeigenverhör §. 159. .	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wegen Zusendung des Weisungsprotokolls §. 158.	—	40	—	20	—	15	—	10
— — wegen Ausführung einer bewilligten Exekuzion §. 302. 304. 312. 315. 320. 321. 322. sieh Bewilligung der gerichtlichen Exekuzion.	—	40	—	20	—	15	—	10
S.								
Schätzung eines in Streit oder Konkurs verflochtenen Guts §. 201. 323. sieh für ieden Tag.	3	—	1	30	1	—	—	45
Schreibgebühr für die Bewegungsgründe des ergangenen Urtheils, und Verfassung des Protokolls bei einer mündlichen Nothdurftshandlung für iede Seite §. 251. . . .	—	4	—	2	—	2	—	2

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Sequester für ieden an denselben in einer blossen Partheisache ergehenden Befehl. .	—	40	—	20	—	15	—	10
Sequestrazion, Urtheil über das Ansuchen derselben §. 293. .	1	—	—	30	—	20	—	15
Sicherstellungsurtheil, bis zum erfolgenden Appellazionsurtheile §. 259	1	—	—	30	—	20	—	15
Sperrnehmung eines in Streit oder Konkurs verflochtenen Guts §. 75. für ieden Tag. .	3	—	1	30	1	—	—	45
Stillschweigen ewiges bei einer Auffoderungsklage durch Urtheil aufgelegtes §. 71. .	1	—	—	30	—	20	—	15
Streitsache Beaugenscheinigung §. 189. für ieden Tag.	3	—	1	30	1	—	—	45
Schuldbriefe depositirte, wenn sie erhoben werden, vom Gulden.	—	¼	—	⅛	—	⅛	—	⅛
T.								
Tagsatzungserstreckung durch Bescheid §. 32.	—	30	—	15	—	12	—	10

U.

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Verbotsverwilligung auf fahrende Güter §. 284. . . .	—	30	—	15	—	12	—	10
Verfassung des Protokolls bei mündlichen Nothdurftshandlungen wird nur die Schreibgebühr bezahlt. §. 28.								
Vergleichszustandbringung, wenn solches gerichtlich geschieht. §. 269.	1	—	—	30	—	20	—	15
Verhörung eines Zeigens in dem Gerichtsorte §. 151. oder in dessen Wohnung §. 168. für ieden Tag, wo der Richter, oder dessen Abgeordnete einschreiten.	3	—	1	30	1	—	—	45
Vertheilung der Konkursmasse, Urtheil über die wegen derselben Einwendungen §. 69.	1	—	—	30	—	20	—	15
Vertreter der Masse für ieden an denselben in einer blossen Partheisache ergangenen Befehl.	—	40	—	20	—	15	—	10
Vertretungsurtheil, ob solche Statt habe. §. 60. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Verwahrung gerichtliche eines in Streit verfangenen Guts,								

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl	Kr.
da, wo kein eigentliches Depositenamt vorhanden ist, ist bei Erfolglassung desselben zu bezahlen für das baare Geld vom Gulden.	—	1	—	½	—	½	—	½
Für Schuldscheine vom Gulden.	—	¼	—	⅛	—	⅛	—	⅛
Wo dagegen eigens bestellte Depositenämter vorhanden sind, hat es bei derselben dermaligen Einrichtung zu verbleiben.								
Verwalters des Vermögensbestellungs- oder Bestättigungsurtheil. §. 91.	1	—	—	30	—	20	—	15
Vidimirung (gerichtliche) einer Abschrift von einer Urkunde.	—	40	—	20	—	15	—	10
Vorrechtsklage, derselben Urtheil §. 87.	1	—	—	30	—	20	—	15
Urkunde (gerichtliche) Ausfertigung derselben. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — derselben gerichtliche Einsichtsurtheil §. 126. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — Urtheil über die Frage, ob eine bedenkliche Urkunde bei Gerichtshanden aufzubewahren sei. §. 128. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Erneuerung derselben Urtheil §. 132. .	1	—	—	30	—	20	—	15

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl	Kr.
Urkunde über die streitige Legung derselben Urtheil §. 245.	1	—	—	30	—	20	—	15
Urtheil über die Auflage des ewigen Stillschweigens bei einer Auffoderungsklage. §. 71.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Außbleibensrechtfertigung bei einer Tagsatzung §. 33.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über das Begehren wegen Abtretung der Güter §. 366.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes §. 86.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Bestellung oder Bestättigung eines Verwalters, des Vermögens oder Ausschusses der Gläubiger §. 91.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Einsetzung in den vorigen Stand §. 375.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die gerichtliche Einsicht einer Urkunde §. 126.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Einwendungen, daß dem Richter von der Gerichtsbarkeit nichts gebühre §. 40.	1	—	—	30	—	20	—	15

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Urtheil über die Erneuerung einer Urkunde §. 132. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Ertheilung einer die gesetzmässige übersteigenden Frist zur Erstattung einer Satzschrift. §. 38. 45. 51.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die zuerkannte Exekuzion auf eine eingestandene Schuld, die Schuld mag ausdrücklich stillschweigend in mündlichen oder schriftlichen Verfahren eingestanden werden §. 298.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Frage, ob die Vertretung Statt habe §. 60.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Frage, ob iemand bei Behandlung der Gläubiger den mehreren Stimmen beizutreten schuldig sei. §. 358.	1	—	—	30	—	20	—	15
— —. über die Fristbestimmung zur Erlegung der Rechnung.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Frage, ob eine bedenkliche Urkunde bei Gerichtshanden aufzubewahren sei §. 128.	1	—	—	30	—	20	—	15

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Urtheil über die Gattung der in der Replik oder Duplik beigebrachten Neuerungen. §. 48.								
54.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die streitige Legung einer Urkunde. §. 245.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Nullitätsklage. §. 264.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Richtigkeit der Foderung eines sich bei dem Konkurse meldenden Gläubigers. §. 81.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die angesuchte Sequestrazion. §. 293. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Sicherstellung, Bedeckung oder andere gerichtliche Vorkehrung bis zu erfolgenden Appellazionsurtheile §. 259.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Veranlassung eines Beweises durch Kunstverständige §. 187. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die wegen Vertheilung der Konkursmasse angebrachten Einwendungen §. 69.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über eine Vorrechtsklage §. 87.	1	—	—	30	—	20	—	15

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl	Kr	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Urtheil über die Zeignißbeschwörung §. 182. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — über die Zulänglichkeit einer zu Hemmung der Exekuzion angebotenen Sicherstellung. §. 280. 289. . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
— — iedes andere Urtheil, das in der vierten Rubrike nicht enthalten, und folglich bisher nicht benannt worden ist, wodurch ein Endspruch in der Hauptsache erfolget, es mag bedingnißweise auf was immer für einen Beweis, oder über geführten Beweis durch Zeigen zur gänzlichen Beendigung des Streites wiederholt in der Hauptsache gesprochen werden, bezahlt vermög Verordnung vom 10. Hornung 1785.	12	—	6	30	4	30	3	—
— — für ein Appellazionsurtheil, wodurch der Spruch erster Instanz bestättiget wird, zahlet dieienige Parthei, die appelliret hat, das Doppelte der Taxe, die von ihr für das Urtheil erster Instanz bezahlt								

wor-

worden ist; dagegen iene Parthei, wider welche die Appellazion ergriffen worden ist, hat in diesem Falle keine Taxe zu bezahlen. Wenn aber durch das Appellazionsurtheil der Spruch erster Instanz abgeändert worden wäre, hat iede Parthei dieienige Urtheilstaxe, welche von ihr für das Urtheil erster Instanz bezahlt worden ist, zu entrichten. Patent vom 7. August 1782.

Urtheil für das Revisionsurtheil bezahlt allzeit iede Parthei die Urtheilstaxe erster Instanz.

W.

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Fl	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Weisungsprotokollersuch, oder Remißschreiben wegen Zusendung desselben §. 158.	—	40	—	20	—	15	—	10

3.

	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse		IV. Klasse.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl	Kr.
Zeigenverhörersuch, oder Remißschreiben wegen Beförderung derselben §. 159. . .	—	40	—	20	—	15	—	10
Zeigenverhörung im Orte des Gerichts, oder in dessen Wohnung für ieden Tag. §. 151. 168.	3	—	1	30	1	—	—	45
Zeignissesbeschwörung für die Aufnahme des Eides §. 184.	1	—	—	30	—	20	—	15
— — Urtheil, so auf Beschwörung des Zeignisses ausfällt §. 182.	1	—	—	30	—	20	—	15
Zusendung des Weisungsprotokolls, das deßwegen erlassene Ersuch- oder Remißschreiben §. 158.	—	40	—	20	—	15	—	10
Zustandbringung eines gerichtlichen Vergleichs §. 269. oder einer gerichtlichen Behandlung der Gläubiger. §. 359.	1	—	—	30	—	20	—	15
Zustellung einer gerichtlichen Verordnung an ein Ort, das nicht eine Meile vom Gerichtsorte entlegen ist. . . .	—	6	—	3	—	3	—	3

Wenn die Zustellung an einem Orte zu geschehen hat, das von dem Gerichtsorte eine Meile, oder mehr entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für iede Meile 15 Kr. gereichet, und in die Berechnung der Meilen auch der Rückweg eingerechnet werden.

Patent vom 1. November 1781.

Klassifikazion der Ortschaften

in Rücksicht der Taxenabnehmung.

Damit aber kein Streit entstehen möge, nach was für einer Klasse die in ieder Stadt bestehenden Gerichtsgehörden die Gerichtstaxen einzuheben haben: so wird erklärt, daß die Taxen auf folgende Art abzunehmen sein

Namen des Landes.	In der ersten Klasse zu	In der zweiten Klasse zu	In der dritten Klasse zu	In der vierten Klasse zu
Im Lande Niederösterreich über und unter der Enns	Wien. Linz.	Steier. Neustadt. Krems. Stein.	Bruck an der Laitha. Baaden. Heimburg. Korneuburg. Retz, Laa. St. Pölten. Tuln.	

Namen des Landes.	In der ersten Klasse zu	In der zweiten Klasse zu	In der dritten Klasse zu	In der vierten Klasse zu
			Ips.	
			Waidhofen.	
			An der Taia.	
			Zwettel.	
			Wels.	
			Gmunden.	
			Freistadt.	
			Braunau.	
			Scharding.	
Im Lande Tirol.	Innsbruck.	Hall.	Kitzbühl.	
		Botzen.	Kuffstein.	
		Meran.	Sterzingen.	
		Roveredo	Lienz und Arko.	
Im Lande Innerösterreich.	Gräz.	Rackelsburg,	Friedberg.	
	Laibach.	Fürstenfeld.	Hartberg	

Namen des Landes.	In der ersten Klasse zu	In der zweiten Klasse zu	In der dritten Klasse zu	In der vierten Klasse zu
	Klagenfurt.	Judenburg.	Rottenmann.	
	Görz.	Knittelfeld.	Muhrau.	
	Triest.	Zillei.	Windischgrätz.	
		Marburg	Windischweistriz.	
		Bruck.	Petau.	
		Leoben.	Voitsberg.	
			St. Veit.	
			Villach.	
			Valkenmark.	
			Wolfsberg.	
			Krainburg.	
			Rudolpswert.	
			Stein,	

Namen des Landes.	In der ersten Klasse zu	In der zweiten Klasse zu	In der dritten Klasse zu	In der vierten Klasse zu
Im Lande Vorderösterreich.	Freiburg.	Konstanz.	Laak. Gradiska Günzburg. Altdorf. Stockach. Bregenz. Rottenburg. Feldkirchen. Rheinfelden. Tettnang Nachod.	
Im Königreiche Böheim.	Prag.	Königgraz. Trautenau. Jaromircz. Bidschow Gitschin.	Braunau. Neustadt an der Mettau. Reichenau.	

Namen des Landes.	In der ersten Klasse zu	In der zweiten Klasse zu	In der dritten Klasse zu	In der vierten Klasse zu
		Chrudim.	Königin-hof.	
		Hohen-maut.	Podie-brad.	
		Policzka.	Arnau.	
		Kutten-berg.	Pardu-bitz.	
		Czaßlau.	Polna.	
		Deutsch-brod.	Kaurzim.	
		Neukol-lin.	Böh-misch-brod.	
		Budin.	Brandeis	
		Schlan.	Eilau oder Gi-lowei	
		Beraun.	Rakonitz.	
		Przibram	Wel-warn.	
		Saaz	Raud-nitz.	
		Brix.	Bene-schau.	

Namen des Landes.	In der ersten Klasse zu	In der zweiten Klasse zu	In der dritten Klasse zu	In der vierten Klasse zu
		Kaaden.	Hostenitz.	
		Kommothau.	Seltschan.	
		Laun.	Zebrak.	
		Elbogen.	Görkau.	
		Karlsbad.	Podersam.	
		Leutmeritz.	Presnitz.	
		Aussig.	Sebastianberg.	
		Tabor.	Sonnenberg.	
		Pilgram.	Postelberg.	
		Budweis.	Eidlitz.	
		Pisek.	Joachimsthal.	
		Schüttenhofen.	Schlackenwald.	
		Pilsen.	Luditz.	

Namen des Landes.	In der ersten Klasse zu	In der zweiten Klasse zu	In der dritten Klasse zu	In der vierten Klasse zu
		Rokitzan.	Bilin.	
		Klattau.	Böhmisch=	
		Tauß oder Do=	kamnitz.	
		mazliz.		
		Jung=	Böhmisch=	
		bunzlau.	leipa.	
		Nüm=	Lobositz.	
		burg.		
		Eger.	Töplitz.	
			Nimburg.	
			Neuhaus	
			Neusi=	
			stritz.	
			Krumau.	
			Sobies=	
			lau.	
			Moldau=	
			thein.	
			Bergrei=	
			chenstein.	

Namen des Landes.	In der ersten Klasse zu	In der zweiten Klasse zu	In der dritten Klasse zu	In der vierten Klasse zu
			Wodnian.	
			Strakonitz.	
			Horazdiwitz.	
			Mieß.	
			Teinitz.	
			Melnik.	
			Reichenberg.	
			Friedland.	
			Gabel.	
			Asch.	
Im Lande Mähren.	Brünn.	Olmütz.	Hradisch.	
			Mährischneustadt.	
		Znaim.	Gaia.	
		Iglau.	Proßniz.	
			Schönberg.	
			Littau.	

Namen des Landes.	In der ersten Klasse zu	In der zweiten Klasse zu	In der dritten Klasse zu	In der vierten Klasse zu
			Tribau.	
			Zwittau.	
			Stern=	
			berg.	
			Müglitz.	
			Tobi=	
			schau.	
			Gewisch.	
			Teltsch.	
			Mese=	
			ritsch.	
			Kremsier.	
			Perrau.	
			Hotzen=	
			plotz.	
			Neutisch=	
			schein.	
			Fulnek.	
			Freiberg.	
			Hunga=	
			rischbrod.	
			Ausspitz.	
			Wischau.	
			Austeritz.	

Namen des Landes.	In der ersten Klasse zu	In der zweiten Klasse zu	In der dritten Klasse zu	In der vierten Klasse zu
Im Lande Schlesien.	Troppau.	Teschen.	Nikolsburg.	
		Bielitz.	Eibenschitz.	
		Jägerndorf.	Budwitz.	
		Johannesberg.	Jabaruck	
			Freudenthal.	
			Freistadt.	
			Obbersdorf.	
			Weidenau.	
			Zuckmantel.	
			Freiwaldau.	
			Oderberg.	
			Bautsch.	
			Oderau.	
			Wagstadt	

NB. In allen Städten aller Länder, deren hier nicht gedacht worden, und denen keine aus den dreien Klassen angewiesen ist, sind die Taxen nach der vierten Klasse abzunehmen.

In wie weit den Gerichtsgehörden eingeräumt sei, die höhere Taxe in Rücksicht der unadelichen Partheien abzunehmen.

Den Gerichtsgehörden derenienigen Städte, denen eine der drei ersten Klassen zugewiesen ist, wird die Abnahme dieser höheren Taxe in Rücksicht der unadelichen Partheien nur in so weit eingeräumt, als sie die Gerichtsbarkeit inner dem Burgfriede der Stadt ausüben; denn sollte sich ihre Gerichtsbarkeit nach der Verfassung eines ieden Landes auch auser den Gränzen des städtischen Burgfrieds ausdehnen: so sollen von dergleichen Gerichtsgehörden in ienen Streitsachen, die gegen einen auser dem städtischen Burgfriede befindlichen unadelichen Beklagten auffallen, die Gerichtstaxen nur nach der vierten Klasse abgenommen werden. In den Geschäften, wo die Gerichtsgehörden von obrigkeitlichem Amtswegen auser den Streitfällen einschreiten, sollen die in das adeliche Amt einschlagenden Taxen von einem ieden Richter oder Obrigkeit in iener Art abgenommen werden, wie sie zu deren Einhebung bisher nach den in iedem Lande bestehenden Gesetzen, und rechtsbeständigen Gewohnheiten im Besitze gewesen sind.

Patent vom 5. April 1782.

Die

Die Juden, welche in der Altstadt Jungbunzlau und Neukollin befindlich, sind von der diesen Städten zugewiesenen Klasse nicht ausgenommen. Uibrigens ist sich wegen der Konsistorien nach der für diese Städte angewiesenen Klassentax zu richten, doch so, daß, wenn die Konsistorialanliegenheiten solche Partheien beträfen, die nicht zu dem Burgfriede iener Städte gehören, wo das Konsistorium festgesetzt ist, die Taxen nur so, wie es bereits bei Tirol verordnet, und überhaupt vorgeschrieben worden ist, nach der vierten Klasse abgenommen werden sollen.

Die Juden, in Prag, Jungbunzlau und Neukollin sind von der diesen Städten zugewiesenen Klasse nicht ausgenommen.

Nach welcher Klassentax sich bei Konsistorialangelegenheiten zu richten sei.

Hofdekret vom 4 April 1782.

Wegen Aufrechnung der Urtheilstaxen wurde der Sinn des Patents dahin erläutert, daß

Wegen der Aufrechnung der Urtheilstaxe.

1. die für ein Urtheil bestimmte Tax iede der streitenden zwoen Partheien ganz zu bezahlen habe, daß

2) für ein Appellazionsurtheil, wodurch der Spruch erster Instanz bestättiget wird, diejenige Parthei, welche appellirt hat, das Doppelte der Taxe, die von ihr für das Urtheil der ersten Instanz bezahlt worden ist, zu entrichten, dagegen iene Parthei, wider welche die Appellazion ergriffen worden ist, eine Urtheilstaxe in diesem Falle nicht zu bezahlen habe; daß

3) für

3) für ein Appellazionsurtheil, wodurch der Spruch der ersten Instanz abgeändert worden ist, iede Parthei dieienigen Urtheilstaxen, welche von ihr für das Urtheil der ersten Instanz bezahlt worden ist, zu entrichten habe.

Patent vom 7. August 1782.

Wie es bei den richterlichen Expedizionen wegen der Stempel und Postporti zu halten.

Dann folgte die Erläuterung auf die Anfrage; wie es bei den richterlichen Expedizionen wegen der Stempel und Postporti zu halten, und wie weit die vorstehende Anordnung auch auf die Stempel und Postporti anwendbar sei, und zwar im Betreff des Stempels soll

1) der Stempel für das Urtheil, das von dem Richter der ersten Instanz geschöpft wird, von beiden Theilen, wenn beide anwesend sind, oder, wenn sich eine derenselben kontumaziren liesse, von dem Anwesenden für beide Theile sogleich bei der Inrotulirung der Akten, oder bei den abgeschlossenen zum Protokolle aufgenommenen mündlichen Nothdurften von dem Richter abgefodert, und von den Partheien entrichtet werden.

2. In den anderweitigen bei dem Richter der ersten Instanz vorkommenden Fällen eines zu der Expedizion nöthigen Stempels soll der Richter die geschlossene Expedizion zwar einsweilen sogleich auf das nöthige Stempelpapier mundiren lassen; allein unter einem sogleich die Parthei, auf deren Anlangen die des Stempels benöthigte Expedizion geschieht, ihren in dem Gerichtsorte befindlichen Sachwalter, oder den unterfertigten Rechtsfreund durch den Gerichtsdiener des ungesäumt zu entrichtenden Stempels erinnern lassen, und einsweilen, iedoch längstens durch 8 Tage, mit Ablaufung der Expedizion zwar ablaufen, allein den Betrag des Stempels auf die wegen der Taxen vorgeschriebene Art der wirksamsten Exekuzion, nämlich dadurch eintreiben lassen, daß von dem Richter der Gerichtsdiener ohne weiters zu der Parthei, die den Stempel, rückständig geblieben ist, ihrem Sachwalter, oder dem unterfertigten Advokaten abgeordert, und von des einen oder andern Vermögen ohne alle Weitläuftigkeit ungesäumt so vieles abgenommen werde, als der Betrag des Stempels ausmacht. Zu welchem Ende

3) die Richter noch einmal auf das nachdrücklichste erinnert und ermahnet werden, daß, gleichwie denenselben die genaue und pünktliche

Be-

Befolgung der allgemeinen Gerichtsordnung nach ihrem Eide ohnehin in allen Punkten obliegt, also sie sich auch die wörtliche Anordnung dieses allgemeinen Gesetzes in dem auf das genaueste gegenwärtig zu halten haben, daß nichts angenommen werde, wo nicht die Wohnung der Parthei getreulich angezeiget sei, wenn sich dieselbe im Gerichtsorte nicht aufhält, ein Sachwalter da bestellet, und, wenn im Gerichtsorte eigens beeidigte Rechtsfreunde sind, ein zum Gerichtsstande berechtigter Advokat, der auch für die Stempel zu haften hat, unterfertigt wäre.

4) Von dem Appellazions- und Revisionsrichter soll wegen des Stempels keine Expedizion zurückgehalten, von dessen Expedite der zu der Expedizion nöthige Stempel gegen ordentliche Vormerkung einsweilen hergegeben, und ieder Expedizion von Seiten des Taxamtes die Note der von den Partheien zu entrichtenden Taxe, in welche Note dann auch der Betrag des Stempels einzuschalten ist, beigeschlossen, sodann die Expedizion ohne Aufenthalt an den Richter der ersten Instanz abgegeben, von diesem der Betrag der Taxnote von der betroffenen Parthei nach der Vorschrift der allgemeinen Taxordnung auf das nachdrücklichste eingetrieben, und dieser Betrag an den Appellazionsrichter, oder durch selben an den Revisionsrichter

unge-

ungesäumt und zwar von Amtswegen eingesendet werden. Dagegen soll in Betreff der Postporti

5) Von dem Richter der ersten Instanz in den Fällen, die bei seinen Expedizionen in erster Instanz vorfallen, der Betrag des Postporto während dessen, daß die beschlossene und abzulaufen habende Expedizion mundiret wird, von der in dem Gerichtsorte wohnenden Parthei, oder ihrem Sachwalter, oder dem unterfertigten Rechtsfreunde durch den Gerichtsdiener eingetrieben werden, folglich dießfalls keine Antizipirung Statt finden, wohl aber, wenn die erste Erinnerung fruchtlos verstriche, und das Postporto nicht bezahlt würde, nach Verlaufe 8 Tagen, vom Tage der Erinnerung anzurechnen, dessen Betrag mittels des Gerichtsdieners ohne weiters aus dem Vermögen der zur Bezahlung verbundenen Parthei abgenommen werden.

6. Dasienige Postporto aber, welches für Uiberschikung der Akten von dem ersten Richter an den Appellazions- oder durch selben an den Revisionsrichter zu bezahlen ist, soll bei der nach den verhandelten Appellazions- oder Revisionsschriften ohnehin vorläufig zu geschehen habenden Inrotulirung der Akten sogleich von beiden Partheien,

oder wenn eine derenselben hiebei nicht erschiene, von der anwesenden abgefodert, und vor Abschickung der Akten solchergestalt eingehoben werden, daß die Akten an den Appellazions = oder Revisionsrichter frankirt gelangen, und also sowohl das Postporto der Aufgabe als der Abnahme bezahlt werde.

7) Was dagegen von dem Appellazions = oder Revisionsrichter an den Richter der ersten Instanz gesendet wird, soll zwar wegen des Postporto nicht aufgehalten, und daher einsweilen von Amtswegen der Post aufgegeben, dagegen der Betrag des Postporto in iener Art, wie oben im 4. Punkte die Vorsehung wegen der Stempel geschehen ist, der Taxnote eingeschaltet, und mit den übrigen Taxen eingehoben und übermachet werden.

Hofdekret vom 6. Christmonat 1782., in Oesterreich intimirt den 16. Christmonat 1782., in Mähren intimirt den 14. Jäner 1783.

Nach welcher Rubrik die Taxe des Urtheils bei einer eingeklagten Schuld zu bestimmen sei.

Um die Taxe des Urtheils, welches über eine eingeklagte Schuld ergeht, genau zu bestimmen, ob sie von den Taxämtern nach der vierten oder sechsten Rubrik zu fodern sei, haben alle Unterrichter der ersten Instanz in den Urtheilen über eingeklagte Schulden iedesmal auszudrücken, ob von

dem

dem Beklagten die Schuld eingestanden, oder widersprochen worden sei.

Hofdekret vom 17. Jäner 1783.

In allen gerichtlichen Expedizionen, die bei einem Konkurse vorfallen, sie mögen den Verwalter des Vermögens, Vertreter der Konkursmasse, oder auch einen Gläubiger betreffen, sodann Urtheile oder sonstige richterliche Anordnungen und Verfügungen enthalten, ist kein anderer Stempel als jener der 7. Klasse, nämlich von 3 Kr. zu gebrauchen.

In gerichtlichen Expedizionen bei einem Konkurse ist ein 3 Kr. Stempel zu gebrauchen.

Hofdekret vom 7. Juli 1783.

Dritter Absatz.

Streitigkeiten, von welcher Art sie sein mögen:

Streitigkeiten zwischen Unterthanen. N. I.

Die k. Appellazionskammer zu Prag ist in allen Streitigkeiten zwischen Unterthanen pro judice secundæ instantiæ bestimmt.

Da die allerhöchst begnehmigten Grundsätze der Justizregulirung bestimmen, daß in iedem Lande ein einziges, aber allgemeines Appellazionsgericht zu bestehen habe, an welches alle in erster Instanz entschiedene Fälle zu verweisen sind: so ist folglich der Rekurs des Christoph Richter, Chalupners aus dem Dorfe Trzebautiz, gegen den im Puukte einer auf seinem Grund und Boden mittels eines Durchweges einzuführen, den Dienstbarkeit erfolgten obrigkeitlichen und kreisämtlichen Spruchs an die k. Appellazionskammer zu Prag geleitet, und diese gedachte Appellazionskammer nicht nur allein in diesem besondern Falle, sondern auch in allen übrigen zwischen den Unterthanen sich ergeben mögenden von den Obrigkeiten bei dem Foro domini-cali in prima instantia entschiedenen Streitigkeiten überhaupt pro judice secundæ instantiæ bestimmt

wor-

worden, welche in unterthänigen Appellazionsfällen wider einen Dominikalspruch in secunda instantia salva revisione mit der rechtlichen Erkenntniß vorzugehen hat.

Hofdekret vom 24. März 1782.

Streitigkeiten in causis Possessorii momentanei. N II.

Durch die neue Gerichtsordnung kömmt es auch in causis Posessorii momentanei summarissimi von dem ehemals deßwegen entstandenen Reskripte vom 29. Jäner 1712. ab, und ist hierinnfalls, so wie in allen was immer für einen Gegenstand betreffenden Streitsachen nach der Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren.

Das Reskript in causis Possessorii momentanei summarissimi hört auf, und ist sich hierinnfalls nach der Gerichtsordnung zu richten.

Hofdekret vom 19. Mai 1783.

Zur Hindanhaltung der willkürlichen kreisämtlichen Kommißionsverlängerungen, und der hiedurch den Partheien durch einen übermässigen Diätenbezug zugehenden Beschwerden soll es, wo für die von den Kreisämtern in Partheisachen über Judizialgegenstände vorzunehmenden Kommissionen, die Gebühr schon in der neuen Gerichtstaxordnung ihre Bestimmung hat, dabei auch sein Bewenden haben. In übrigen Fällen der kreisämtlichen Kommissio-

Wie die Kreisämter bei Kommissionen und Untersuchungen in Partheisachen, sie mögen Judizial oder politische Gegenstände betreffen, zu verfahren haben.

missionen und Untersuchungen in Partheisachen — sie mögen Judizial = oder politische Gegenstände betreffen, wohin auch die buchhalterischen Lokalrevisionen zu rechnen sind — sollen die Kreisämter ordentliche Journalien verfassen, in solchen ihre täglichen Verrichtungen bei dem Untersuchungsgeschäfte bis zu dessen gänzlichen Vollendung genau anmerken, und die Journalien ihren über die vollbrachten Untersuchungen zu erstattenden Berichten mit der Liquidazion des dießfälligen Diätenbetrags allemal mitanschliessen, woraus sodann die betroffene Behörde, zu welcher die Erledigung des zu untersuchenden Gegenstandes gehört, zu beurtheilen, ob die gefoderten Diäten, oder die Untersuchungszeit zur Ungebühr verlängert worden sein, sofort solche nach Befund zu mässigen, und das dießfalls adiustirte Quantum sowohl dem Untersuchungskommissär als der betroffenen Parthei zu dem Ende hinauszugeben hat, damit von dem erstern der zur Ungebühr empfangene mehrere Betrag zurückerstattet, oder ihm in nöthigem Falle von seiner Besoldung zurückgehalten, oder von seinem anderweitigen Vermögen eingetrieben, von der letztern aber die hierauf etwa noch schuldige Gebühr nachgetragen und bezahlt werde. Uibrigens sollen bei einer ieden Untersuchungskommission, die länger als 14. Tage dauert, die Diäten nach Verlaufe dieser Zeit durchaus auf die Hälfte herabgesetzt wer-

den;

den; auser man fände bei der Landesstelle aus wichtigen Ursachen nöthig, für diesen oder ienen Falle eine Ausnahme zu machen, und einen weitern Termin zu ertheilen, welche auf die Hälfte herabgesetzten Liefergelder nach geendigter Kommission, wenn der dabei gehabte Fleiß der Kreishauptleute und Kommissarien bewiesen würde, wieder auf den ganzen Betrag erhöhet, und nachgeholt werden könnten.

Hofdekret vom 16. November 1783.

Steitigkeiten des Fortifikatorium. N. III.

Die Streitigkeiten zwischen dem Fortifikatorium und einigen Partheien in Rücksicht der Gründe, worauf ienes an diese Anspruch haben will, sollen gerichtlich, und zwar von Seiten des Fortifikatoriums durch Vertretung des k. Fiskus, und von Seiten der andern Parthei durch einen gemeinschaftlich zu erwählenden Rechtsfreund abgehandelt werden.

Die Streitigkeiten zwischen dem Fortifikatorium und den Partheien sollen in Rücksicht des Anspruchs auf Gründe gerichtlich behandelt werden.

Verordnung in Böhmen vom 7. Juni 1783.

Vierter Absatz.

Todesfälle, Sperre, Inventur und Erbschaftssachen.

Sperre, Inventur, Erbsteuer. N. I.

Alle geistliche Pragmatikaldotazionsbeiträge sind Erbsteuer frei.

Vom 30. Mai des laufenden Jahres sind alle geistliche Pragmatikalsbeiträge von der Erbsteuer frei erkläret worden.

Hofdekret vom 20. August 1781.

Wegen der Sperranlegung und Inventur bei erbsteuermässigen Todesfällen.

Jedes Wirthschaftsamt hat sich unter eigener Dafürhaftung nach den publizirten Landesgesetzen bei vorfallenden erbsteuermässigen Todesfällen alsogleich zu dem vorgeschriebenen nächsten Magistrate zu verwenden, und die erfoderliche Sperranlegung und Inventur anzusuchen, dann die patentmässige Liquidazion dahin verfaßt zur weiteren Beförderung an die k. Erbsteuerkommission einzubringen.

Verordnung in Böhmen vom 24. April 1782.

Taxabnahme bei Erbfällen.

Da bei Erbfällen oft namhafte Taxgebühren gefodert werden: so sollen — bis nicht auch quoad officium nobile judicis eine neue allgemeine Anordnung festgesetzt wird, die in iedem Lande hergebrachten rechtlichen Giebigkeiten in keiner Art überschritten werden.

Hofdekret vom 6. Mai 1782.

Richtschnur, nach welcher sich bei der Abhandlung der Verlassenschaften zu richten ist, wie weit das in denenselben befindliche Vermögen als hungarisches, folglich der Erbsteuer und Sterbtaxe nicht unterliegendes Gut und wann der Erblasser selbst in dieser Absicht als ein Hungar anzusehen sei.

Da sich bei der Abhandlung der Verlassenschaften manchmal Zweifel erhoben haben, wie weit das in denenselben befindliche Vermögen als hungarisches, folglich der Erbsteuer und Sterbtaxe nicht unterliegendes Gut, und wenn der Erblasser selbst in dieser Absicht als ein Hungar anzusehen sei: so wird den Abhandlungsbehörden durch gegenwärtige Verordnung, die von dem Tage der Kundmachung an ihre volle Wirksamkeit erhält, eine beständige Richtschnur gegeben.

1. **In Ansehen des hungarischen Vermögens.** Wenn bei einer in einem österreichischen oder böhmischdeutschen Erblande bestehenden Gerichtsbehörde die Verlassenschaftsabhandlung nach einem Erblasser gepflogen wird, der kein Hungar ist: so kömmt als hungarisches Vermögen nichts anzusehen, folglich auch von der Sterbtaxe oder der Erbsteuer nichts anders zu befreien, als

a) die dem Erblasser eigenen, in dem Königreiche Hungarn, und den damit vereinten Provinzen gelegenen Herrschaften, samt dem dazu gehörigen Fundo instructo

b) die in Hungarn ihm angehörigen Häuser, samt deu darinn befi ndlichen Geräthschaften, oder der sogenannten Hauseinrichtung,

c) die dem Erblasser angehörigen auf eine hungarische Realität wirklich intabulirten Schuldforderungen. Dagegen,

2. wenn die Verlassenschaft eines Erblassers abgehandelt wird, der ein Hungar ist, sind nebst dem eben angezeigten, noch folgende Habschaften als hungarisches Vermögen anzusehen, und daher von der Sterbtaxe und Erbsteuer ganz zu befreien.

a) alle Schuldbriefe, worinn eine hungarische Realität zum Unterpfande verschrieben worden, wenn auch keine Intabulirung dieser Realität erfolgt ist,

b) alle Schuldfoderungen, wo die Zahlung bei einem hungarischen öffentlichen Fond angewiesen, oder auch nur die Zahlung ausdrücklich in Hungarn bedungen worden ist,

c) alle Schuldbriefe, die von einer hungarischen Gemeinde, oder einem hungarischen Privatmanne in Hungarn ausgestellt worden sind, wenn schon kein eigener Zahlungsort angewiesen, oder keine Hipotheke verschrieben worden ist. Wenn hingegen in einem Schuldbriefe zwar eine hungarische, zugleich aber auch eine andere, in einem der deutschen Erbländer befindliche Hipotheke bedungen worden ist: so soll

d) nur die Hälfte von dem Betrage der Schuldforderung als hungarisches Vermögen angesehen, folglich nur die Hälfte von der Sterbtaxe und Erbsteuer befreiet werden.

3. In Ansehen der Person ist derienige Erblasser als ein Hungar zu betrachten und zu behandeln, welcher in dem Königreiche Hungarn, oder in einer der damit vereinten Provinzen gebürtig ist, und

a) zu der hungarischen Hofkanzlei, oder sonst einer andern in den deutschen Erbländern befindlichen Behörde in landesfürstliche Dienste getreten ist, seine Dienstleistung und während derselben sein Aufenthalt in den Erbländern mag wie lange auch immer gedauert haben,

b) derienige, welcher seines in einem der Erbländer gewählten, auch noch so lange Aufenthalts, dennoch in Hungarn oder einer der damit vereinten Provinzen wirklich ansässig geblieben ist,

c) eben so ieder, der sich in einem der deutschen Erbländer nicht durch sogenannte Ansiedlung, wirkliche Ansässigkeit, oder einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt nazionalisirt hat.

4. Das blosse Indigenat ohne den Besitz einer Realität gründet nicht die Eigenschaft eines Hungarn in Beziehung auf die Befreiung von der Sterbtaxe und Erbsteuer, wofern nicht etwa ein solcher Indigena bereits vorhtr in Hungarn begütert oder ansässig gewesen wäre, in welchem Falle er auf die Art angesehen werden soll, wie es in

dem

dem vorhergehenden Absatze wegen der hungarischen Landeskinder vorgesehen ist.

5. Endlich sind auch die Eheweiber, wenn ihre Männer als Hungarn anzusehen sind, nach gleichen Rechten mit denenselben zu behandeln, wie auch die Wittwen, solang sie nicht zur zweiten Ehe schreiten.

Patent vom 7. September 1782.

Was für ein Verlassenschaftsvermögen als ein wahres hungarisches Vermögen anzusehen sei.

Bei Gelegenheit dieser erfolgten höchsten Bestimmung, was für ein Verlassenschaftsvermögen als ein wahres hungarisches Vermögen anzusehen, und daher von Seiten der böhmischen und österreichischen deutschen Erbländern befindlichen Abhandlungsinstanzen von der Sterbtax und Erbsteuer zu befreien sei, wird ferner angeordnet, damit nicht, um sich der Erbsteuer zu entziehen, von den deutschen Unterthanen Gelder in Hungarn erlegt und intabulirt, oder der locus solutionis daselbst angewiesen werden, in welchen Fällen, und wenn bei einer aus Hungarn vorzuenhmenden Verlassenschaftsabhandlung dergleichen Schuldverschreibungen vorkommen, sich eines eben so starken Abfahrtgeldes sicher zu stellen ist.

Verordnung in Böhmen vom 14. September 1782.

Die

Die Sperranlegung soll von den k. Landrechten geschehen.

Die Sperranlegung soll nach Ausmessung der landtäflichen Instrukzion zur Vermeidung künftiger Kollisionen von den k. Landrechten geschehen.

Hofdekret vom 17. November 1783.

Die Abhandlungsinstanzien sollen die Sterbfälle anzeigen.

Vermög des Erbsteuerpatents vom 18. März 1765. sollen die Abhandlungsinstanzien, und die k. Kreisämter die erbmässigen und unerbsteuerlichen Sterbfälle iederzeit anzeigen.

Verordnung in Böhmen vom 22. Christmonat 1783.

NB. Dieses angezogene Patent bezieht sich wieder auf Sachen ergangene Gesetze als vom 6. Juni 1759, 14. April 1760, und 18. März 1765. Wer also diese bestehende Erbsteuerpatente in ihrem Inhalte zu finden wünscht, siehe solche in der Sammlung der Gesetze von 1740 bis 1780. und zwar ienes vom 6. Juni 1759. daselbst in 3. Bande Seite 534.

Das von 14. April 1760. in Böhmen aber von 20. März 1760. siehe in 4. Band. Seite 5.

Endlichen ienes von 18. März 1765. siehe in 4. Bande Seite 323.

Erbschaftsabhandlung der Juden. N. II.

In Rücksicht der Erbschaftsabhandlungen der auf dem Lande wohnhaften und daselbst sterbenden Juden.

Nachdem die Erbschaftsabhandlungen überhaupt iener Behörde zu stehen, der die Person untergeordnet ist, folglich auch die Erbschaftsabhandlung von den auf dem Lande wohnhaften, und daselbst sterbenden Juden, wo keine Judicia formata befindlich sind, ihrer Obrigkeit, oder ihrem Amte zustehe, sonach dieselbe nach Maßgab der Vormundschaftsordnung, doch allemal mit Beziehung des jüdischen Landesbeputirten, welcher bloß auf die Sicherstellung des Kontribuzionale zu sehen hat, die Verlassenschaft zu sperren, solche zu inventiren, Vormünder zu bestellen, das Testament zu publiziren, und überhaupt alle Actus Consecutionis auszuüben habe.

Gleichwie es aber auch billig ist, daß die Obrigkeit für alle diese Mühe und Sorge eine Taxe ziehe, dermal aber auser der eleonorischen Taxordnung in Ansehung der Handlungen, welche ad officium judicis nobile gehören, keine andere vorhanden ist: so werden sich die Obrigkeiten nach dieser Taxabnahme, wenn nicht iene geringere Taxe durch den Gebrauch, bei dem es sonst zu verbleiben hat, schon eingeführt ist, in so lange zu achten nnd zu richten haben, bis eine andere auch

in

in Ansehung der Akten, welche ad officium judicis nobile gehören, bestimmt sein wird.

Und ob zwar den iüdischen Landesdeputirten alle Taxabnahme, wozu sie ohnehin nicht berechtiget sind, auf das schärfeste hiemit untersaget wird: so ist doch gleichwohl billig, daß ihnen die Gelegenheit, die sie um der Abhandlung, wie oben gedacht worden ist, beizuwohnen nöthig haben, wie auch ein mäßiges Diätgeld aus der Verlassenschaftsmasse bezahlt werde, worüber sie iedoch vorläufig eine Liquidazion bei der Obrigkeit einzubringen, und diese zu adiustiren haben wird. Was hingegen die Beiziehung des Kreisrabiners betrifft, welcher um einen vorkommenden Streit unter den Erben zu vermeiden, dabei zu erscheinen pflegt, dießfalls wird sich nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung des 27. Kap. von Schiedsrichtern zu benehmen sein, weil der Kreisrabiner bei dem Bestande des obenerwähnten Normale vom 30. April 1778. für nichts anders als für einen Schiedsrichter angesehen werden kann, woraus von selbsten folgt, daß dieser Schiedsrichter nur in ienen Fällen, wo alle Erben volliährig, keineswegs aber, wo alle oder einige derenselben unmündig sind, Statt haben kann.

Was endlich die Sterbfälle betrifft, wo ordentliche Judicia formata der Juden vorhanden sind, da werden solche Judicia ebenfalls auf die genaueste Befolgung der eleonorischen Taxordnung bis zur Bestimmung einer andern anzuweisen sein, es wäre dann, daß auch da eine geringere Taxe durch den Gebrauch schon eingeführt wäre.

Hofdekret vom 28. Mai 1782.

Geistliche Verlassenschaft. N. III.

In Betreff der Portio Canonica von den Verlassenschaften der Pfarrer und Benefiziaten.

Die bisher von den Bischöfen gezogene gewöhnliche Portio Canonica von den Verlassenschaften der Pfarrer und Benefiziaten, welche den mittellosen Erben oft empfindlich gefallen ist, ist aufgehoben, und deren Erhebung den Ordinarien verboten. Mithin sollen künftig von den Erben eines Pfarrers oder Benefiziaten nur iene Abhandlungsiura, die bei den übrigen Abhandlungen Statt finden, entrichtet werden.

Hofdekret vom 24. September 1783.

Was der zur pfarrlichen Verlassenschaftssperre, Inventur ꝛc. beorderte Kommissarius an Taxen oder sonstigen Zuflüssen zu ziehen habe.

Wienach die Taxenabnahme für die Testamentskonfirmazion von den geistlichen Verlassenschaften verboten sei.

Wie die Abhandlung bei Sterbfällen der Exnonnen vorzunehmen seie.

Wegen der Verlassenschaftsinventur landesfürstlicher Pfarrer, u. s. w.

Alle diese vorberührte Gesetze, stehe in 2. B. S. 210 — 223.

Lizitazion. N. IV.

Bei Lizitazionen wie sich zu benehmen.

Aus Gelegenheit der lizitirten Dikasterialdruckarbeiten ist als ein Normale angeordnet worden, daß allemal gleich bei ieder ersten öffentlichen Lizitazion die Sache, um die es dabei zu thun ist, demienigen Salva ratificatione zugesprocheu werden soll, der über den ausgerufenen Werth des Fiskus das meiste anbietet.

Hofdekret vom 11. August 1783.

Fünfter Abſatz.

Oeffentliche Kriden, Verſteigerungen, Sequeſtrazionen und andere Exekuzionen.

Konkursordnung. N. I.

Die Konkursordnung ſelbſt ſtehe in dem 4. B. auf der 373. Seite.

Welche Partheien bei einer Konkursmaſſe von der Juramentstaxe frei ſein.

Allen in einer Konkursmaſſe verflochtenen Partheien, denen an ihren Foderungen aus der Kridamaſſe nicht mehr als 56 Fl. zufliessen, ſoll die Juramentstaxe künftig nachgeſehen werden; dagegen ſoll es in allen übrigen Fällen bei den von den Kreditoren abzulegenden Juramenten bei der dermal beſtehenden Taxe ſein Verbleiben haben.

Verordnung in Böhmen vom 30. Juni. 1781.

Wegen der Alimentirung eines Kridarius in Konkursfällen.

Auf eine von Seiten der mähriſchen Landesdesſtelle angeſuchte Belehrung, wie ſich in Kridafällen überhaupt wegen der Alimentirung des Kridarius zu verhalten, dann wie die Abtretung der Güter zu betrachten ſei, erfolgte die Entſchlieſſung,

daß die Alimentirung eines Kridarius in Konkursfällen nach dem neuen Gesetze ohne ausdrückliche und freiwillige Einwilligung der Gläubiger keineswegs Statt habe.

Hofdekret Mähren betr. vom 16. August 1782.

Wann und wie in Konkurs- und Kriminalfällen von Postämtern Briefe auszufolgen sind.

Da sich in Kriminal- und Konkursverfahrungen manchmal Fälle ereignen, wo die schleunige und zuverlässige Justizverwaltung die an die Kridarier oder Inquisiten einlangenden, oder von flüchtigen Verbrechern etwa einkommenden Briefe gerichtlich zu eröffnen fodert: so sollen in dergleichen Fällen solche Briefe von den Postämtern an die Kriminal- oder Konkursgerichte auf Verlangen gegen Empfangsschein ausgefolgt werden. Doch sollen die Justizgehörden diese Erlaubniß bei schwerester Verantwortung nicht mißbrauchen, sondern die Ausfolgung nur dann ansuchen, wenn es die rechtliche Nothwendigkeit in gedachten Fällen erheischt.

Verordnung in Böhmen vom 18. Hornung 1782.

In welche Klasse Trankfteuerrückstände bei Konkursen gehören.

Die Trankfteuer, unter was immer für einer Regie sie stehe, hat gleiche Rechte mit allen übrigen landesfürstlichen Steuern und Abgaben eigen, und sind daher deren Rückstände bei Abfassung eines Klassifikazionsurtheils, so wie die Resten anderer landesfürstlichen Steuern zubehandeln.

Patent vom 28. Dezember 1782.

Sech-

Sechster Absatz.

Pupillar- und Kuratelsachen.

Pupillar und Kuratelsachen. N. I.

Wegen der künftigen Erhebung der Pupillartabellen.

Von jenen Ortschaften, welche keine Magistraten haben, oder wo die Obrigkeit das Pupillarwesen selbst besorgt, sollen künftig keine Pupillartabellen mehr gehoben werden.

Verordnung in Böhmen vom 21. Mai 1781.

Den k. Landrechten sind die Vormundschafts- Kuratel- oder Administrazionsrechnungstabellen über das Vermögen der adelichen Minorennen einzusenden.

Uiber das Vermögen der nobilitirten in- und ausländischen sowohl, als auch jener unadelichen Minorennen, welche ständische Gilten besitzen, und aus ihrem Besitzrechte die Gerichtsbarkeit über andere Unadeliche selbst und allein ausüben, sollen die Vormundschafts- Kuratel- oder Administrazionsrechnungstabellen oder sonstige Ausweise des Vermögensstandes und der Erziehung dergleichen Pupillen samt den Verlassenschaftsinventarien, und allen den Vermögensstand betreffenden Akten

zu den königlichen Landrechten einsenden, und somit künftig iedesmal in der Zeit ununtetbrochen fortführen.

Verordnung in Böhmen vom 2. September 1783.

Magistraten, unter denen adeliche Pupillen standen, haben die deren Vermögensstand betreffenden Dokumente, Schuldbriefe und Kostbarkeiten der k. Appellazion einzusenden.

Jene Magistraten, deren Gerichtsbarkeit bisher einige geadelte Pupillen oder Kurandi untergestanden sind, haben die ihren Vermögensstand betreffenden Dokumente, Schuldbriefe und Kostbarkeiten der k. Appellazion einzusenden.

Hofdekret vom 22. Christmonat 1783.

Was die Gerhaben, Kuratoren und Administratoren in Rücksicht der bei den k. k. Landesrechten einzulegenden Depositen zu thun haben.

In Rücksicht der bei den k. k. Landrechten einzulegenden Depositen ist den Gerhaben, Kuratoren und Administratoren befohlen worden, daß selbe

a) ihre Erlagsanbringen klar und deutlich verfassen, und in denselben, für wen, und wider wen das Depositum erlegt werde, ausdrücken, auch in was das Depositum bestehe, und bei den Obligazionen, von wem, und

auf

auf wessen Namen selbe ausgestellt sind, den Datum, und bei den öffentlichen Obligazionen den Numerum der Obligazion anführen, die hiezu gehörigen Zessions = und Erbslegitimazions = uud Vormerkungsdokumente spezifiziren und beschreiben, auch von den zu depositirenden Kostbarkeiten eine so viel mögliche genaue Beschreibung dem Erlagsanbringen einschalten sollen.

b) Ist das Erlagsanbringen wie bisher in Triplo einzureichen.

c) Da von Seite des Gerichts kein baares Geld fruchtbringend angelegt, sondern das baare Geld also, wie es erlegt worden ist, wieder erfolget wird: so haben dieienigen Deponenten, welche ein zu depositirendes baares Geld fruchtbringlich anlegen wollen, besonders die Gerhaben, Kuratoren und Administratoren ein solches fruchtbringendes anzulegendes Geld nicht baar zu depositiren, sondern in einem öffentlichen Fond an = und die Obligazion zu erlegen.

d) Werden die Deponenten alle zu erlegende Depositа, wenn sie in baarem Gelde oder Bankozetteln oder mehreren Obligazionen bestehen sollten, in verpetschirten Säcken, und in einem verpetschirten Papiere, bestünden sie aber in Kostbarkeiten auser einem mehreren

Silber, solche in verpetschirten Schachteln zu erlegen haben, weil ein dergleichen Depositum unverpetschirt nicht angenommen wird.

Verordnung vom 28. Weinmonat 1783.

Fideikommiß - und Maioratsgüterbehandlung. N. II.

Den Länderstellen wird die Macht eingeräumt, daß sie die angesuchten Konsense zur Onerirung der Fideikommiß und Maioraten auf ein Drittel deren Werths ohne Rückfrage verwilligen, wie auch alle Permutazionen der Fideikommiß = und Maioraten Immobile in ein Pekuniarium mittels der Anlegung in Fundis publicis als ersprieslich allemal eingestehen, und zugleich die Onerirung bis auf ein Drittel ohne Umstand gestatten können. Jedoch müssen in dergleichen Onerirungsgesuchen über das bei den Länderstellen eingereichte Anbringen der nächste Anwarter, die k. Landtafel, Fideikommißkommission, dann die zu bestellenden Kuratores des Fideikommiß = und Maiorats, wie auch der Natorum und Nascitorum vernommen, und überhaupt alles, wie es bisher nach den bestehenden Verordnungen beobachtet worden ist, von Amtswegen veranlaßt sonach, wenn darüber die Einverständniß der Vernommenen einhellig erfolgte, das Geschäft nach

Den Länderstellen wird die Fideikommiß- und Maioratsgüter behandlung eingeräumt.

Gut=

Gutbefund erlediget werden, oder aber bei mangelnder Einverständnis der Intereſſenten, wenn das Ordentliche veranlaßt worden iſt, den durch dieſe länderſtelliſche Veranlaſſung ſich beſchwert findenden Partheien der Rekurs allemal offen ſtehen.

Hofreſcript vom 25. März 1781.

Siebenter Absatz.

Wechsel- und Merkantilsachen.

Wechsel von Unterthanen. N. I.

Kein Wechsel der böhmischen Unterthanen ist ohne obrigkeitliche Erlaubniß giltig.

Kein von böhmischen leibeigenen Unterthanen ausgestellter Wechsel — er mag auf baares Geld oder aufgenommene Waaren lauten — ist giltig; es wäre dann, daß sie sich zuvor als wirkliche Kommerzianten und Manufakturisten durch Wechsel sich verbinden zu können, mit der hiezu erfoderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß legitimiren können, damit dadurch allen aus dergleichen unbefugt ausgestellten Wechseln entspringenden Streitigkeiten und Bevortheilungen vorgebeugt werden mag.

Verordnung in Böhmen vom 8. Hornung 1781.

Wechselgerichtsordnung. N. II.

Die Magistraten, Gerichtsstellen und obrigkeitliche Jurisdizenten haben dem Wechsel- und Merkantilgerichte Assistenz zu leisten.

Die Magistraten, Gerichtsstellen und obrigkeitlichen Jurisdizenten haben unter Verantwortung nach der Vorschrift des 9. §. Tit. 1. des Wechselpatents auf vorhergehendes Verlangen dem k. k. Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz iedesmal die angesuchte Assistenz zu leisten.

Gubernialzirkular vom 29. Mai 1781.

Der

Der angeführte §. §. Tit. I. des Wechselpatents lautet also:

„ Nachdem der Wechsel in offenem Glauben
„ und Trauen besteht, und auf die Beförderung
„ des Kommerzes abzielt, mithin eine schleunige
„ Ausrichtung und summarische Verfahrung fodert:
„ so ist schon im 4. §. die Vorsehung geschehen,
„ wie auf den Fall, da Gefahr an der Zeit, oder
„ an der Sache selbst, wegen zu besorgender Ver-
„ tauschung oder Entäuserung des Schuldners Hab-
„ haft, oder Austritt dessen Person, vorhanden ist,
„ das Wechselgericht sich zu verhalten habe. Wenn
„ sich aber dergleichen Gefahr nicht äusert, und
„ der Gläubiger dennoch nicht in der Güte zu sei-
„ ner Befriedigung gelangen mag, sondern veran-
„ laßt wird, mittels gerichtlicher Assistenz des
„ Schuldners Vermögen anzufassen, und zu diesem
„ Ende die gerichtliche Sperre zu begehren: so soll
„ das Wechselgericht auf des Klägers erstes Libell,
„ und darinn beigelegten Wechselbrief gleich beide
„ Theile, und zwar nach gestalten Sachen bei der
„ nächsten, oder längstens bei der hierauf folgen-
„ den Session zu erscheinen peremtorie vorladen,
„ auch der Kläger diese seine Klage samt den
„ Beilagen in authentischer Form dem Beklagten
„ durch den Gerichtsansager zeitlich intimiren las-
„ sen, und dieses zu diesem Ende, daß, wenn des

„ Klä-

„ Klägers Foderung richtig ist, und keine Aus-
„ nahme leidet, das Wechselgericht dennoch die
„ Sache in der Güte beizulegen, und den Kläger
„ bei etwa an Seiten des Beklagten mangelnden
„ baaren Mitteln zur Annehmung einer anständigen
„ Kauzion, oder Verstattung zulänglicher Zahlungs-
„ fristen zu vermögen Fleiß vorkehren könne. Doch
„ soll der Kläger nicht dazu, gezwungen, sondern
„ ihm auf Begehren die Exekuzion in der Ordnung,
„ wie es hernach steht, ertheilt werden.

„ Da aber der Geklagte gegen den Wechsel-
„ brief eine rechtliche Exceptionem vel dilatoriam
„ vel peremptoriam litis, das ist, eine aufziehende,
„ oder die Klage selber alsogleich tilgende Einrede
„ anzubringen hätte: so soll er, oder dessen in
„ Wechselsachen verständiger, und sowohl zum
„ Streite als Vergleiche genugsam Bevollmächtig-
„ ter seine zu haben vermeinten Exceptiones münd-
„ lich erstatten, auch beide Theile selbe Session
„ mündlich re- und dupliziren, der Protokollist aber
„ diese der Partheien mündliche Nothdurftshand-
„ lung mit allem Fleisse protokolliren, und zu meh-
„ rerer Sicherheit der Sachen in beträchtlichen Fäl-
„ len solches von beiden Theilen unterschreiben las-
„ sen; es wäre dann eine so wichtige Sache, wel-
„ che auf der Partheien Verlangen mit Gutbefund
„ des Wechselgerichts einen dreitägigen, iedoch

„ perem-

„ peremptorischen Termin zur schriftlichen Replik
„ und Duplik erfoderte.

„ Das Wechselgericht hat hierauf nach be-
„ schaffenen Dingen die Güte, zwischen beiden
„ Theilen zu versuchen, in Entstehung die münd-
„ lichen oder schriftlichen Nothdurften durch die
„ Partheien und den Expeditor inrotuliren zu las-
„ sen, und mit der richterlichen Erkänntniß vorzu-
„ gehen, auch dieselbe den Partheien alsogleich zu
„ publiziren.

„ Wenn durch dieses geschöpfte und publizirte
„ Urtheil eine oder die andere Parthei sich beschwe-
„ ret zu sein vermeinet: so soll dieselbe die Appel-
„ lazion nach der Publizirung alsogleich mündlich
„ anmelden, und der Protokollist die Appellirende
„ und ob die Appellazion zuzulassen, oder abge-
„ schlagen worden sei, unter dem Urtheile anmer-
„ ken; nnd damit durch die Rekollazionirung und
„ Aktenerhebung keine Verzögerung erfolgen möge:
„ so soll es so gehalten werden. Es sollen näm-
„ lich die bei Gerichte eingelegten Akten, wenn
„ keine Appellazion angemeldet worden ist, den er-
„ sten Ferialtag nach der Publizirung des Spru-
„ ches früh um 9 Uhr, ohne daß eine besondere
„ Auflage auszuwirken nöthig sei, den Partheien
„ gegen Rezepisse von der Kanzlei verabfolgt wer-

„ den

„ den, so zwar, daß, wofern eine Parthei in der
„ obenbestimmten Zeit nicht erscheinen würde, nichts
„ destoweniger dem anwesenden Theile seine Akten
„ zurückzugeben sein werden.

„ Wofern aber eine Appellazion zugelassen,
„ oder in Abschlagungsfalle ein Rekurs angemeldet
„ wäre — welcher in der nächsten Session nach der
„ Publizirung des Spruches sub pœna desertionis
„ bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte der ersten
„ Instanz einzureichen sein wird — in einem und
„ dem andern Falle haben die Akten, worüber er-
„ kennt worden ist, bei Gerichte zu verbleiben,
„ und werden den nämlichen Tag, an welchem
„ die Appellazion zuzulassen, oder der Rekurs ein-
„ gelegt worden ist, Nachmittags um 3 Uhr in der
„ Kanzlei rekollazioniret, bei welcher Rekollazionirung
„ sich beide Theile einzufinden haben. Wofern aber
„ ein Theil, oder auch beide ausbleiben würden:
„ soll nichtsdestoweniger die Rekollazionirung von
„ der Kanzlei von Amtswegen vorgenommen, die
„ Akten versiegelt, und noch selbigen Tag dem Ge-
„ richtssekretär zur Verfassung der Beweggründe
„ oder des Appellazionsgerichts zugestellt werden.
„ Bei der Rekollazionirung haben die Partheien
„ zugleich nicht nur die Rekollazionirungs- sondern
„ auch die übrigen vorgeschriebenen Taxen insge-
„ samt also gewiß zu entrichten, als im widrigen

„ die Appellazion oder der Rekurs ipso facto desert
„ sein soll.

„ Alle hierüber anzuordnende Zitazionen und
„ nach gestalten Dingen zur Replik und Duplik
„ zuzulassender dreitägiger Termin führen darum
„ die Clausulam peremptoriam mit sich, daß der
„ Geklagte entweder selbst, oder durch einen ge=
„ nugsam Bevollmächtigten so gewiß bei Gerichte
„ erscheine, oder in dem vom Gerichte bewilligten
„ Triduo seine schriftlichen Nothdurften erstatte,
„ als im widrigen er mit seiner Exzepzion oder
„ Duplik bei diesem Gerichte nicht mehr gehöret,
„ sondern über das, was einkomme, gerichtlich er=
„ kennt werden soll.

„ Da nun der Geklagte gegen den libellirten
„ Wechselbrief keine rechtliche Exzepzion einzuwen=
„ den hat, folglich die Schuld richtig ist, und der
„ Kläger zur weiteren Zahlungsfrist, oder anderwär=
„ tige Nachsicht sich in der Güte nicht verstehen will,
„ oder aber das von dem Wechselgerichte über die
„ abgehandelte Nothdurft auf die Ertheilung der
„ Exekuzion ergangene Urtheil judicatam oder voll=
„ kommenen Stand Rechtens erwachsen ist: soll
„ das Wechselgericht auf Anlangen des Klägers
„ die Exekuzion folgendergestalt ertheilen:

„ Communicetur dem Beklagten mit der
„ Auflage, sofern er sich über die vollzogene
„ Richtigkeit der eingeklagten Schuld binnen 3
„ Tagen nicht ausweisen würde: so erfolge auf
„ weiteres Anlangen des Klägers die Verordnung
„ der wirklichen Sperranlegung.

„ Wenn nun der Geklagte in Zeit dieser drei-
„ tägigen Verordnung den Kläger nicht befriediget:
„ so soll auf dessen Anrufen die Sperre ohne An-
„ hang oder Gestattung eines weiteren Umtriebes
„ der Sachen verwilliget werden, mit dem Be-
„ scheide:

„ Nachdem Beklagter sich über die gepflogene
„ Richtigkeit nicht gehörig ausgewiesen hat; so
„ ergeht an den Gerichtsansager die Verordnung,
„ daß er in Gegenwart der Partheien oder deren-
„ selben Bevollmächtigten die gerichtliche Sperre
„ auf das eingeklagte Schuldquantum anlegen,
„ und de peracto relazioniren soll.

„ Wie denn diese dreitägige Verordnung auf
„ eine fernere Rechtshandlung gar nicht zu verste-
„ hen ist, weil die Nothdurft, nach dem obigen zu
„ verstehen, schon angebracht worden ist, oder zu
„ seiner Zeit hätte angebracht werden sollen, son-
„ dern es hat diesen Verstand, daß der Geklagte

„ zur

„ zur Vermeidung der Sperre den Kläger bezah-
„ len, oder auf eine andere Weise befriedigen, und
„ auser Klage halten soll. Zu diesem Ende hat das
„ Gericht von dem Geklagten keine mündliche oder
„ schriftliche Exzepzion oder Einrede in executivis
„ mehr anzunehmen, sondern den leeren Bescheid
„ beiläufig dahin zu ertheilen:

„ Dieses Begehren hat nicht Statt:
„ oder es kann nach beschaffenen Dingen, da die
„ Exzepzion gleichwohl von einer Erheblichkeit zu
„ sein befunden würde, folgender Bescheid ergehen:

„ Dem Beklagten wird obliegen, den Klä-
„ ger zufolge der ergangenen Verordnung zu be-
„ friedigen; iedoch steht ihm frei, nach erfolg-
„ ter Befriedigung seine weitere Einwendung
„ anzubringen.

„ Obwohl nach erhaltener Sperre in des
„ Gläubigers Wahl steht, auf bewegliche oder un-
„ bewegliche Güter, Rechte und Schuldfoderungen
„ zu greifen: so soll doch dieses mit der Bescha-
„ denheit geschehen, daß nicht mehr, als was die
„ Schuld beiläufig in Kapital und gewöhnlichen
„ Wechselfoderungen, auch Gerichtsunkösten betra-
„ gen möchte, in die Sperre gezogen werde,
„ wie denn auch ohne besondere rechtliche Ursache

„ nicht solche Sachen in die gerichtliche Sperre zu
„ nehmen sind, welche der Schuldner zum täglichen
„ Gebrauche vonnöthen hat, oder deren Exekuti-
„ rung ihm zum Schimpfe gereichen würde.

„ Zur Beobachtung dessen, und damit auch
„ die gerichtliche Sperre wirlich vollzogen werde,
„ soll der Kläger nach erhaltener Sperre dasienige'
„ was er in die gerichtliche Exekuzion nehmen will,
„ soviel möglich ist, verzeichnen, solches Verzeichniß
„ unter eigener, oder doch seines Gewaltträgers
„ Handschrift und Petschaftsfertigung dem Wechsel-
„ richter, oder dessen Amtsverwalter vorzeigen, und
„ wenn selbige gutgehalten worden sind, dem Ge-
„ richtsansager nebst der Sperrverwilligung zur
„ Vornehmung der Exekuzion einhändigen, welcher
„ sodann, wenn Mobilien zu sperren sind, solche
„ Sperre anders nicht, als im Beisein des Klägers
„ oder dessen Gewaltträgers, nebst Vorweisung und
„ abschriftlicher Hinterlassung sowohl der Sperrord-
„ nung als der Spezifikazion vorzunehmen, und die
„ zu sperrenden Sachen ordentlich zu beschreiben hat,
„ wodurch der Kläger immissionem ex primo decreto,
„ oder ein gerichtliches Unterpfand auf die gesperrte
„ Habschaft erlanget.

„ Wenn aber der Beklagte als Kontumax der „ Sperre nicht Staat thun würde: soll der Kläger „ gleichwohl pro immisso ex primo decreto in die „ in gesagter Spezifikazion enthaltenen Effekten ge= „ halten, und dieses alsogleich von dem Ansager „ bei dem Wechselgerichte schriftlich angedeutet, „ auch von daraus auf ferneres in instanti an Sei= „ ten des Klägers geschehenes Anrufen zu dessen „ Sicherheit von des geklagten Habschaft so viel „ Effekten, als des Klägers Foderung cum omni „ causa beträgt, in sequestrem, auch da es für „ nöthig erachtet wird, mit Zuziehung der Wache „ gezogen werden, wie denn dem Hofkriegsrathe „ aufgegeben ist, an seine Gehörde zu verfügen, „ daß auf Anlangen des Wechselgerichts die er= „ forderliche Assistenz ohne mindesten Verschub durch „ die Wahl geschehe.

„ Hierauf steht dem Kläger frei, gleich ohne „ Auswartung des sonst gewöhnlichen Tridui bei „ dem Wechselgerichte einzukommen, und nach be= „ schaffenen Dingen die Schätzung der gesperrten „ und sequestrirten Mobilien anzusuchen, welche „ auch nach zweimaliger dreitägigen Erinnerung „ des Beklagten verwilliget, und gleich bei der er= „ sten Tagsatzung, es erscheine dabei der Schuld= „ ner oder nicht, vorgenommen werden soll.

„ Und wie nun diese Schätzungen bei der Kanz-
„ lei alsobald zu schreiben und zu expediren sind,
„ solches auch den Partheien ohne Verzug mittels
„ eines bei der Kanzlei angehefteten Zettels kund
„ zu machen ist: so wird demienigen, der durch
„ die Schätzung beschwert zu sein vermeint, die
„ Uiberschätzung einer achttägigen von Zeit solcher
„ Publizirung anzusuchen bevorstehen, diese Uiber-
„ schätzung auch gleich der Schätzung vorgenom-
„ men und publiziret, in dem übrigen aber her-
„ nach keinem Theile eine weitere Schätzung zuge-
„ lassen, sondern auf ferners Belangen des Gläu-
„ bigers die Einantwortung mit dem vorhergehen-
„ den Bescheide ergehen:

„ Der Beklagte hat binnen 3 Tagen die
„ abgeschätzten Effekten um so gewisser auszu-
„ lösen, als im widrigen nach Verlaufe dreier
„ Tagen zur vollständigen Befriedigung des
„ Klägers zu derselben gerichtlichen Verkauf-
„ oder Einantwortung geschritten werden würde,
„ welches nach Verlaufe dieser dreien Tagen, un-
„ geachtet des Ausbleibens des Geklagten, voll-
„ zogen, oder bei dessen Weigerung auf Bewilli-
„ gung des Wechselgerichts mit Zuziehung der Wa-
„ che vorgenommen werden soll.

„ Nachdem es aber in den Fällen, wo etwa
„ eines Geklagten Kassa, Aktivschulden, oder an-
„ dere Foderungen in die Sperre genommen wor-
„ den sind, keiner Schätzung bedarf: so wird hier-
„ auf der Kläger bei der erstfolgenden Rathsses-
„ sion gleich um die Erfolglassung, oder Einant-
„ wortung ins Eigenthum, und zwar allemal vor
„ diesem Wechselgericht ohne Unterschied, ob der
„ geklagte Schuldner unter selbige, oder auch zu
„ einer fremden Instanz gehöre, ordentlich zu be-
„ gehren wissen, so auch über zween gewöhnliche
„ Erinnerungsbescheide, deren ieder eine dreitägige
„ Frist über sich hat, bewilliget, und die derent-
„ wegen erfoderlichen Dekrete und Ersuchschreiben
„ ausgefertiget, diese Ordnung auch bei Exekuti-
„ rung der dem Gläubiger versatzweise eingehän-
„ digten Baarschaften, oder richtigen Schuld-
„ scheine — als deren Erfolglassung und Einant-
„ wortung ins Eigenthum gleich mit der ersten
„ Klage anzusuchen ist — beobachtet werden soll,
„ iedoch dergestalt, daß der Kläger in diesem nicht
„ weniger, als in den nächstvorhergehenden Fäl-
„ len nach der über zween Erinnerungsbescheide ge-
„ hobenen Einantwortungen einer dem Geklagten
„ zugehörig gewesenen Foderung die Bezahlung der-
„ selben nicht eben bei diesem Wechselgerichte, als
„ des Beklagten Obrigkeit, sondern bei iener In-

„ stanz, worunter das Kapital des geklagten
„ Schuldners hörig ist, ansuchen müsse.

„ Begäbe sichs aber, daß der Gläubiger keine
„ Mittel bei dem Schuldner wüßte, oder auch
„ sonst etwa nichts spezifize zu verzeichnen ver-
„ möchte: soll der Ansager sich dennoch mit dem
„ Kläger, oder dessen Gewalthaber zu dem Schuld-
„ ner begeben; und wenn sich gleichwohl eine an-
„ ständige Habschaft bei demselben finden würde,
„ solche in die Speere genommen, und also, wie
„ oben verordnet worden ist, weiter verfahren
„ werden.

„ Wenn sich aber bei dem Schuldner gar
„ keine Zahlungsmittel befinden möchten — wel-
„ ches der Ansager iedesmal seinem Exekuzions-
„ scheine einzuverleiben haben wird — kann der
„ Kläger nebst Beilegung dieses Scheins bei
„ nächstfolgender Session, oder wenn Gefahr an
„ der Zeit obwaltete, alsogleich um den Personal-
„ arrest des Geklagten bei dem Wechselgerichte an-
„ langen, welcher Arrest dann auch nach beschaf-
„ fenen Dingen, und genugsam erwogenen Um-
„ ständen, besonders wenn der Geklagte mit einer
„ anständigen Kauzion, oder anderen Versicherung
„ des Klägers nicht gleich aufkommen möchte,
„ ohne Anstand bewilliget, und zu dessen Vorneh-

„ munz das Gehörige ausgefertiget werden kann,
„ welches auch in dem Falle, wenn aus dem Exe-
„ kuzionsscheine klar erhellen würde, daß die in
„ die Sperre genommenen Güter, dem beiläufi-
„ gen Werthe nach, zur Befriedigung des Gläu-
„ bigers nicht erklecklich wären, wegen des Ab-
„ gangs also gehalten, und der Geklagte auf An-
„ langen des Klägers, ohne die wirkliche Schä-
„ tzung zu erwarten, untereinstens zur Namhaft-
„ machung, allenfalls auch gerichtlicher Depositi-
„ rung mehrere Habschaft durch den sonst folgen-
„ den Personalarrest angehalten werden mag.

„ Es soll der Kläger auch die unrichtigen
„ und uneinbringlichen Schulden, oder auch an-
„ dere ungiltige Mittel gar nicht, die schlechteren
„ aber nur in dem Falle, wenn der Schuldner
„ keine besseren hätte, und solches auf Begehren
„ des Klägers mit einem körperlichen Eide betheu-
„ ern könnte, iedoch auch diese nur dem innerli-
„ chen Werthe nach, und ohne seinen Verlust und
„ Schaden anzunehmen schuldig sein.

„ Wenn aber ein unter eine andere Gerichts-
„ barkeit gehöriges Immobile in die Exekuzion zu
„ nehmen wäre: so soll der Ansager ohne weitere
„ Auflage bei dem Wechselgerichte das geziemende
„ Ersuchschreiben an dieienige Instanz, welcher

„ dieses Immobile unterworfen ist, auswirken,
„ und dieses Ersuchschreiben an gehörigen Orten
„ überreichen.

„ Zu diesem Ende wird befohlen, daß alle
„ Instanzen auf geschehenes Ersuchen des Wechsel-
„ gerichts die zu exequirenden Immobilien, Gü-
„ ter, Häuser und Grundstücke cnm effectu hypo-
„ thecæ judicialis alsogleich belegen, und gehörigen
„ Orts vormerken, und darauf mit den ferneren
„ Graden der Exekuzion auf Anlangen des Klä-
„ gers gegen Entrichtung der gewöhnlichen Taxen
„ verfahren sollen.

„ Es können aber die obengemeldten von
„ dem Wechselgerichte um die Exekuzion ersuchten
„ Instanzien, als die Richter der Exekuzion keine
„ Exzepzion des Geklagten weder in einer Haupt-
„ noch Nebensache anhören, weil der Geklagte sol-
„ che Expedizionen bei dem Wechselgerichte in den
„ obengemeldeten Fristen peremptorie anzubringen,
„ widrigens die Exekuzion zu verfahren hat.

„ Die Gerichtsunkösten sollen bei der ersten
„ Tagsatzung, ungeachtet des Ausbleibens des ei-
„ nen oder des andern Theiles, moderiret, auch
„ für die Bemühung der Rechtsfreunde so viel,

„ als

„ als es bei anderen Gerichten üblich ist, passiret
„ werden.

„ Wenn die zuerkannten Gerichtsunkösten nicht
„ gleich mit dem Kapitale und Interesse einge-
„ bracht werden können, soll deßwegen kein be-
„ sonderer Exekuzionsprozeß geführet, sondern nach
„ erfolgter Moderirung mit der vorhin der Haupt-
„ schuld halber erworbenen Exekuzion, auch we-
„ gen der zuerkannten Unkösten, als eines noth-
„ wendigen Akzessoriums fortgefahren werden."

Die Einklagung der iüdischen Wechselbriefe gehört an das k. Wechsel- und Merkantilgericht.

Alle iüdische Wechselbriefe, sie mögen viel oder wenig betragen, sollen bei dem k. Wechsel- und Merkantilgerichte der ersten Instanz eingeklaget, und da rechtlich abgehandelt werden. Dagegen bleiben diesem Wechsel- und Merkantilgerichte lediglich iene Buchschulden, wo zwei die Handlung wirklich treibende Individuen einander belangen, unterzogen; wenn es aber eine Buchfoderung beträfe, da ein anderer, der kein Handelsmann ist, die Waaren von einem Negozianten erkauft hat, soll den iüdischen Magistraten zustehen, solche zu entscheiden.

Gubernialverordnung Prag vom 16. Weinmonat 1781.

Die Wechsel- und Merkantil-

Se. Maiestät sind von der Idee, die Merkantil- und Wechselgerichte ersterer Instanz als

Gerichte bleiben in ihrem Stande, wo sie waren.

aufgehoben zu erklären, abgegangen, und haben dieselben derzeit noch in ihrem vorigen Stande gelassen, und solches durch das nachfolgende eigene Patent verordnet.

Hofdekret vom 15. April 1782.

Patent

in Rücksicht der Wechsel- und Merkantilgerichte.

Das Patent hierüber.

§. 1. Von den Merkantil- und Wechselgerichten ersterer Instanz, hat künftig ebenfalls der Appellazionszug an das in iedem Lande bestehende allgemeine Appellazionsgericht zu gehen.

§. 2. Auch in Merkantil- Handlungs- und Wechselgeschäften ist sich sowohl in erster Instanz, als in den Appellazions- und Revisionszuge genau nach der unterm 1. Mai 1781. vorgeschriebenen allgemeinen Gerichtsordnung zu achten, auser in folgenden Punkten wegen der in Merkantil- und Wechselgeschäften erforderlichen ganz besonderen Beförderung.

§. 3. In Beziehung auf den 15. §. der allgemeinen Gerichtsordnung sind die Streitsachen, welche über förmliche Wechselbriefe vorfallen, unter

ter dieienigen Rechtsangelegenheiten zu zählen, die aus dem Gesetze zum mündlichen Verfahren geeignet sind.

§. 4. Bei dem 35. 44. und 51. §. ist der Richter befugt, aus wichtigen Ursachen in Merkantil- und Handlungsgeschäften zur Erstattung der Satzschrift kürzere Fristen zu bestimmen.

§. 5. In Rücksicht des 38. 45. und 51. §. soll der Richter in Merkantil- und Handlungsgeschäften die Erweiterung der Fristen ohne wichtige Ursache nicht bewilligen.

§. 6. Die förmlichen Wechselbriefe, welche unter einer öffentlich bekannt gemachten und gehörig protokollirten Firma ausgestellet sind, werden iener Vorsichten, die gemäß des 114. §. für die Giltigkeit der sonstigen Schuldverschreibungen gesetzmässig sind, enthoben.

§. 7. Was in dem 17. Kap. der Gerichtsordnung von dem Beweise durch Kunstverständige vorgeschrieben ist, hat sich auf iene Fälle zu verstehen, wo in Merkantil und Handlungsstreitigkeiten ein Beweis durch Handlungsverständige geführt werden wollte.

§. 8.

§. 8. In Beziehung auf den 251. §. wird die Frist zur Hinausgebung der Beweggründe des ergangenen Urtheils auf 24 Stunden verschränket.

§. 9. In Rücksicht des 25. Kap. soll die zur Anmeldung der Appellazion oder Revision oder Nullitätsklage, wie auch zur Uiberreichung der dießfälligen Beschwerdschriften auf 14. Tage bestimmte Frist in Merkantil = Handlungs = und Wechselsgeschäften auf 8. Tage herabgesetzt sein.

§. 10. Bei dem 300. §. soll in einem Spruche, mittels dessen die Bezahlung einer Merkantil= Handlungs = oder Wechselschuld befohlen wird, die Frist zur Bezahlung der Schuld nur auf 3 Tage bestimmt werden.

§. 11. In Rücksicht auf das 36. Kap., wenn eine gerichtliche Verordnung eine Handlung betrifft, hat die Zustellung an den Firmenführer zu geschehen.

§. 12. Den bei den Wechselgerichten dermal bereits angenommenen Notären wird zwar die Vertretung der Partheien in den alleinigen Merkantil= Handlungs = und Wechselgeschäften gestattet; iedoch

haben sie sich auf das genaueste nach der Vorschrift des 38. Kap. der Gerichtsordnung in Annehmung und Vertretung der Partheien zu achten. Künftig aber soll niemand als Notarius aufgenommen werden, der sich nicht nebst der besonderen Prüfung über eine gründliche Kenntniß in den Merkantil = Handlungs = und Wechselgeschäften nach der den Advokaten gemäß des 411. §. vorgeschriebenen Prüfung unterworfen hat, und bei selber tüchtig befunden worden ist.

§. 13. Wenn ein Advokat oder Notär eine Angelegenheit einer Handlung zu vertreten hat: so ist es genug, wenn die Vollmacht, mit der er sich gemäß des 416. §. zu versehen hat, von dem Führer der Firma ausgestellet und verfertiget worden ist.

§. 14. In allen übrigen durch die gegenwärtige Verordnungen nicht ausdrücklich näher erklärten Puukten ist die allgemeine Gerichtsordnung, vom 1. Mai 1782. anzufangen, auch in Merkantil=Handlungs = und Wechselgeschäften genau zu befolgen. Daher werden alle auf die Verfahrungsart in Merkantil = und Wechselgeschäften Beziehung nehmende Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben. Dagegen verbleiben die bestehenden Wechselgesetze und Rech=

te in allen übrigen aufrecht, und ist sich gegenwärtig auf das genaueste darnach zu halten.

Patent vom 9. April 1782.

Die Wechselbriefe und Protesten unterliegen der Stemplung wenn sie zu Gerichte kommen.

Nachdem in den Siegelpatente deutlich verordnet worden ist, daß zur Gunst des Handels die Wechselbriefe und Protesten von der Stemplung frei sein sollen, dergestalt iedoch, daß, wenn über einen Wechsel eine Klage vor Gerichte anhängig gemacht werden müßte, solcher Wechsel und Protest dem Klaglibelle in einer nach seinem Betrage gestempelten Abschrift beigelegt werde: so hat es auch dabei sein vollkommenes Bewenden, mithin sind alle Abschriften der zur gerichtlichen Klage kommenden Wechselbriefe und Protesten ohne Unterschied, ob sie vidimirt sind oder nicht, der Stemplung nach der Klasse ihres Geldwerthes zu unterziehen, weil, sofern in der Ordnung der gerichtlichen Verfahrung, und der eben daher etwa erfoderlichen mehreren Legalität dergleichen Abschriften zu vidimiren sind, und diese erstgemeldete Authentizität einen besondern Aktus ausmacht; folglich wird auch nebst dem zur Abschrift patentmässig bestimmten Stempel des Geldbetrags ferner der andere zu dem Vidimus ausgemessene Stempel zu 15 Kr. zu gebrauchen sein. Doch versteht sich dessen genaue Beobachtung bloß für die Zukunft. Zumal ist bei

dem

dem bisher deswegen allgemein nicht recht eingenommenen Patentalsinne, und bei der eben daher nicht beständigen gleichförmigen Uibung, für das Vergangene in Ansehung dergleichen gerichtlich vorgekommenen nicht gehörig gestempelten Abschriften darüber hinauszugehen, mithin weder ein Pönale noch der Stempel nachzutragen.

Patent vom 30. Christmonat 1782.

Achter

Achter Absatz.

Kriminalsachen

Standrecht. N. I.

Das Standrecht wegen Unterbrechung der Strassenräubereien, Mord- und Todschläge ist nicht zu prorogiren.

Da Se. Maiestät das zur Unterbrechung der Strassenräubereien, Mord- und Todschläge eingeführte Standrecht nicht mehr zu prorogiren befunden haben, sondern in Hinkunft in solcher, wie überhaupt in allen peinlichen Fällen nach der bereits überkommenen Weisung gleichmässig vorgegangen werden soll: so wird solches den Halsgerichten bedeutet.

Hofdekret vom 15. Weinmonat, intimirt in Böhmen den 15 November 1781.

Delinquenten. N. II.

Obsicht auf die Kriminalgerichte, ob sie ihre Pflicht in Rücksicht der Delinquenten erfüllen.

Die Kreisämter haben auf die Kriminalgerichte die gehörige Obsicht zu tragen, ob sie in Ausforschung, Einbringung und Aufbewahrung der Delinquenten ihre Pflicht erfüllen.

Verordnung in Oesterreich vom 2. Weinmon. 1782.

Geschwächte Person. N. III.

Zur Verhütung der Leibesfruchtgefahr bei einer geschwächten Person, soll der 8. und 9. §. des 87. Art. von der peinlichen Halsgerichtsordnung bei den Amtstagen wiederholt kundgemacht werden. Dann sollen die Dorfrichter und Wirthe samt ihren Wirthinnen es nicht allein bei der eingestandenen oder verläugneten Schwangerschaft bewenden lassen, sondern zur Beobachtung der ihnen bekannt sein sollenden Schuldigkeiten unter sonst unausbleiblicher Bestrafung mit Ernste angewiesen werden.

Zur Verhütung der Leibesfruchtgefahr soll der 8. und 9 §. des 87. Art. der Halsgerichtsordnung kundgemacht werden.

Verordnung in Böhmen vom 16. August 1783.

Diese angeführte §. §. des 87. Art. aus der Halsgerichtsordnung lauten also:

§. 8. „Und da nach der bisherigen Erfahrung die meisten Kindermorde ihren Ursprung „ daher genommen haben, weil a) die zum Falle „ gebrachten Weibspersonen die ihnen vorgestandene öffentliche Schandstrafe gefürchtet haben, „ b) weil ihre Ziehältern sie treulos verlassen haben, „ und solche geschwächte Weibspersonen darum in „ Kleinmuth und Verzweiflung gerathen sind, oder „ c) weil sie geglaubet haben, daß ihre Schwangerschaft gänzlich verborgen sei, und durch Vertilgung ihrer Leibesfrucht verhüllt bleiben möge:

Stadtbibliothek Augsburg

„ so sind wir zwar keineswegs gesinnt, das Laster
„ der Unzucht, durch welches Gott so sehr beleidi-
„ get wird, ungeahndet dahin gehen zu lassen, son-
„ dern Wir wollen vielmehr, daß solchem Uibel auf
„ alle mögliche Weise gesteuert, und gebührend ab-
„ gebüsset werde. Damit aber den vorgemeldeten
„ Anlaßgebungen nach Thunlichkeit vorgebogen, und
„ alles was nur Verheelung der Schwangerschaft
„ verursachen kann, aus dem Wege geräumt wer-
„ de: so ordnen Wir hiemit, daß

1. „ die aus menschlicher Schwachheit zum
„ Falle gebrachten Weibspersonen, welche ihre
„ Schwangerschaft ihren Aeltern, Freunden oder
„ sonst iemanden verläßlich entdecken, nach der be-
„ reits im 6. Art. §. 8. und 18. Art. §. 2. und
„ 4. gethanenen Anordnung mit keiner öffentlichen
„ Bestrafung angesehen, sondern in geheim auf ei-
„ ne leidentliche Art bestraft werden sollen, mit der
„ weiters beigefügten gnädigsten Verordnung, daß
„ alle Hebammen bei ihrer Eidespflicht verbunden
„ sein sollen, die ihnen sich vertrauenden, und ihre
„ Hilfe zur Geburt ansuchenden Weibspersonen ge-
„ heim und verschwiegen zu halten, und solche
„ niemanden bei Strafe des Meineides zu offenba-
„ ren. Wir befehlen auch hiemit

Staatsbibliothek
Augsburg

2. „ ernst-

2. „ ernstgemessen, daß die Zuhälter und
„ Kindesväter, welche durch Versprechung der Ehe
„ oder sonst Weibsbilder zum Beischlafe verfüh-
„ ren, zur künftigen Niederkunft der geschwächten
„ Person, und Versorgung ihres Kindes das Ge-
„ hörige ihrer Schuldigkeit gemäß selbst veranstal-
„ ten, keineswegs aber nach der Schwängerung
„ sie boshaft verlassen, in dessen Entstehung hin-
„ gegen nach der im §. 5. Verf. 4. gemachten Aus-
„ messung mit einer empfindlichen Leibesstrafe be-
„ legt werden sollen. Damit endlich

3. „ aus der zu hoffenden Verschwiegenheit
„ der Schwängerung kein Anlaß zur Kindesver-
„ thuung genommen werden möge: so befehlen Wir
„ hiemit nachdrücklich, daß die Hausleute, beson-
„ ders die in Diensten stehenden Personen, wie
„ auch die Hauswirthe, welche von der Schwan-
„ gerschaft einer bei ihnen befindlichen geschwächten
„ Weibsperson Wissenschaft haben, solche vor allen,
„ soviel möglich, in geheim den Aeltern, Vormün-
„ dern, Anverwandten, Hausvätern oder Haus-
„ müttern anzuzeigen, und endlich, da sie wahr-
„ nehmen würden, daß zur Niederkuuft keine Vor-
„ sorge getragen werde, solches der weltlichen Ob-
„ rigkeit zu entdecken verbunden sein, widrigen Fal-
„ les aber nach Maßgab des §. 5. V. 4. einer
„ willkührlich auszumessenden Strafe unterliegen

„ sollen. Wie Wir Uns denn untereinstens zu den
„ Aeltern und Anverwandten der zum Falle ge=
„ brachten Weibspersonen gnädigst versehen, daß
„ sie nach geschehener Sache wider die geschwächten
„ Töchter nicht allzu hart verfahren, und durch ihre
„ übermässige Strenge zu derenselben Kleinmuth,
„ Verzweiflung, und bösen Folgen keine Ursache
„ geben, sondern vielmehr zu deren sicheren Nie=
„ derkunft das Nöthige besorgen werden.

Der angeführte §. 8. aus dem 6. Art. sagt in Rück=sicht dessen, daß, wenn der Straffällige in der Ge=meinde bei seinem weiteren Nahrungsstande zu dulden wäre, dergleichen zur blossen Schande, zum Hohn und Spotte gereichende, und an dem weiteren ehrlichen Fortkommen überaus hinderliche öffentliche Ausstellungen ohne gar erhebliche Ur=sache nicht vorgekehrt werden sollen, als da sind das Stellen an den Pranger, oder in die Pre=chel vor der Kirche, das Einsperren in das Nar=renhäuschen, die Vorstellung auf einer öffentli=chen Bühne oder Schrägen, oder auf einer Schand=säule, oder mit Anhängung der gestohlenen Sa=che, oder eines das Verbrechen enthaltenden Zet=tels, und andere dergleichen Strafen.

Der angeführte §. 2. des 81. Art. sagt: Wenn le=dige Personen beiderlei Geschlechts ein= oder das anderemal sich miteinander fleischlich vergehen, zwo ledige Personen in steter unehlicher Bei=

woh=

wohnung leben: so sollen dergleichen Personen durch ihre sonst ordentliche Obrigkeit von ihrem sündlichen Leben mit allem Ernste abgemahnet, dabei in vernünftiger Rücksicht, und Erwegung ihres Standes, Geschlechts, Bedienstung, guten Anverwandtschaft, und sonstigen Wohlverhaltens das erstemal bescheiden, und ohne öffentliche Beschimpfung, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder mit einer scharfen Verweise, oder mit einer leidentlichen, und ihrem Vermögen angemessenen Geldbusse, oder zeitlichem Arreste, oder sonst einer heimlichen Strafe, das andertemal aber mit Verschärfung einer sogestalten Abbüssung, und endlich, wenn solche zweimalige Abwarnung und Züchtigung nichts fruchtete, und die Thäter von ihrem bösen Lebenswandel nicht abstünden, auf ferneres Betreten durch das Landgericht mit einer gemessenen und bewandten Umständen noch öffentlicher Leibesstrafe beleget, auch nach Gestalt der Sachen des Landes oder Landgerichts auf ewig verwiesen werden.

Der 4. §. des angeführten Art. lautet also: Lindernde Umstände sind, und ist dabei die Bestrafung etwas mässiger vorzunehmen, und der Fehltritt, soviel möglich, zu verdecken.

1. wenn eine Weibsperson aus iugendlichem Unverstande, Einfalt oder arglistiger Uiberredung zum Falle gebracht, oder ein iunger Mensch durch

eines anderen boshafte Verführung zu einem solchen Fehltritte verleitet worden wäre, und

2. überhaupt, wenn bei dem fleischlichen Vergehen zwischen ledigen Personen, keine besondere Bosheit und Gefährde unterwaltet.

Der 5. §. 4 V. sagt: Gegen diejenigen, welche zur Kindesverthuung wissentlich und gefährlicher Weise Hilfe, Beistand und Vorschub leisten, ist ebenfalls der Schwertschlag, gegen diejenigen, welche von der Schwangerschaft einer ledigen Weibsperson Wissenschaft tragen, und die nöthige Vorkehrung auser Acht lassen, eine auserordentliche Strafe, als Gefängniß, Anstellung auf eine Zeit zur öffentlichen Arbeit nach Maß der Gefährde oder Schuldtragung zu verhängen.

§. 9. Damit aber die Obrigkeiten, wie sie sich „ in dergleichen Vorfallenheiten zu verhalten ha„ ben, einen näheren Unterricht erhalten: so setzen „ und ordnen Wir, daß

„ 1. von den Zivilobrigkeiten, und vorge„ setzten ordentlichen Richtern in Fällen, wo die „ Schwangerschaft einer geschwächten Weibsperson „ durch den Ruf, oder andere Inzüchten vor„ kömmt, alsogleich, iedoch, soviel möglich, in „ geheim, oder auch nach Erfoderniß der Um-

„ stände

„ stände gerichtlich, und zwar in zweifelhaften
„ und jenen Fällen, wo die Schwangerschaft bei
„ vorhandenen Anzeigungen und Merkmaalen den-
„ noch nicht freiwillig eingestanden werden wollte,
„ mittels einer durch geschworne Hebammen, und
„ andere verständige Weiber unentgeltlich vorzu-
„ nehmende Besichtigung auf die Verhältniß der
„ Sache inquirirt, und darüber das Weitere zur
„ Verhütung alles wider die Leibesfrucht besorg-
„ lichen üblen Erfolgs vorgekehrt werden soll.
„ Wobei Wir den Obrigkeiten und Gerichten zu-
„ gleich ernstlich eingebunden haben wollen, der-
„ gleichen geschwächten Weibspersonen, damit sie
„ nicht in Kleinmüthigkeit verfallen, nicht nur alle
„ thunliche Hilfe zu leisten, und da sie ihre
„ Schwängerung freiwillig bei Gerichte angeben,
„ selbe gelinder, als sonst zu strafen, sondern auch
„ nach Beschaffenheit der Umstände derenselben gegen
„ ihre Buhler nach dem, was Rechtens ist, schleu-
„ nige Hilfe zu leisten.

„ 2. Werden die Obrigkeiten genau darauf
„ zu sehen haben, ob die Aeltern bei einer an ih-
„ ren Kindern ausbrechenden uneheligen Schwän-
„ gerung dieselben gar zu hart halten, und über
„ die Maß strafen. Bei dessen Wahrnehmung hat
„ die Obrigkeit sogleich das billige Einsehen zu
„ machen, und die Aeltern ingeheim, und mit

„ aller Verschwiegenheit von der übermässigen
„ Schärfe und Hasse abzumahnen, dabei denenselben
„ die ihren so beschaffenen Kindern zu leisten kom-
„ mende nöthige Hilfe ernstgemessen aufzulegen ha-
„ ben. Wie denn auch die Obrigkeit ienen Ael-
„ tern, denen an ihrer Ehre und abzuwendender
„ Beschimpfung ihrer Töchter gelegen ist, an die
„ Hand geben wird, derenselben Entbindung auf die
„ möglichste Art eher zu erleichtern und geheim zu
„ halten, als durch allzuhartes Verfahren mehr
„ kundbar zu machen. Soviel es endlich

„ 3. den Unterhalt für die zum Falle ge-
„ kommene Weibsperson mit ihrem Kinde betrifft:
„ so ist zu dessen Darreichung zuvor der Zuhälter,
„ bei dessen Unvermögenheit aber der Gebährerinn
„ Aeltern auf das kürzeste und schleunigste zu ver-
„ halten; bei allseitiger Mittellosigkeit hingegen
„ soll der Nothleidenden schwangeren Person, be-
„ sonders wenn sie fremd wäre, und wegen allzu
„ naher Niederkunft in ihre Heimat nicht geschoben
„ werden könnte, das nöthige Unterkommen, Hilfe
„ und Unterhalt für sie und das Kind auf die Zeit
„ des Wochenbettes, und soweit es nach billiger
„ Erkanntniß der Obrigkeit nöthig wird, von der
„ daselbstigen Gemeinde gleich andern Armen des
„ Orts unfehlbar, und bei sonst zu befahrender

„ schwe-

„ schwersten Verantwortung verschaffet werden.
„ Sollte nun

„ 4. diesen Maßregeln nicht nachgelebt wer=
„ den: so sind die Uibertreter nach Gestalt der Ge=
„ fährde oder Schuldtragung willkürlich gemessen
„ zu bestrafen.

Begüterte Geistlichkeit. N. IV.

Die begüterte Geistlichkeit hat in Kriminalfällen keine Gerechtigkeitspflege.

Jene geistliche Individuen, von welchen die Wirthschaftsämter verwaltet werden, sollen bei vorkommenden Kriminalfällen weder mit der Untersuchung des Verbrechens, noch mit der Bestrafung desselben vorgehen, mithin keine der peinlichen Gerechtigkeitspflegen, und der allgemeinen Sicherheit nachtheilige Erinnerungen verursachen. Mithin hat die begüterte Geistlichkeit ienen Gesetzen, welche in der Nemes. Theref. Art. 1. im 4. §. dann Art. 19. im 24. 25. 26. und 30. §. den Dominien und Wirthschaftsämtern vorgeschrieben sind, und die Einziehung und Ablieferung der eines halsgerichtlichen Verbrechens schuldigen Personen verordnen, und die eigenmächtige Bestrafung oder Entlassung solcher Leute auf das schärfeste untersagen, die unausläßliche Folge zu leisten, zugleich aber auch zur Vermeidung einer etwa zu besorgenden Irregulität ein besonderes weltliches Indivi-

Sie hat ein weltliches Individuum dazu zu halten.

duum zur Vollziehung der in das Kriminale einschlagenden Geschäfte unverzüglich zu bestimmen, und stets beizubehalten.

Verordnung in Böhmen vom 15. Juni 1783.

Der angeführte §. 4. des 1. Art. lautet also:

„ §. 4. Die öffentlichen und die Privatverbrechen unterscheiden sich nicht nur in dem Gegenstande und der Genugthuung, sondern auch in der Verfahrungsart, weil die ersteren nach der vorgeschriebenen peinlichen Verfahrung bei den Halsgerichten und blutbannsberechtigten Gerichtsstellen, die letzteren hingegen nach dem gemeinen bürgerlichen Rechtsverfahren bei eines ieden ordentlichen Gerichtsstande zu rechtfertigen und auszuführen sind.

Die angeführten §§. 24. 25. 26. und 30. des 19. Artikels sagen:

„ §. 24. Wenn aber der Thäter auf einer offenen Missethat, und, wie man zu sagen pfleget, auf handhafter That von einer des Blutbanns unbefugten Obrigkeit, oder auch von einer Privatperson, wer die auch wäre, ertappet, oder aber in der Flucht ergriffen würde: so soll er allerdings angehalten, und sodann dem ordent-

„ deutlich ausgesetzten Landgerichte mit allen An-
„ zeigungen ungesäumt, und längstens innerhalb 3
„ Tagen, wenn es anders möglich ist, überliefert
„ oder abgefolgt werden.

§. 25. „ Es steht iedoch nicht in blosser Will-
„ kür der Grundobrigkeiten und Gemeinden, erkann-
„ te Uibelthäter anzuhalten, oder laufen zu lassen,
„ sondern es ist ihnen um des gemeinen Beßten
„ willen nach Ausmaß der in Polizei- und Sicher-
„ heitssachen ergangenen Verordnungen aus stren-
„ ger Schuldigkeit bei sonst auf sich zu leidenden
„ schweren Verantwortung obgelegen, ienen Falls,
„ wo von Landgerichtswegen die gehörige Veran-
„ staltung nicht sogleich getroffen werden könnte,
„ und sonst die Gelegenheit der Habhaftwerdung
„ entgienge, offenkündige oder sonst wissentliche
„ Missethäter handfest zu machen, auch da etwa
„ ganze Rotten von Bösewichten, und landschädli-
„ chen Gesindel sich hervorthäte, selbe mit zusam-
„ mengesetzten Kräften, und mit Zuhilfrufung ei-
„ ner etwa nahe gelegenen Kriegsmannschaft die-
„ selbe zu Stande zu bringen, sofort an die gehö-
„ rigen Halsgerichte oder sonstige Behörden wohl
„ verwahrt abzugeben.

§. 26. „ Geschähe es aber, daß einige zu
„ dem Blutbanne nicht berechtigte Personen oder

Ge-

„ Gerichte den angehaltenen Thäter gehöriger Or-
„ ten nicht überbrächten, weder seiner Uiberneh-
„ mung halber die schuldige Anzeige machten, son-
„ dern sich selbst einiger Nachforschung und pein-
„ lichen Handlung rechtswidrig unterzögen: so soll
„ ein dergleichen Vorgang für widerrechtlich und
„ nichtig erkennet, auch dergleichen verbotene An-
„ massungen von der Behörde mit gemessener
„ Strafe angesehen werden.

§. 30. „ Würde sich inzwischen eine Obrig-
„ keit, oder auch ein anderer unterfangen, dem
„ Thäter zur Flucht Vorschub oder Gelegenheit zu
„ machen, oder aber man wollte selben durch eil-
„ fertige Erkanntniß, und auferlegte Strafe, oder
„ anderen dergleichen Ausweg von der wider ihn
„ durch das Halsgericht anzustrengenden Inquisi-
„ zion befreien: dieses soll an das Obergericht er-
„ weislich gebracht, und von da nach Gestalt des
„ Verschuldens gemessen bestraft werden."

NB. **Briefe.** Wie sich bei den an die Inquisi-
ten einlangenden, oder von flüchtigen Verbre-
chern ankommenden Briefen zu benehmen sei,
sieh im 5. Absatze dieser Hauptabtheilung.

Hals-

Halsgerichtsnormale. N. V.

Da öfters wahrgenommen worden ist, daß die wegen eines halsgerichtlichen Verbrechens eingezogenen Inquisiten nicht nach dem Halsgerichtsnormale vom Jahre 1765. gleich vom Orte der Einziehung mit hinlänglicher Bedeckung an das k. Kreisamt eingeliefert, sondern mittels des Schubs, und dieß ohne Eisen, auch zuweilen durch Weibspersonen befördert zu werden pflegen, wodurch dergleichen Delinquenten die Gelegenheit erlangen, der Justiz zu entgehen, und sich wieder auf freien Fuß zu stellen: so ist das angeführte Halsgerichtsnormale und die Halsgerichtsordnung zu republiziren, und auf dessen Befolgung genau zu wachen.

Das Halsgerichtsnormale vom Jahre 1765. ist zu republiziren.

Gubernialzirkulare Prag vom 30. Juni 1781.

Das angeführte Halsgerichtsnormale sagt hierüber:

4. „ Was die Ablieferung der Delinquenten
„ an das zur Verwaltung des Halsgerichts ange-
„ stellte Gericht betrifft: so werden deßwegen fol-
„ gende Maßregeln vorgeschrieben, und, um den
„ Gerichtsstellen keine übermässigen Ablieferungs-
„ unkösten zu verursachen, für eine allgemeine Re-
„ gel festgestellt, daß der gefänglich eingezogene
„ Missethäter allemal an das dem Orte des Ver-

bre-

„ brechens nächstgelegene Halsgericht ausgefolgt
„ werden soll.

„ Wenn iedoch da schon zu viele Delinquen-
„ ten säßen, so zwar, daß die Frohnfeste mehrere
„ zu fassen nicht vermöchte: so soll es zwar dem
„ k. Kreishauptmanne überlassen sein, wo er sol-
„ che am füglichsten unterzubringen glaubte; iedoch
„ soll ihm obliegen, damit er den Delinquenten,
„ wenn es möglich ist, iederzeit zur der an den
„ inquirirenden Gericht nächst anliegenden mit gu-
„ ten Kerkern versehenen Stadt oder Markt an-
„ weise.

„ Daher haben die quiesziренden Gerichte und
„ die Obrigkeiten sogleich nach Zustandbringung ei-
„ nes Delinquentens sich bei dem Kreisamte we-
„ gen der zu geschehen habenden Ablieferung an-
„ zufragen, und hiemit nicht eher, als nach Em-
„ pfang der Ausweisung vorzugehen; auser es
„ wäre die Obrigkeit, wo der Delinquent in Ver-
„ haft gekommen ist, zum voraus schon versichert,
„ daß bei dem inquirirenden nächsten Halsgerichte
„ zur Unterbringung des Thäters Platz vorhanden
„ sei, in welchem Falle derselbe ohne eine weitere
„ Anfrage alsogleich dahin abgeliefert werden
„ soll.

„ Dabei wird zum allgemeinen Unterrichte fer=
„ ner ausdrücklich verordnet, daß die Transporti=
„ rung der Delinquenten allemal auf Unkösten der
„ Obrigkeit oder Gemeinde des Orts, wo sie hand=
„ fest gemacht werden, und zwar dergestalt zu ge=
„ schehen habe, damit die Delinquenten mit einer
„ zweispännigen Fuhr unter einer genugsamen Be=
„ gleitung mit möglichster Vorsicht, auf daß die=
„ selben zur Flucht keine Gelegenheit erlangen,
„ bis zu dem inquirirenden, oder sonst von dem
„ Kreisamte angewiesenen Gerichte überbracht wer=
„ den sollen.

„ Ergäbe es sich aber, daß ein Delinquent
„ auf eine ausdrückliche Verordnung einer hohen
„ Landesstelle, oder auf eigene Veranlassung des
„ Kreisamtes gefänglich eingezogen würde: so
„ wird das Kreisamt in diesem Falle die Vorkeh=
„ rung zu treffen haben, damit dieselben von 2 zu
„ 2 Meilen mit ieweiliger Abwechslung bis zu dem
„ inquirirenden Halsgerichtsstande auf Unkösten der
„ betroffenen Dominien, Städte oder Märkte wohl
„ verwahrt werden.

Neunte

Hauptabtheilung.

Verordnungen

zur

Richtschnur der Kreisämter

und aller k. Beamten.

Neunte Hauptabtheilung.

Verordnungen zur Richtschnur der Kreisämter und aller k. Beamten.

Liefergelder. N. I.

In Ansehung der Liefergelder, die von was immer für angestellten Personen, sobald sie sich nur von dem Orrte ihres Amtes in Verrichtungen entfernen, gezogen werden, haben Se. Maiestät nicht nur allein wegen der grossen Unkösten; sondern auch darum, weil wegen dieser die Geschäfte öfters nicht so geschwind behandelt, unnöthige Kommissionen ernennt, und aus verschiedenen leeren Ursachen verzögert worden sind, folgendes Normale entworfen, daß die geheimen Räthe, und alle besoldete Beamte ohne Unterscheid des Landes in ienen Angelegenheiten, wo sie in einer Verrichtung in den nämlichen Ländern verschicket oder zur

Die Liefergelder werden aufgehoben, und nur Reisespesen bewilliget.

Landesstelle berufen, oder zum höchsten Hoflager sich verwenden werden, künftig keine Liefergelder zu ziehen haben, weil sie indessen nichts anders thun, und für die Dienstleistung vom Staate besoldet sind. In allen diesen Fällen werden sie also nur allein die Vergütung der abzugebenden und zu berechnenden Reisepartikularien erhalten, da es eben so unbillig ist, sie in einen Schaden zu setzen, als sie doppelt zu bezahlen, weil sie doch nur in einem Orte dienen können. Daher hört der Genuß der Liefergelder auf. Doch werden Se. Majestät in auserordentlichen Fällen nach geleisteten Diensten, und nach der dabei verwendeten Mühe und verschaften Nutzen die Verdienstvollen besonders zu belohnen wissen.

Hofdekret vom 13. Jäner 1781.

Wann die Kreisämter Diäten ziehen können.

Doch werden davon die Kreisadiunkten und Komissarien ausgenommen, denen also zur gewissen Bereisung ihres Bezirkes als ein Theil ihrer Besoldung die Diäten mit täglichen 2 Fl. — wobei sie aber weder Vorspann umsonst zu fodern, noch solche anzunehmen befugt sind — nach vorläufiger Liquidirung und deren Adiustirung aus dem Kammerale zu verabfolgen gestattet worden ist, iedoch nur bei vorzunehmenden Kreisvisitazionen, nicht aber bei allen von Amtswegen vorfallenden Einrichtungen und Aufträgen, weil sie solche so wie die unterthänigen Privatangelegenheiten unentgeldlich zu ver-

verrichten, und nur in Geschäften, welche unmittelbare Gegenstände der vermöglicheren Insassen betreffen, die bisher üblich gewesenen normalmässigen Liefergelder von den Privatinsassen aus deren eigenem Vermögen zu empfangen haben.

Hofdekret vom 22. März 1782.

Wie die Kreisämter bei Kommissionen die Journale zu führen haben.

Zur Hindanhaltung der willkürlichen kreisämtlichen Kommissionsverlängerungen, und der dadurch den Partheien durch übermässigen Diätenbezug zugehenden Beschwernisse soll es dabei sein Bewenden haben, wo für die von den Kreisämtern in Partheisachen über Judizialgegenstände vorzunehmenden Kommissionen die Gebühr schon in der neuen Gerichtstaxordnung bestimmt ist. In übrigen Fällen der kreisämtlichen Kommissionen und Untersuchungen in Partheisachen — sie mögen Judizial- oder politische Gegenstände betreffen, wohin auch die buchhalterischen Lokalrevisionen zu rechnen sind — sollen die Kreisämter ordentliche Journale verfassen, in solchen ihre täglichen Verrichtungen bei dem Untersuchungsgeschäfte bis zu dessen gänzlicher Vollendung genau anmerken, und die Journale den über die vollbrachten Untersuchungen zu erstattenden Berichten mit der Liquidazion des dießfälligen Diätenbetrags allemal mit anschliessen. Daraus hat sodann die betroffene Behörde, zu welcher die Erledigung des untersuchten

Gegenstandes gehört, zu beurtheilen, ob die gefoderten Diäten übersetzt, oder die Untersuchungszeit zur Ungebühr verlängert worden sei, sofort solche zu mässigen, und das dießfalls adiustrte Quantum sowohl dem Untersuchungskommissär, als der betroffenen Parthei zu diesem Ende hinauszugeben, damit von dem ersten der zur Ungebühr empfangene mehrere Betrag zurückgestellt, oder ihm in nöthigen Fällen von seiner Besoldung zurückgehalten, oder von seinem andern Vermögen eingetrieben, von der letztern aber die hierauf etwa noch schuldige Gebühr nachgetragen und bezahlet werde. Uibrigens sollen bei einer ieden Untersuchungskommission, die länger als 14 Tage dauerte, die Diäten nach Verlaufe dieser Zeit durchaus auf die Hälfte herabgesetzt werden; ausgenommen, man fände bei den Länderstellen aus wichtigen Ursachen nöthig, für diesen oder ienen Fall eine Ausnahme zu machen, und einen weitern Termin zu ertheilen. Und diese auf die Hälfte herabgesetzten Liefergelder können nach geendigter Kommission, wenn der dabei gehabte Fleiß der Kreishauptleute und Kommissarien bewiesen wird, wieder auf den ganzen Betrag erhöht und nachgeholet werden.

Hofdekret vom 16. November 1782.

Auch

Auch die Kreiswhisizi und Kreischirurgi haben künftig keine Liefergelder zu ziehen, sondern sind in ihrem Kreise, es mag vorfallen, was nur immer will, gegen umsonst zu bekommenden Fuhren schuldig alle Dienste zu leisten.

Die Kreiswhisizi und Kreischirurgi ziehen auch keine Liefergelder mehr.

Hofdekret vom 24. März 1781.

Im Falle der Noth sind die Dominien und Unterthanen schuldig, die Aerzte und Wundärzte umsonst an Ort und Stelle führen zu lassen. In anserordentlichen Fällen, und nach dem, als sie Beweise ihres Fleisses und verschafften Nutzens abgelegt haben werden, sollen sie nach Umständen belohnt werden.

Hofdekret vom 9 Mai 1781.

Entfernungserlaubniß. N. II.

Sieh hierüber im Kammerale im 4. Bande, Seite 92. nach.

Konduitlisten. N. III.

Die schon vormals üblich gewesene Einrichtung der Eingaben der jährlichen Konduitlisten wird als eine für den höchsten Dienst wesentlich nützliche Sache wiederum eingeführt, und nachher zur Erreichung dieser Absicht das nachfolgende For-

Wie die Konduitenlisten zu erstatten sein

mulare vorgeschrieben, wornach nicht nur die Kreisämter, sondern alle Stellen künftig mit Ende eines ieden Jahres die Konduitlisten mit aller möglichen Verläßigkeit einbegleiten sollen,

Hofdekret vom 13. Jäner 1783.

Ent-

Entwurf

der

Konduitenliste über das bei der allergnädigst abgefoderten Kon-
M. M. Stelle oder Amte angestellte Personale

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Charge oder Charakteur.														
Vor = und Zunamen.														
Lebensalter.														
Dienstjahre														
Wo er vorhin gedient habe.														
Ob er verheirathet sei, mit oder ohne Kinder.														
Ob er eigene Mittel habe.														
Ob er in seiner Obliegenheit sonderbaren, mittlern oder schlechten Eifer bezeige														
Ob er Studien, und was für Sprachen besitze.														
De er Kenntniß von mehreren Ländern habe, und von welchen.														
Wozu er die meiste Geschicklichkeit habe.														
Ob er einen frommen und christlichen Lebenswandel führe.														
Ob er gegen seine Obern Ehrfurcht und Gehorsam bezeige.														
Ob er im Umgange verträglich oder unruhig, und in seinem Amte verdrüßlich sei.														
Ob derselbe dem Spiele, Trunk, oder Schuldenmachen oder ob er, und was für sonstigen Ausschweifungen er ergeben sei.														

Auch die Kreishauptleute müssen sich in Ansehung ihrer eigenen Person in Rücksicht der ersten zehn Punkte verläßlich äusern.

Gubernialverordnung in Böheim vom 15. Hornung 1781.

Estaffeten. N. IV.

Welche Sachen durch Estaffeten einzuschicken sein.

Nur Sachen von besonderer Wichtigkeit, oder wo die Gefahr der Versäumniß zu befürchten ist, sind durch Estaffeten einzuschicken, weil minder wichtige Sachen, und solche, wo es keine Eile hat, dem Aerarium ganz unnöthige Unkösten verursachen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. Hornung 1781.

Befugniß der Länderchefs. N. V.

Welche Befugniß die Länderchefs in Rücksicht der Formalität in Geschäften, dann der Verwendung des Personale haben.

Den Länderchefs wird die Befugniß eingeräumt, die Geschäfte ohne alle Formalität, mithin in- oder auser den Rathssitzungen nach eigenem Wissen zu leiten, und hiebei das dazu bestimmte Personale nach Wohlgefallen anzuwenden. Jedoch wird dabei auch zu erkennen gegeben, daß die Verantwortung immer zuerst und hauptsächlich auf die Chefs fallen werde, die Räthe aber, und das übrige Personale zur persönlichen Redlichkeit,

Ver-

Verschwiegenheit, Treue und Fleiß unter gleicher Verantwortung gehalten sein. Daraus folgt nun von selbst, daß die Länderchefs zwar nicht für iede Handlung ihrer Subalternen, wohl aber für ihre Leitung, richtige Instruirung, Bestrafung und Entlassung derenselben, wenn sie schuldig oder untauglich sind, zu haften haben. In den beiden letztern Fällen haben sie vorläufig die gehörige Anzeige nach Hofe zu machen.

Hofdekret vom 18. Mai 1781. und 16. August 1782.

Beschleunigung der Geschäfte, besonders bei Kreisämtern, dießfällige Bestrafung der Beamten. N. VI.

Die Kreishauptleute haben ihre Kreissubstituten und Kommissarien auf die Befolgung der Anordnungen anzuhalten; wie dann bei der Entdeckung einer Nichtbefolgung vorzugehen sei.

Bei der Beschwerde über das Gebrechen des Unbefolgs der iewillig ergehenden öffentlichen Anordnungen, und über die zum Theile daher rührende Langsamkeit der Geschäfte wurde, um den Fleiß der Untergebenen in ihren Amtshandlungen zu erwecken, verordnet, daß die Kreishauptleute allen ihren Kreissubstituten und Kommissarien zu einer besondern Beschäftigung aufzugeben haben, damit diese mit einer nachforschenden Aufsicht beständig wachen, ob das Angeordnete allenthalben gehörig befolget, und in Erfüllung gebracht worden sei, und die entdeckten Gebrechen sogleich dem

k. Kreis-

k. Kreishauptmanne anzeigen, welcher alsdann mit der weiteren Untersuchung sowohl über den angezeigten Fall, als auch, ob nicht bei einem dergleichen unrichtig befundenen Beamten mehrere Befehle ohne Vollzug geblieben sein, unverweilt vorzugehen, dann bei Befund einer sträflichen Nichtbefolgung sogleich wider das betroffene Dominium, welches für seine Beamte zu haften schuldig ist, die Strafe — salvo regressu — so zu verhängen hat, daß iedesmal darüber eine schriftliche Verbescheidung mit kurzer Bemerkung der Bestrafungsursachen und Anführung der Strafe hinausgegeben werde, damit, wenn man sich beschwert zu sein glaubte, solches bei den Länderstellen angebracht werden könne. Auser den Fällen, wo in den Generalien die besondere Vorschrift schon enthalten ist, haben dergleichen Strafen in einem angemessenen Gelderlage zu bestehen, worüber das Kreisamt ein ordentliches Protokoll mit Beifügung der Ursachen und des Betrags zu führen, und solches alle Quartale an die Landesstelle zur Einsicht und Wissenschaft einzusenden hat. Würde sich aber ein Beamter in sträflicher Nachlässigkeit öfter betreten lassen, und deren zum drittenmale schuldig befunden werden: so ist solches in den Protokollen besonders anzumerken, und sodann von der Landesstelle nach Befund der Umstände ein solcher Beamter entweder persönlich mit einer empfindsamen

Strafe

Strafe zu behandeln, oder auch zu dergleichen Bedienstungen für unfähig zu erklären.

Hofdekret vom 31. März 1781.

Die Bestrafungen hierüber wurden in Böhmen auf folgende Art bestimmt. Die Bestrafung der Beamten hierüber.

a) In Sachen, die keinen Verzug leiden, und wodurch dem Publikum, oder auch Privaten ein Nachtheil zugefügt wird, als in einem öffentlichen Tumulte oder Aufstande, Vertuschung der Viehseuche, Entdeckung einer Räuberbande u. d. gl. unterliegt ein Beamter, der nicht gleich dem k. Kreisamte die Anzeige davon macht, das erstemal der Strafe von 20 Rthl.

b) In Unterlassung der monatlichen halbjährigen und ganzjährigen gewöhnlichen Berichte, oder sonstigen unter einer festgesetzten Frist abgefoderten Berichterstattung sind die Beamten das erstemal zu erinnern, das zweitemal durch einen von dem Beamten zu bezahlenden Strafbothen die Berichte abzuholen, das drittemal aber ohne Rücksicht mit 2, 3. höchstens 5 Rthl. Strafe zu belegen, welche Strafgelder zu dem neuen Siech- und Arbeitshause gewidmet, und von Zeit zu Zeit von den k. Kreisämtern einzuschicken sind. Nebst diesem bleiben aber die übrigen durch die Generalien bereits ausgemessenen Strafen in ihrer Wirkung.

Verordnung in Böhmen vom 16. Juli 1781.

NB. Die

NB. Die Strafausmessung für einen Unterthansbedrücker sieh in der 1. Hauptabth. 1. Abs.

Einsend- und Verwendung dießfälliger Strafgelder.

In Betreff der von den Dominien und herrschaftlichen Beamten wegen nicht Befolgung der allerhöchsten Gesetze und Verordnungen einzuhebenden Strafgelder sollen die Kreisämter allzeit nach Verlaufe des Militäriahrs den Betrag dieser Strafgelder der Landesstelle anzeigen, von dieser aber solche zum allgemeinen Wohle des Staates verwendet, und davon die Anzeige am allerhöchsten Orte gemacht werden.

Hofdekret vom 13. Juli 1782.

Wie die Kreisämter wegen zu beschleunigender Arbeiten vorzugehen haben.

Die kreisämtlichen Geschäfte sollen künftig, soviel es möglich ist, kurz, bündig und zweckmässig, auch mit so wenigen Leuten, als es nur möglich ist, geleitet, und alles Mechanische, Unnöthige, und auf Formalitäten sich Gründende sorgfältig vermieden werden. Mithin sind alle Aufträge nach den bereits bestehenden, oder noch ferners bekannt gemacht werdenden Generalien und Grundsätzen zu behandeln, die nöthigen Untersuchungen und Erhebungen unpartheiisch und gründlich vor = und abzuthun, wo Berichte und Gutachten zu erstatten sind, selbe kurz, bündig und mit deutlicher Erklärung des vollkommen status quæstionis und mit den Causis decidendi & dubitandi abzufassen, auch

da=

darinn sämtliche Umstände, die zur gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes nöthig sind, zu erschöpfen, und in Sachen von mehreren Punkten alles punktweise, iedoch kurz und gründlich auszuführen. Die königlichen Kreisämter haben sich demnach dem allerhöchsten Dienste nach allen Kräften zu widmen, das Unnütze, und zur Sache nicht Gehörige zu vermeiden, und das Nutzbare ohne Ruh und Rast zu allen Tagen der Woche, und allen Stunden des Tages zu betreiben, ihren Kreis selbst zu bereisen, auf alle das Beßte des Landes und Dienstes betreffende Gegenstände in allen Angelegenheiten aufmerksam zu sein, und im Orte nach gründlicher Einsicht den wahren Befund zu erheben, sofort sich die Kenntnisse des ganzen Kreises beizulegen sich angelegen sein, und an ihrer körperlichen und sittlichen Mühe nichts ermangeln zu lassen, wodurch die Vorgänge der Landesstelle kurz und richtig vorgestellet, die Verordnungen genau, beständig und unachsichtlich beobachtet, und was diesen widerstrebt, abgestellet, und der hohen Behörde angezeigt wird. Und darnach werden einem ieden Kreisbeamten Mittel verschaffet, seinen Diensteifer und seine Fähigkeiten beweisen zu können.

Verordnung in Böhmen vom 25. Mai 1781.

Die-

Wie selbe über die ihnen zur Untersuchung zugeschickten Gesuche die Berichte zu erstatten haben.

Dieses Gesetz wurde mehrmal mit dem Beisatze wiederholt, daß über ein iedes Exhibitum, so zur Untersuchung oder Berichtserstattung dem Kreisamte zukömmt, binnen 8 oder 14 Tagen nach der oben vorgeschriebenen Art der Bericht erstattet werde. Zu den Berichten der Kreisadiunkten oder Kommissarien, die es untersuchen, hat der anwesende Kreishauptmann seinen gutächtlichen Begleitungsbericht beizufügen. Wenn aber Umstände die Berichtserstattung verzögerten: so ist die Verzögerung mit den Ursachen, und die Frist dieses zu endigenden Geschäftes einzuberichten, wie auch am Ende des folgenden Berichts der geschehenen Verzögerung zu erwähnen. Uibrigens sind alle mit unanständigen Ausdrücken vorkommende Unterthansbeschwerden wider die Obrigkeit oder Beamte entweder gar nicht anzunehmen, oder mit Zurückhaltung des Gesuchs das Angebrachte durch eine Expedizion zu erheben, weil dergleichen unanständige Beschuldigungen nur Gehässigkeiten erregen.

Verordnung in Böhmen vom 30. Mai 1781.

Fälle, welche die Kreisämter selbst zu entscheiden haben.

Mit der Wiederholung dieser Gesetze wurden dann diejenigen Fälle den Kreisämtern bekannt gemacht, welche dieselben selbst nach erhobenen Umständen zu entscheiden, und salvo recursu beizulegen, iedoch hierüber ein besonderes Protokoll zu führen haben, worinn die für und wider vorkommenden Umstände anzumerken, die Entscheidung beizusetzen, und dieses Protokoll alle Monate in

Du-

Duplo mit dem ersten Posttage nach Auslauf eines ieden Monats einzusenden ist.

Die Entscheidungsfälle sind folgende:

1. Alle Militärexzessen, welche nur Particulärpersonen betreffen, und von keiner solchen Wichtigkeit sind, daß selbe durch das k. k. Generalmilitärkommando ausgemacht werden müßten.

2. Alle unterthänige Prägravazionen, welche a) aus der Kontribuzionssuprepartizions = und anderen erlaubten Konkurrenzkollekten, b) aus der Robot oder deren Reluizion, c) aus einem Wild=oder Wasserschaden durch Hochhaltung der obrigkeitlichen Teiche, d) aus einer Wald= Wiese = und dergleichen Beschädigung, e) aus gesetzwidrigen Schlägen, Prügelereien wegen Stützigkeit, Ungehorsam oder schimpflicher Reden, f) aus Geldstrafen, g) aus Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften, und dagegen Abnehmung unterthäniger Habschaften entstehen.

3. Alle Privatfoderungen eines Unterthans gegen den andern.

4. Los = und Uiberlassungen in eine andere Unterthänigkeit.

5. Zurückfoderungen der schon andern in Besitz gegebenen Gründe.

6. Ordnungswidrige Absetzung von eingekauften und uneingekauften Gründen.

7. Eigenmächtige Ausmessung, Zertheilung und Einziehung steuerbarer Gründe zum obrigkeitlichen Genusse; wenn aber solche ohne Beihilfe des Rektifikatoriums nicht mehr beigelegt werden könnten: so muß der Bericht hievon besonders erstattet werden.

8. Geldstrafen.

9. Stola- und Akzidenztaxexzessen.

10. Umstände bei Grund-Geld und Getreidzinsen.

11. Exzessen in Gewicht und Masserei.

Dabei wird den sämtlichen Kreisämtern die richtige Brurtheilung und Erörterung aller Umstände anbefohlen, und den Obrigkeiten unter schwerer Verantwortung geboten, die Verordnungen ungesäumt in Vollzug zu setzen, die Berichte und Auskünfte verläßlich ohne Verdrehung zu erstatten, und die schriftlichen Bescheide den sich beschwerenden

Par-

Partheien in den ausgemessenen Fristen zuzustellen.

Uibrigens haben die Kreisämter das Gutachten einem ieden Berichte, in welchen keine verschiedene Materien zu häufen sind, beizufügen, und die abgesönderten Berichte binnen 8 oder längsten 14 Tagen, wenn keine vor Ausgange dieser Frist anzuzeigende Verzögerungsumstände vorhanden sind, zu erstatten; denn im widrigen würde das Nöthige durch Strafbothen veranlaßt werden. Ferner sollen auch die Aufsätze der zu erstattenden Berichte wohl aufbewahrt, und die Protokolle nach allen 7 Abtheilungen, die Materien in ihren abgesönderten Faszikeln, dann die ganze Registratur in gehöriger Ordnung nach der bestehenden Instrukzion geführet werden.

Verordnung in Böhmen vom 22. Juni 1781.

Was den Kreisämtern zur weitern Zinosur mitgetheilt worden sei.

Zur weitern Zinosur wird den Kreisämtern ferner Folgendes mitgetheilt.

1. Ist der Kreisbeamte, der mit Aufträgen im Kreise, oder auf Kommissionen abgeschickt wird, mit Kreditiven zu versehen, um sich damit ausweisen, und bei einem vorkommenden Anstande rechtfertigen zu können, ob er alles nach dem Auftra-

ge befolgt habe oder nicht; dagegen wird auch von ihm kein mündlicher, sondern schriftlicher Bericht über seine Verrichtung anzunehmen sein.

2. Sollen die k. Kreishauptleute mit billiger Gleichheit und Fähigkeit einem ieden ihres Personale gewisse Arbeitsbesorgungen übergeben, und das sämtliche Personale auf das beßte einleiten. Daher können auch bei vorkommenden wichtigeren Vorfällen, Zusammentretungen veranlaßt, die Fälle referirt, und in Turno votirt, sodann aber der Fall nach eigenem Gutbefunde entschieden werden.

3. Wird das Direktorium der monatlich, halbjährlich und jährlich zu erstattenden Berichte mitgetheilt, welches in der Kreiskanzlei zu iedermanns Einsicht aufzuhängen ist. Wenn aber über den Gegenstand eines oder des andern dergleichen gewöhnlichen Berichtes nichts vorgefallen ist: so ist künftighin kein abgesönderter Bericht dießfalls zu erstatten, sondern nur am Ende des nach der obigen Anordnung vom 22. Juni des l. J. einzusendenden Protokolls anzumerken, daß nichts vorgefallen sei, z. B. monatliche Viehseuchtabelle — ist in diesem Monate nichts vorgefallen.

4. Werden verschlossene lederne Taschen, oder sogenannte Garniers zur Uibertragung der Verordnungen bei allen Kreisämtern eingeführet, wovon ein ieder Magistrat, und iedes Wirthschaftsamt einen Schlüssel haben muß, und worein die Magistraten und Aemter ihren etwa fertig liegenden Bericht, oder sonstige Eingabe, wenn solche nicht zu dringend ist, und mit dieser Kurrende dem Kreisamte noch zeitlich genug zukömmt, zur Ersparung des Gestliessenen einschliessen können.

5. Werden die Haupt = und Privatprotokolle nach den bestehenden Anweisungen ordentlich zu führen, und 6. die Rollarextrakte, Geld = Getreid= und Kontribuzionsrechnungen, Subrepartizionen, Feuer = Wetter = Wasserschädenliquidazionen mit ihren rezepissirten Vergütungen, und alles andere in der Registratur stets in guter Ordnung zu halten sein.

Verordnung in Böhmen vom 16. Juli 1781.

Direktorium

Direktorium über Ordinariberichte und Tabellen.

über die von den sämtlichen Dominien und Ortschaften beim k. Kreisamte einzubringenden, und von selben sofort an die hohe Behörde zu erstattenden Ordinariberichten und Tabellen.

Monatliche Berichte

über die gepflogene Filialkassevisitazion unter Vermeidung eines Strafbothens.

Schulmeisterberichte.

Uiber Unterthansbeschwerden.

Vermög des Hofdekrets vom 5. Juni 1783.

Viehseuchtabellen, wenn dergleichen wirklich grassiren.

Uiber die Entlassungsgesuche.

Die vierteljährigen Standestabellen über die patentmässigen Invaliden sind nicht mehr einzusenden, weil sie von den Werbbezirksregimentern eingeschickt werden. Jedoch sollen sich die Kreishauptleute hierinnfalls mit den Werbbezirksregimentern einvernehmen, und diese Standestabellen mit unterfertigen.

Verordnung in Böhmen vom 26. Hornung 1781.

Halb=

Halbjährige Berichte

	Monat.	
1. Soldatenkinder = und Weiberaufnahme mit Ende. . .	April.	Oktober.
2. Wie viel Gründe von der Obrigkeit an die Unterthanen eigentlich überlassen worden sein, mit Ende.	März.	Septemb.
3. Obstbäumeberichte mit Ende.	Mai.	Novemb.
4. Türkischer Unterthanen Beschreibung.	deto.	deto.
5. Wegen vorgenommener Visitazion des Schießgewehrs mit Ende	Juni.	Christmon.
6. Wie viel unsichere Stiftungskapitalien einbringlich gemacht, und sicher gestellt worden sein, mit Ende	deto.	deto.

Davon hat es wieder abzukommen, und ist nur in solchen Fällen wo es nur die Sicherstellung eines Stiftungskapitals zu thun ist, ohne Bestimmung der Zeit, sogleich der Bericht zu erstatten.

Verordnung in Böhmen vom 1. Hornung 1783.

	Monat.	
7. Viehseuchkonsignazion mit Ende	Juni.	Christmon.
8. Schulmeisteranstellung mit Ende	deto.	deto.
9. Fideikommißdepurazionstabellen zu.	Georgi.	Galli.

Ganz=

Ganziährige Berichte.

	Monat.
1. Zimentirungs = und Aichungsprotokoll mit Ende.	Christmonat.
2. Viehseuchhaupttabellen mit Ende. . . .	deto.
3. Ubications- und Pensionstabelle mit Ende.	Juli.
4. Flachsanbautabelle, dann wie solcher in der Reife gerathen sei, mit Ende.	November.
5. Wie viel Stutten von den k. k. Beschellern belegt worden, dann wie viel Füllen hievon gefallen sein, mit Ende.	September.
Vermög Verordnung vom 7. Christmonat 1782.	
6. Rüben = und Kleesaamenkonsignazion, dann ob, wo und in welcher Menge der Klee angebaut werde, mit Ende.	Christmonat.
NB. Auf diesem zu erstattenden Berichte sind Agriculturica anzumerken.	
Verordnung vom 1. Jäner 1782.	
7. Kirchenrechnungsextrakte mit Ende. . .	deto
8. Spitalrechnungen mit Ende.	deto.
9. Konskripzions = und Geldgetreidrechnungen mit Ende.	Jäner.
10. Lizitazionstabelle mit Ende.	Christmonat.

	Monat.
NB. Geschieht nur in dem Falle, wenn ein Haus zum Beßten des Armen = oder Invalidenhauses lizitiret wird.	
11. Pupillar = und Justizstandstabelle mit Ende.	Oktober.
12. Konskripzionssummarien über das männliche und weibliche Geschlecht, Judenschaft, dann Zugvieh mit Ende.	Christm.
13. Zunftsrechnungen mit Ende.	deto.
14. Kommerzialgelder mit Ende.	Oktober.
15. Kriminalgelder mit Ende.	Juli.
16. Kommerzialaufnahmstabelle mit Ende. .	Christm.
17. Zuchtviehbeschreibung vermög Fristen nach dem Konskripzionssisteme mit Ende . . .	deto.
18. Auszug aus dem munizipalstädtischen Rechnungen mit Ende.	Hornung.
19. Konsignazion über die Zertheilung der unterthänigen Gründe mit Ende.	Christm.
20. Konduktlisten mit Ende.	November.
21. Strafprotokolle mit Ende.	deto.

Vermög Hofdekret vom 13 Juli 1782.

Wie aber künftig zur schleunigeren Beförderung der Geschäfte der Geschäfts = und Kanzleistil bei den Landesstellen und Unterbehörden beobachtet werden soll, zeigt folgende Vorschrift nebst den Mustern, nach welchen die Berichte, Dekrete und dergleichen Aufsätze zu verfassen sind.

Vermög eines Patents vom 2. Jäner 1782.

Vor=

Vorschrift zur schleunigen Beförderung der Geschäfte.

Vorschrift zur schleunigen Beförderung der Geschäfte.

Um für das Künftige den Lauf der Geschäfte, und die Weitläufigkeit der dabei üblichen Aufsätze abzukürzen, haben Se. Maiestät sowohl über die von Privatpersonen, und einzelnen Beamten einzureichenden Aufsätze, als über verschiedene derienigen, welche die Stellen beziehungsweise unter sich wechseln, oder als Befehle und Verordnungen hinausgeben, den Länderstellen, und den davon abhängenden unteren Behörden zur unabweichlichen Vorschrift anzubefehlen geruhet.

1. Ist keine Bittschrift, welche einen von einer unteren Behörde abhängenden Gegenstand betrifft, bei einer höheren anzunehmen und zu verbescheiden, wenn nicht derselben der Bescheid der untern Behörde zum Beweise, daß diese nicht umgangen worden ist, beiliegt.

2. Sollen die Bittschriften nach der Form, welche in der beikommenden, und zur allgemeinen Wissenschaft publizirten Verordnung N. 1. erklä- N. 1.

ret,

ret, und durch Beispiele deutlicher gemacht wird, eingereichet werden.

3. Vollzugsrelazionen, welche von den unteren Polizeibeamten und dergleichen Untergeordneten an ihre Vorgesetzte erstattet werden, sind in Zukunft ohne alle Förmlichkeiten zu verfassen, und in solchen sämtliche auf einen Tag zugleich treffende Fälle mit N. 1. 2. 3. u. s. w. einzurücken. Auch bei anderen Anzeigen, Rapporten, Spezies-fakti u. d. gl. auser der äuseren Beziehung von wem und an wen alle übrige Kourtoisie als eine unnütze Verlängerung hinwegzulassen. Die unter N. 2. 3. N. 2. und 3. angeschlossenen Aufsätze dienen zu erörterenden Beispielen dieser Abkürzungen.

4. Bei den Bescheiden ist mit Hinweglassung alles Uiberflüssigen lediglich darauf zu sehen, daß das Enunziatum in denenselben sowohl dem Expedite als der Parthei oder Behörde, welcher etwas befohlen, bewilliget oder abgeschlagen wird, zur Richtschnur diene. Zu den verschiedenen Gattungen von Bescheiden wird die nöthige Erklärung, N. 4. und das Formulare unter N. 4. mitgetheilt.

N. 5. 5. Eben so sind unter N. 5. Beispiele entworfen, wie die Dekrete kürzer abgefaßt werden sollen. Das Wesentliche eines Dekrets ist der Ra-

Name der Stelle oder Parthei, an welche das Dekret ergeht, die Nachricht, der Auftrag oder Befehl, mit einem Worte das, was erlassen wird, und die Stelle, Amt u. d. gl. von der es erlassen wird, alles übrige bis nun übliche als unnütz-verlängernde Zierlichkeit in Hinkunft daraus hinwegzulassen.

6. In Ansehung der Korrespondenz zwischen Stellen, die einander nicht untergeordnet sind, bleibt den Chefs wie bisher vorbehalten diejenige Gattung von Zuschriften zu wählen, welche ihnen nach der Natur des Vorfalls zur Beförderung des Dienstes am zuträglichsten scheinet. Wählen sie Insinuate und Reinsinuate, so haben sie in selben die bisher gewöhnlichen Eingangs- und Schlußformeln, als: Einer löbl. k. k. . . . in Freundschaft zu erinnern, zu erwiedern: es habe ꝛc. ꝛc. und es verbleibt übrigens derselben die k. k. . . . zu iedesmaliger Freundschaftsbezeigung so willig als bereit — ganz hinweg zu lassen, weil die äusere Aufschrift ohnehin zeiget, an wen das Insinuat oder Reinsinuat erlassen worden ist, aus der Unterschrift aber abzunehmen ist, woher es kömmt. Eben dieses ist von den Insinuaten, gleichen Kompaß- und Remißschreiben zu verstehen.

Werden hingegen Protokollsauszüge gewählt, so ist in den Fällen, wo das Exhibitum angeschlossen wird, nicht ein ausführlicher Auszug des Exhibitums zu machen, sondern nur dessen Inhalt mit wenigen Worten in dem Protokollsauszuge anzuzeigen.

Da übrigens die Indossazionen die allerkürzeste Art von Korrespondenz sind: so ist sich derselben bei allen Fällen, wo es sich thun läßt, wenn ein Exhibitum bloß zur Einsicht mitgetheilt wird, u. d. gl. zu gebrauchen.

7. Da der Druck die Bekanntmachung desjenigen, was, weil es vielen mitgetheilt werden sollte, sonst durch ein geschriebenes Zirkulare herumkommen müßte, befördert, die Schreiberei vermindert, und in Fällen, wo der Verzug mit Gefahr verbunden ist, seinen besondern Nutzen hat: so sind solche Zirkulare, wenn deren eine grosse Anzahl erfodert wird, iedesmal in Druck aufzulegen. Dabei ist in Ansehung der Auslage der Unterschied zu machen, daß bei denenienigen, welche von Amtswegen laufen, das Aerarium die Kösten tragen, bei denen hingegen, welche nicht von Amtswegen erlassen, sondern allenfalls von Partheien angesucht werden, auch von diesen bei dem Buchdrucker die Bezahlung geleistet werden soll.

8. Da die Auskunft, welche von untergeordneten Stellen abgefodert wird, nicht immer den ganzen Inhalt einer eingekommenen Schrift, sondern grösstentheils nur einen oder den andern der darinn enthaltenen Punkte betrifft: so ist in dem Verbescheide um Bericht dieser Punkt bestimmt auszudrücken, damit die untere Stelle in ihrer Auskunft nicht unnöthig sich über den ganzen Inhalt verbreite; es bleibt iedoch den Berichtslegern frei, auch dasienige beizusetzen, was sie allenfalls auser des benannten Gegenstandes zu erinnern zuträglich finden.

9. Die sogenannten Begleitungsberichte, womit zum Beispiele **Rathskommissionsprotokolle**, **Marktpreistabellen**, **Rathsiournale**, **Kaffeextrakte** u. d. gl. einbegleitet werden, sind, sofern in denenselben nicht etwa besondere Erinnerungen gemacht werden, hinwegzulassen, und die einzusendenden Aufsätze ledig mit vidit **Kreisamt**, vidit **Gubernium**, nebst Beisetzung des Tages zu bezeichnen.

10. Die Berichte selbst sind iederzeit halbbrüchig, und zwar auf der Spalte — Kolumna — zur linken Seite zu schreiben, und sowohl in den, welche an Hofstellen gegeben werden, als den Berichten der untergeordneten Stellen an Obere, die Titulatur von aufen und innen beziehungsweise,

nach

nach der bei den Bittschriften gegebenen Vorschrift zu setzen.

Es mögen nun diese Berichte über eine Bittschrift, oder auf andere Veranlassung erstattet werden: so hat sich der Verfasser lediglich auf den Gegenstand, auf die Beweggründe und das Gutachten zu beschränken, sonst aber alle Förmlichkeiten und Erweiterungen zu vermeiden.

Bei der Abkürzung, welche in dieser Gattung von Aufsätzen errichtet werden soll, kömmt es vorzüglich darauf an, daß der Bericht der ersteren Behörde nicht weitwendig verfaßt sei.

Der Gegenstand, worüber Bericht läuft, soll unmittelbar den Eingang machen. Ist eine Bittschrift, welche bereits die vorgeschriebene Kürze hat, so wird diese, als worinn dann nichts Uiberflüssiges enthalten ist, ganz eingeschaltet; hätte die Bittschrift diese Gestalt noch nicht, so muß der Berichtverfasser ihr solche geben, und sie dann einschalten.

Bei andren Veranlassungen ist sich der für die Bittschrift vorgeschriebenen Form, so viel als möglich zu nähern, und wie bei ienen die Beweggründe des Gesuchs, also hier die Vortheile und

Nach=

Nachtheile einer Anstalt, oder bei Vorschlägen die Einrichtung und Bedingnisse in numerirte Absätze zu bringen.

Auf diese Zahlen werden sich die Gründe, wodurch das Gutachten gestützet wird, ausdrücklich zurückbeziehen, und solchergestalt die Richtigkeit des darinn Angeführten mit wenigen bestättigen, oder die Unrichtigkeit darthun.

Kömmt eine Erinnerung beizusetzen, welche auf das Vorausgehende keine Beziehung hat, so macht diese einen abgesonderten, und die letzte Zahl aus.

Das Gutachten, oder sogenannte Einrathen giebt den Schluß, und wird nach Beschaffenheit des Vorfalls grösstentheils in die kurze Formel: **Wird für den Gesuchwerber eingerathen; wird auf die Abweisung eingerathen**, oder dergleichen gebraucht werden können.

Uiber einen nach dieser Vorschrift verfaßten Bericht der unteren Behörde hat dann die folgende höhere keinen abgesönderten Bericht zu erstatten, sondern auf der leeren Seite des nämlichen halbbrüchig geschriebenen Berichts ohne Wiederholung des Vorgehenden, nur allenfalls dasienige, was

sie über die Erinnerung der unteren Behörde noch anzuführen für nöthig findet, und dann zu Ende ihr Gutachten beizusetzen, daher, wo nichts neues anzumerken ist, der Zusatz mit . . . . . auf die Gewährung oder Anweisung verstanden, zureichen wird.

Wäre aber entweder zu den Beisätzen der zweiten Behörde mehr Raum nöthig, als die leergelassene Spalte des ersteren Berichtes ausmacht; oder hätte ein solcher Bericht durch die dritte und vierte Stelle zu laufen: so haben die Berichtleger dem Vorhergehenden einen besonderen Bogen beizulegen, und auf solchen ihre auf das erstere Einrathen sich beziehende Meinung, nebst dem, was etwa zur mehreren Begründung, oder zur Widerlegung des im Vorberichte geschehenen Einrathens dienet, beizurücken, von demienigen aber, was bereits in dem ersten Berichte enthalten ist, nichts zu wiederholen.

N.6.7.8. Unter N. 6.7. 8. kommen Berichtsformulare mit, durch welche in der Ausübung gezeigt wird, wie die gegebene Vorschrift anzuwenden sei.

Um die Akten in den Registraturen nicht unvollständig zu lassen, hat der Originalbericht der ersten berichtlegenden Stelle, iedoch mit Zurücksen-

sendung der Beilagen immer da zu verbleiben, wo er seine Entscheidung erhält, die mitteren Stellen haben von dem bei ihnen einlangenden und weiters laufenden Berichten mit Hinweglassung aller Förmlichkeiten, Abschriften zu nehmen und zurückzubehalten, die unterste Stelle hat ohnehin den Entwurf ihres Berichts.

Wegen Unterschreibung der Berichte ist folgendes vorgeschrieben worden, daß nämlich die bei einigen Stellen bisher übliche eigenhändige Unterschrift der Räthe oder Beisitzer unterbleiben, und die Namen der Gegenwärtigen bloß von dem Aktuarius angemerkt werden sollen; hingegen haben bei den Länderstellen, wenn nebst dem Landeskapo auch ein Vicekapo vorhanden ist, beide, und mit ihnen auch der Referent den Bericht zu unterschreiben, der aber, wo ein das Präsidium führender Rath den Bericht unterzeichnete, dieser vor seinem Namen die Worte: „ In Abwesenheit des Präsidenten " beizusetzen.

Wenn endlich einige Räthe mit dem Berichte nicht einverstanden sind, haben sie unter den Gegenwärtigen bei ihren Namen mit eigener Hand anzumerken, daß sie mit dem Einrathen nicht verstanden sind, wovon sie iedoch die Ursachen anzuführen haben. Endlich ist wegen der äusern Be-

zeichnung der Berichte noch beizurücken, daß zwar zur Erleichterung des Einreichungsprotokolls und der Registraturen der Gegenstand des Berichts so, wie bisher beobachtet worden ist, mit einigen Worten noch ferner rubriziret, aber sowohl bei diesen, als bei den Dekreten in der Aufschrift nur das Amt oder die Stelle, an welche sie gelangen, nirgends aber der Präses, oder der, welcher das Amt begleitet, genannt werde.

Num. 1.

Num. 1.

Verordnung.

Bei der Sorgfalt, mit welcher Se. Maiestät den Geschäften überhaupt einen schnelleren Trieb zu geben, und dann insbesondere die von Partheien bei irgend einer höheren oder unteren Stelle anhängig gemachten Angelegenheiten schleuniger zu Ende bringen zu lassen bemühet sind, konnten Dieselbe das Hinderniß nicht verkennen, welches Ihrer von ieder Seite so gemeinnützigen Absicht durch Uibergehung der untern Instanzen — Behörden — dann durch die unbegränzte Weitläuftigkeit der Bittschriften bisher entgegen gesetzt wurde.

Um dieses Hinderniß bei Seite zu räumen, finden Se. Maiestät für nöthig, Advokaten, Agenten, öffentliche Notäre nnd überhaupt alle, die sich mit Verfassung von Bittschriften für Partheien bemengen, wegen Einreichung derenselben, an die gehörige Ordnung zu verweisen, zugleich ihnen bei diesen Aufsätzen eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, was immer das Gesuch zu begründen fähig ist, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederholungen abschneidet, als wodurch den Gründen nichts am

Gewichte beigeleget, aber der Aufsatz ganz verworren und undeutlich gemacht, wenigstens stets unnöthig verlängert wird.

In dieser Absicht befehlen Se. Maiestät wiederholtermalen, daß keine Bittschrift, welche einen von einer unteren Instanz — Behörde — abhängenden Gegenstand betrifft, bei einer höheren eingereicht werden soll, wenn nicht derselben der von der untern erfolgte Bescheid zum Beweise, das dieselbe nicht umgangen worden ist, beiliegt, daher auch dem Einreichungsprotokolle der Auftrag gemacht worden ist, alle Bittschriften zurückzuweisen, dnrch welche eine untere Behörde zu umgehen versucht werden sollte.

Ferners erlassen Se. Maiestät sowohl bei Bittschriften, welche unmittelbar an Ihre eigene Person, als bei denenienigen, die an was immer für Behörden gestellet sind, alle Titulaturen, Eingänge und Schlußformeln, alle übrige bis itzt gewöhnliche sogenannte Kuralien, und wollen künftig nur so viel davon beibehalten wissen, als zur Leitung des Geschäfts selbst, und zur Richtschnur der Protokolle und Registraturen unentbehrlich ist, nämlich.

Von

Von aufen.

Die Benennung der Behörde, an welche die Bittschrift geht, und zwar an die Person des Monachen selbst oder an die Hofstellen blos: an Se. Maiestät, an die Länderstellen, Gubernium N. N. Regierung N. N. u. d. gl. an die den Länderstellen subordinirten Oberämter, Kreisämter, Landesälteste und andere Aemter, Oberamt N. N. Kreisamt N. N. u. d. gl.

Dann den Tauf- und Zunamen des Bittstellers mit dem Beisatze seines Standes, Amtes oder Beschäftigung, endlich die Rubrik des Gesuches ohne allen beigesetzten Beweggrund, so kurz als möglich zusammengezogen.

Von innen.

Die Anrede, welche abermal nur in der einfachen Benennung der Behörde: Eure Maiestät! Hochlöbliches Gubernium! Löbliches Kreisamt, u. s. w. ohne sonst einigen Zusatz, bestehen soll.

Die Unterzeichnung des Namens, unbegleitet von einem der bisher üblichen Beiwörter, unterthänigst, gehorsamst u. d. gl.

Am Schlusse der Bittschrift aber soll, was sonst nicht geschehen ist, stets der Ort, wo der Bittsteller sich befindet, und die Zeit der Einreichung beigerücket werden.

Die Bittschrift selbst, welche halbbrüchig auf der rechten Spalte — Kolumne — zu schreiben ist, wird, wo immer das Gesuch aus klaren, nicht verwickelten Anlässen entspringt, mit Hinweglassung aller Eingänge, unmittelbar von dem Gesuche, mit kurzer Einschaltung der Veranlassung anfangen; in ienen Fällen aber, wo verwickeltere Umstände zum Grunde liegen, kann zur mehreren Aufklärung der Sache die veranlassende Begebenheit — das sogenannte Faktum — dem Gesuche vorausgeschickt werden. Diesem folgt in einem neuen Absatze der Beweggrund, auf welchen es gestützet wird, oder wären mehrere Beweggründe, so sind dieselben hintereinander, iedoch ieder in einem eigenen und numerirten Absatze zu stellen, womit die Bittschrift vollendet ist.

Enthält das Gesuch mehrere Punkte, so sind solche, wenn sie sich auf einerlei Beweggründe stützen, zwar in einer Bittschrift vorzutragen; aber die Punkte müssen gleichfalls mit N. 1. 2. 3. u. s. w. abgesöndert werden; wären aber auch die

Be=

Beweggründe verschieden, so ist über ieden Punkt eine besondere Bittschrift einzureichen.

NB. Die Beispiele hierüber sind im 1. B. in der 1. Hauptabtheilung im 1. Absatze N. 1. Seite 18 — 27 nachzusehen.

Num. 2

1) Bei dem = = • = = = laut Rathschlag vom = = = = = das obachtsame Aug aufgeführet,

2) N. N. Laut Gubernialverordnung N. N. um 3 Uhr Nachmittag arrestiret, wobei sich ereignet, daß = = = = = =

3) Ein Feldwäbel und 6 Gemeine zufolge Befehl vom = = = = = = = zur Begleitung N. N. nach Wien kommandiret sind, abgegangen.

N. N.

Num. 3.

An das

Stadt = und Landgericht = = = = =

Den 27. Abends zwischen 8 und 12 Uhr hat Grundwächter N. N. im Wirthshause zum = = = = = = = = im Stalle einen unbekannten Menschen schlafend gefunden, aus dessen neben ihm liegenden Bündel verschiedene Eisenstücke hervorragten, welche den Verdacht erregten, es möchten Brecheisen sein; er bemächtigte sich sofort des Bündels, weckte den Schlafenden auf, der, als er den Wächter ansichtig ward, sehr erschrocken schien; der Unterzeichnete, wohin er ihn führte, fand, als er den Bündel in Gegenwart des Eigenthümers öffnen ließ, verschiedene Stemmeisen, Dietriche und andere verdächtige Werkzeuge, worüber die gegebene Auskunft sehr zweideutig war, weßwegen er solche samt dem, bei dem solche gefunden worden sind, zur weiteren Untersuchung einzuliefern für nöthig erachtet.

Preß den = = = = = = = = = =

N. N.

Num. 4.

Num. 4.

Formulare

zu den

verschiedenen Gattungen von Bescheiden.

Anmerkung. Dem Expedite ist zur beständigen Richtschnur mitzugeben, daß alle Bescheide, sie mögen an Partheien, oder auch Aemter und Stellen gerichtet sein, wo nicht ausdrücklich gesetzt wird „aufzubehalten„ denenjenigen hinauszugeben sind, von denen der verbescheidete Aufsatz eingebracht worden ist. Wodurch das unendlich wiederholte **Wiederhinauszugeben**, dem N. N. wieder zuzustellen und dergleichen hinwegfällt.

Bei Rekursfällen oder Berichtsabfoderungen giebt die Verbescheidung ohnehin die Anweisung, wohin der Aufsatz zu gehen hat.

Uibrigens sind die hier gegebenen Beispiele nur über solche, wo einige Abänderung getroffen werden soll, in anderen bleibt es bei dem, was bereits besteht.

Bescheide sind entweder Vorbescheide oder Endbescheide, und beide sind entweder an Partheien, oder an Stellen gerichtet.

Vorbescheide an Partheien.

In anderen als rechtlichen Angelegenheiten sind nur drei Fälle, wo Vorbescheide an die Partheien Platz greifen können: Vorladungen, Weisungen an andere Behörde; wenn etwas nachzutragen ist.

Vorladungen.

Der = = = um = = = bei = = = zu erscheinen unter = = = Strafe; der Bittwerber beim Anmelden auf den = = = zu bestellen; Bittwerber hat zu erscheinen, und sich durch = = = melden zu lassen. Bittwerber, und = = = werden den = = um = = bei = = = ꝛc.

Beide Partheien mit Zuziehung des Magistrats u. d. gl. durch Ausschuß.

Beide Partheien werden den = = = um = = = bei = = = zu erscheinen, und iede ihre Zeigen mitzubringen haben.

Weisungen an Behörde:

Haben in Zukunft bei Umgehung *) der eigenen Behörde nicht mehr Statt, sondern nur, wenn die Parthei aus Unwissenheit des Zugs sich unrecht verwendet, dann kann es heissen: Ist bei = = = = = Behörde anzusuchen; oder Bittwerber hat sich = = = = = zu verwenden.

Wo eines nachzutragen:

Supplikant wird vorher den = = = = = = z. B. Taufschein, die mit dem Zucht- und Arbeitshause getroffene Abfindung u. d. gl. beibringen.

Die Parthei reicht dann ihr erstes Gesuch mit der ledigen Anmerkung „liegt bei„ wiederum ein.

Endbescheide an Partheien:

Gewährend:

Wird in das Gesuch gewilliget. Ist es erfoderlich, daß eine Stelle oder Amt davon unterrich-

*) Daher sind die Bescheide: Zur Vorkehrung der Nothdurft um Gebühr und Billigkeit in Hinkunft nicht mehr anwendbar.

richtet werde, heißt der Anhang: dessen der = = = = = zu erinnern, oder erinnert worden.

Ist die Bewilligung bedingt, so heißt es: Wird gegen Erlegung = = = = = bewilliget; oder: Wird in das Gesuch gewilliget, mit dem Bedingnisse = = = = =

Ist eine Mässigung, Beschränkung oder Abänderung: so heißt es:

Wird mit der Beschränkung z. B. auf so viel Monate = = = =

Wird iedoch nur in so weit = = = =

Wird mit der Einschränkung bewilliget, daß = = = = =

Sind mehrere Gesuchspunkte, die nicht sämtlich bewilliget werden, so mag es heissen:

Wird in den 1. oder 3. Punkt des Gesuchs gewilliget, mit den übrigen abgewiesen.

Abweisend: abgewiesen.

Ist das Gesuch von solcher Beschaffenheit, daß mehrere Partheien mitbefangen sind, denen aus was immer für einem Grunde den Bescheid zu wissen, in Händen zu haben, daran gelegen sein kann, oder auch in Fällen, wo mehrere Partheien, und zugleich Beamte unterrichtet, mithin Rathschläge ertheilet werden müssen, kann das Aufzubehalten nicht hinwegbleiben.

Vorbescheide an Stellen.

Wo zur Ersparung der Berichte die Priora abgefodert werden: Magistrat ꝛc. Stadtgericht u. d. gl. Priora, oder die Akten beizulegen.

Wo über einen weitwendigeren Gegenstand Bericht von einer untern Behörde zu erheben ist, welche eigentlich nur einen Theil davon zu untersuchen, und über einen Umstand Auskunft zu geben hat, soll der Vorbescheid lauten:

Dem Kreisamte N. oder = = = = zur Untersuchung des = = = , oder soviel den Umstand betrifft, um Bericht und Gutachten. *)

End=

*) Anmerkung. Durch die untersagte Umgebung der untern Behörden müssen die Berichtsabfoderungen über=

Endbescheide über

Rekurs ohne Bericht: Wenn die Entscheidung der unteren Behörde bestättiget wird: **den Rekurrenten durch** (der Name der Behörde, gegen welche der Rekurs genommen wird) **abzuweisen.**

Wird die Entscheidung abgeändert, kann die gewöhnliche Formel beibehalten werden, iedoch mit Hinweglassung des immer ganz unnützen: Wornach N. N. den = s = = s oder die allseitigen Partheien zu verbescheiden haben wird.

Da nach der gegenwärtigen Vorschrift die Berichte bei allen Länderstellen, wo sie ihre Entscheidung enthalten, zurückbleiben, und durch Dekrete ver=

überhaupt sehr vermindert worden; indessen sind noch immer sehr häufige Fälle, wo sie nöthig bleiben.

Es war bei vielen Ländern und unteren Stellen üblich, die Auskunft stets durch Dekrete, denen die Bittschrift, oder sonst der Aufsatz beigeschlossen wird, abzufodern. In Zukunft soll, sooft kein Bedenken getragen wird, der Bericht nur durch einen unmittelbar darauf gesetzten Vorbescheid abgefodertwerden.

verbeschieden werden: so haben Endbescheide an Stellen nirgends Platz, als über summarische Aussagen, Anzeigen, Anfragen, wo die Stellen ebenfalls ihr Gutachten beizusetzen pflegen.

Wo also die Stelle, bei welcher ein solcher Aufsatz einkömmt, mit dem Einrathen oder dem Antrage verstanden ist: **Wie eingerathen; wird das Einrathen oder Antrag begnehmiget.**

Wo das Einrathen, welches zwar in der Hauptsache genehmgehalten, aber in etwas abgeändert wird, einen Zusatz erhält: **Wie eingerathen, nur mit der Abänderung, daß = = = = =**

Wird das Einrathen mit dem Zusatze begnehmiget, daß = = = = = = = = =

Enthält das Einrathen mehrere Punkte, davon einer oder mehrere abgeändert, die übrigen bestättiget werden: so wird die Aänderung allein gesetzt, dann der Anhang durch den Zusatz = , = = = **im übrigen wird das Einrathen genehmgehalten, bestättiget.**

Würde endlich das Einrathen ganz abgeändert, so wird die Abänderung den Inhalt des Bescheids ausmachen.

Num. 5.

Beispiele zu Dekreten.

Dekrete werden entweder an einzelne Personen, oder an Stellen und dergleichen erlassen. Ihr Inhalt ist eine Nachricht ohne Zusatz, eine Nachricht mit einem Zusatze. Ein Auftrag, dessen Vollzug zurückerinnert, oder worüber weiters nachgefraget wird. — Ein Auftrag, eine Verordnung, die weiters bekannt gemacht werden soll. Die Dekrete werden entweder von dem Amte, oder Stelle aus selbst eigener Veranlassung erlassen, oder über eine von höherer Behörde erhaltene Verordnung. In Ansehung dieses Unterschieds ist folgende Anmerkung zu machen.

In Dekreten, welche über eine höhere Verordnung erlassen werden, muß es ausdrücklich bedeutet werden, woher diese Verordnung ursprünglich kömmt.

Also wird die Landesstelle die Hofentschliessungen an Kreisämter, Magistrate und dergleichen; an Private durch die Formel: Se. Maiestät haben unter = = = = = = = zu entschliessen geruhet, = = = = Se. Maiestät haben Herrn N. N. = = = in Erwegung = = = zu verleihen geruhet, oder eine ähnliche Bedeutung. Das Kreisamt schreibt: Von dem Hochlöbl. Landesgubernium ist der Befehl Sr. Maiestät bedeutet, ist befohlen worden; daß ꝛc. ꝛc. Auf diese Beziehungsweise iede untergeordnete Stelle.

Dekrete über eine einfache Nachricht, oder sogenannte Intimazion an einen Privaten.

Se. Maiestät haben ihn N. N. in Erwegung seiner = = = (Verdienste) die durch den Austritt N. N. erledigte Gubernialrathsstelle samt dem damit verknüpften Gehalte von = = = zu verleihen geruhet, und ist darüber an die Kassa = = = das Nöthige bereits erlassen worden.

Ex Consilio Gubernii
= = den = = A. 1781.

Mit einem Zusatze.

Herr N. N. wird sich daher wegen Ablegung des Eides um Tag und Stunde bei = = = geziemend anzufragen haben.

Nachricht mit einem Zusatze an ein Kreisamt.

Se. Maiestät haben die bisher bestehende Beschränkung des Verkaufs von Eßwaaren an Sonn- und Feiertagen durch eine Entschliessung vom = = = in so weit aufgehoben, daß = = das Kreisamt = = = wird daher die Hofentschliessung an alle Magistrate und Ortsobrigkeiten zu dem Ende bekannt ma-

machen, damit diese mit den Seelsorgern wegen Bestimmung der Stunden u. s. w. = = = sich einverstehen u. s. w.

Ex Consilio &c.

Anmerkung. Dieser Zusatz ist nur als ein Beispiel für die Fälle gegeben, wo eine Anweisung für die untergeordneten Stellen nöthig wäre. In denienigen, wo die weitere Veranlassung aus der Natur des Gegenstandes, oder der nothwendigen Amtshandlung selbst fließt, sind die bisher üblichen Zusätze: **Wornach also der Kreishauptmann das weitere zu veranlassen haben wird, welches ihm Magistrate zu dem Ende erinnert wird, damit = = = zu befolgen wisse — welches ihm N. N. zu seiner Vertröstung, guten Versicherung, zur schuldigsten Nachachtung anmit erinneret = = = = = Wornach der Obgemeldte u. s. w. abzuweisen sein wird.** Diese und alle ähnliche Zusätze sind künftig aus den Dekreten sowohl an Stellen, als auch an einzelnen Partheien durchaus hinwegzulassen.

Intimazion einer Hofentschliessung mit Anmerkungen.

Se. Majestät haben unter dem = = = zu entschliessen geruhet, daß = = = (hier ist die Hofentschliessung, in so weit dieselbe in die Thätigkeit der unteren Stellen einschlägt, wörtlich einzurücken (bei dieser Entschlies-

schliessung Sr. Maiestät findet das Gubernium = = = anzumerken

1.

2.

3.

u. s. w.

Uiber einen Auftrag an eine Stelle.

Das Hochlöbl. Gubernium = = = hat unter dem = = = dem Magistrate aufzutragen befohlen, daß es durch = = = binnen 7 Wochen die noch rückständige = = = ausarbeiten, und zur weiteren Beförderung an die Hochlöbl. Landesstelle überreichen soll.

Von dem = = Kreisamte

= = den = = 1781.

N. N.

Mit Zurückerinnerung der Befolgung an einen Beamten.

Dem Zunftsinspektor Herrn N. N. wird hiemit aufgetragen, daß er das = = = vorgeschriebenermassen zu Stand bringen, und den geschehenen Vollzug anher zu erinnern habe.

Von Bürgermeister und Rath

= = = den = = = 1781.

N. N.

Mit

Mit weiterer Anfrage.

Dem Magistrate wird hiemit anbefohlen, daß er nach vorläufiger Einvernehmung mit === einen Vorschlag ausarbeiten soll, wie ꝛc.

Sobald er demnach solchen zu Stand gebracht hat, wird er sich bei === des weiteren === anzufragen haben.

Von dem === Kreisamt

=== den === 1781.

N. N.

Manchmal ist eine besondere Veranlassung zu einem Dekrete, welche erzählend vorausgesendet, und dann die Verordnung angehängt wird.

Das seit einiger Zeit mehr als gewöhnlich überhand nehmende öffentliche Betteln an der Strasse nach === erweckt die Vermuthung, daß === dem Kreisamte des === wird daher der Auftrag gemacht, oder Gubernium will daher dem Kreisamte hiemit den Auftrag gemacht haben u. s. w.

Num. 6.

Einfacher Bericht an die Landesstelle.

Hochlöbl.

Landesgubernium!

N. N. bittet in der Beilage um die durch den Tod N. N. bei dem Stadtrathes... offen gewordene erste Sekretärsstelle, er führt für sich an

1. daß ihn als den 2. Sekretär die Vorrückung in den Rang und den Gehalt des Verstorbenen treffe.

2. Habe er bei Gelegenheit .. .. nebengehendes Belobungsdekret mit der Zusicherung einer Beförderung bei der ersten Eröffnung erhalten.

3. Glaube er sich auf die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten,

ten, und auf ihr Zeigniß, daß er durch 18 Dienstjahre seine Pflicht stets mit allem Eifer erfüllet habe, mit Zuversicht beziehen zu dürfen.

Angenommen, daß sich die sämtlichen Beweggründe der Bittschrift bestättigen, auch sonst von keiner anderen Seite entgegen steht, wird das Gutachten der berichtlegenden Stelle mehr nicht zu enthalten haben, als:

Da sich alles, womit der Bittwerber sein Gesuch unterstützt, bestättiget, wird auf die Gewährung einge-rathen.

Wollte eine Stelle einem Beamten ein besonderes Zeigniß der Verwendung und Geschicklichkeit ertheilen: so kann sie es mit wenigen Worten einfliessen lassen, z. B.

Alles, womit der Bittwer-
ber sein Gesuch unterstützt,
bestättiget sich, und da
man demselben von Seite
seiner Geschicklichkeit so-
wohl, als unterscheidenden
Verwendung das rühm-
lichste Zeigniß schuldig ist,
wird auf die Gewährung
eingerathen.

Auf diese Art kann auch,
wenn die Berichtleger neue
Beweggründe anzuführen hät-
ten, gesagt werden.

Zu den sämtlichen bestätti-
genden Beweggründen, die
der Bittwerber für sich an-
führet, kömmt noch, daß
.... u. s. w. daher auf die
Gewährnng eingerathen.

Oder da auch eine Verord-
nung von ... wäre anbefoh-
len, diese Stelle bei ihrer Er-
ledigung nicht mehr zu beset-
zen, wird es z. B. heissen:

Da eine Hofverordnung dieser Stelle in Zukunft zu besetzen untersagt, kann auf die Gewährung nicht eingerathen werden.

Beispiele, wenn gegen die angeführten Beweggründe Erinnerungen zu machen:

Auf das 1. der Bittwerber ist wegen des an ihm haltenden Rangs irrig, indem noch N. u. N. beide gleichfalls Beamte von Geschicklichkeit u. Fleiß, und untadelhafter Aufführung vorgehen; daher ohne gegen diese unbillig zu sein, für ihn nicht eingerathen werden konnte.

Oder: Obwohl das, was unter Nro. 1. und 2. angeführt wird, seine Richtigkeit hat: so kann man nicht umhin ꝛc.

Auf das dritte: zu erinnern, daß es dem Bittwerber, wenn nicht an Geschicklichkeit, dennoch an Fleiß und Verwendung sehr gebreche, weßwegen er auch mehrmal selbst mit Bedrohung einer Suspension zu seiner Pflicht ermahnet werden mußte; man glaubt daher, es würde von nachtheiligen Folgen sein, wenn der Rang saumseligen Beamten, wie den Wohlverdienten zu Statten kommen sollte.

Den = = Oktob. 1781.

Gegenwärtige N. N. Bürgermeister und Rath:

Lan-

. . . . . Landesgubernium

Bericht

des Magistrats.

Uiber die von N. angesuchte Vorrückung
in die erste Sekretärsstelle.

Num. 7.

Num. 7.

Zusammengesetzter Bericht,

der

nämlich durch drei Behörden läuft.

Löbliches Kreisamt!

In der Beilage bittet NN. auf einem ihm eigenen Grunde an N. ... Flusse eine Mahlmühle mit 2 Gängen erbauen zu dürfen, indem

1. auf anderthalb Meilen im Umkreise zur grossen Beschwerlichkeit des ganzen Bezirks keine Mühle sei.

2. Fehle es auf der nächsten Mühle zu N. im Sommer bei grosser Hitze, und bei grossem Froste im Winter an Wasser, wodurch also die ganze Nachbarschaft sehr oft in Verlegenheit gerathe; hingegen

3. führe der N. ==== Fluß zu allen Zeiten stets zureichendes Wasser, ohne daß durch die neue Mühle den unterhalb liegenden Müllern etwas entzogen werde.

4. Sei er ein Müllermeisterssohn, laut Beilage der Lade zu ===== als Meister einverleibt, habe zu N. durch 6 Jahre eine Bestandmühle gehabt, und nur sein Handwerk durch 3 Jahre einer Krankheit wegen ausgesetzt.

Die zur Erörterung der von dem Bittwerber beigebrachten Beweggründe vorgerufenen Müller erinnerten laut Kommissionsprotokoll.

Auf das 1,, die Mühle zu ===sei nicht weiter als eine Stunde entfernt.

Auf das 2. legten sie verschiedene Zeigniſſe ein, daß sie

die

die Nachbarschaft beständig mit aller Nothdurft versehen haben.

Auser diesem sei der Bittsteller ein übler Haushälter, und zu === wegen Schulden abgestiftet worden, baten daher um Abweisung desselben.

Gutachten.

Uiber den 1. Punkt ist erhoben, daß die Mühle zu N. im Winter nicht zu gangbar sei, weil sie zu tief im Gebirge liegt.

Uiber den 2. Punkt. Die von den Müllern vorgelegten Zeignisse sind von einzelnen Partheien, dagegen der Bittsteller 5 Zeignisse von Gemeinden vorgebracht hat, welche bestättigen, daß sie oft im Sommer und Winter Mangel leiden.

Der 3. und 4. Punkt sind bestättiget.

Auch

Auch hat der Bittsteller durch eine Urkunde von der Amtskanzlei zu = = = = = = die gegen seine Häuslichkeit gemachte Beschuldigung wiederlegt.

Wird daher auf die Bewilligung eingerathen.

N. den . . Oktober. A. 1781.

Gegenwärtige

Bürgermeister und Rath.

Referent.

Hochlöbliches

Landesgubernium!

Es kömmt bei dem 3. Beweggrunde des N. N. zu erinnern:

Daß zwar den unteren Müllern durch die neue Mühle an dem nöthigen Wasser nichts entgehrn, hingegen — wie das Augenscheinsprotokoll zeiget — die Holzschwemme zu = = = bei nur etwas seichterem Wasser durch mehr Zeit Mangel daran leiden wird.

Wird daher auf die Abweisung eingerathen.

N. N. den. . . . Oktober 1781.

N. N. Kreishaupmann.

]. Kreisamt . . . . . .

Bericht

des Magistrats zu . . . . . .

Uiberdas Gesuch des N. N. an den . . . eine Mühle erbauen zu dürfen.

Mit dem Gutachten des Kreisamts an das N. . . . Landesgubernium.

Num. 8.

Eure Maiestät!

Mit dem Kreisamte = =
= = auf die Abweisung des
Bittstellers = = = = = = ver=
standen.

= = = = = den = = = = Oktober
1781.

Gegenwärtige
= = = = Obristburggraf,
und Gub. Präsident.
= = = = = Referent.

An

Seine Maiestät

Bericht

des = = = = = = Landesgubernium.

Uiber das Gesuch des N. N. = = = =
an dem = = = = Flusse eine Mühle
erbauen zu dürfen.

Am

Josephs des II. Erinnerung an seine Staatsbeamten.

Am Schlusse des 1783. Jahres gaben Se. Maiestät folgende Erinnerung an seine Staatsbeamten: „Drei Jahre sind nun verflossen, daß „ ich die Staatsverwaltung habe übernehmen müs„ sen. Ich habe durch selbe Zeit in allen Theilen „ der Administrazionen meine Grundsätze, meine „ Gesinnungen und meine Absichten mit nicht ge„ ringer Mühe, Sorgfalt und Langmuth sattsam „ zu erkennen gegeben.

„ Ich habe mich nicht begnügt, einmal eine „ Sache nur zu befehlen; Ich habe sie ausgear„ beitet und entwickelt. Ich habe die von Vorur„ theilen und eingewurzelten alten Gewohnheiten „ entsprungenen Umstände durch Aufklärung ge„ schwächet, und mit Beweisen bestritten; Ich habe „ die Liebe, die Ich fürs allgemeine Beßte em„ pfinde, und den Eifer für dessen Dienst iedem „ Staatsbeamten einzuflössen gesucht. Hieraus „ folgt nothwendig, daß, von sich selbst anzufan„ gen, man keine andere Absicht in seinen Hand„ lungen haben müsse, als den Nutzen und das „ Beßte der grösseren Zahl. Ich habe den Chefs „ Vertrauen geschenkt, und Gewalt eingeräumt, „ damit sie sowohl auf die Gesinnungen ihrer Un„ tergebenen, als in der That wirken können. „ Die Auswahl der Personen ist ihnen ganz und „ gar frei gelassen worden. Vorstellungen, und

„ beigebrachte Ursachen, dann die allemal schätz-
„ baren Wahrheiten habe Ich von Chefs so, wie
„ von iedermann immer mit Vergnügen aufgenom-
„ men.

„ Täglich und stündlich war ihnen meine
„ Thüre offen, theils um ihre Vorstellungen an-
„ zuhören, theils ihre Zweifel aufzuklären. Nun
„ erachte Ich Meiner Pflicht, und derienigen Treue
„ gemäß, so Ich dem Staate in allen Meinen
„ Handlungen lebenslänglich gewidmet habe, daß
„ Ich ernstgemessenst auf die Erfüllung und Aus-
„ übung aller ohne Ausnahme von mir gegebenen
„ Befehle und Grundsätze halte, welche ich bis
„ itzo nicht ohne Leidwesen so sehr vernachlässigt sehe,
„ daß zwar viel befohlen, und auch expedirt, aber
„ auf die Befolg- und Ausübung auf keine Art ge-
„ sehen wird. Daraus entsteht, daß so viele
„ wiederholte Befehle erfolgen müssen, und man
„ dennoch von nichts versichert ist, ia nur die mei-
„ sten in so weit handwerksmässig die Geschäfte
„ behandeln, daß nicht mit dem Absehen das Gute
„ zu erwirken, und die Leute von demselben zu
„ belehren, zu Werke gegangen, sondern nur das
„ Höchstnothwendige geleistet werde, um nicht in
„ einen Prozeß zu gerathen, und die Kassazion
„ zu verdienen.

„ Auf

„ Auf diese mechanische knechtische Art ist es
„ unmöglich, mit Nutzen die Geschäfte zu betreiben.
„ Wer bei einer Hofstelle oder in einem Lande ein
„ Chef, Vizepräsident, oder Kanzler, Rath, Kreis-
„ hauptmann, Obergespann, Vizegespann, oder
„ Vorsteher, was immer für einer Gattung, geist-
„ lichen, weltlichen oder Militärstandes sein, oder
„ verbleiben will, muß

1. „ von nun an alle nach Maß des ihm an-
„ vertrauten Faches der Staatsverwaltung von
„ mir erlassene Hauptentschliessungen und Normal-
„ resoluzionen neuerdings aus den Registraturen
„ erheben, selbe sammeln, und solche dergestalt
„ fleissig lesen und durchgehen, damit er den wah-
„ ren Sinn derselben, und deren Absehen sich
„ ganz eigen mache.

2. „ Hat die Erfahrung nur leider bewiesen,
„ daß anstatt das Gute in einer Resoluzion auf-
„ zusuchen, und den Sinn, den man gleich nicht
„ recht begreift, zu ergründen, oder nach billigem
„ Vertrauen auf die bekannten Gesinnungen selben
„ mit Eifer zu ergreifen, und die Befolgung sich
„ angelegen zu halten, man nur denselben auf der
„ unangenehmen oder verkehrten Seite betrachtet,
„ dessen Expedirung so lang, als nur möglich, ver-
„ zögert, ohne Erläuterungen dahingiebt, keinen

„ Menschen belehret, und dergestalt nur ein unwirk-
„ sames Geschrei auszubreiten trachtet, ia meist
„ eine unbedeutende, und öfters zur Befolgung
„ nicht nur klare Belehrung hinausgiebt, damit
„ aber den wahren Unterschied nicht beobachtet,
„ daß der Landesfürst durch seine Befehle nur sei-
„ ne Gesinnung und Absehen zu erkennen giebt,
„ seine Hof- und Länderstellen aber gemacht sind,
„ seine Willensmeinung bestimmter zu erklären,
„ und alle Wege, welche zu deren richtigern, ge-
„ nauern und geschwindern Befolgung führen kön-
„ nen, auszuwählen, und Anstände zu entfernen,
„ auch darauf beständig zu wachen, daß sie fleis-
„ sig und ohne Ausnahme befolgt werden, weil nur
„ aus dem ganzen Umfange, und aus genauer Be-
„ folgung das wahre Gute entstehen kann, und zu
„ geschehen hat. Ohne dieses Absehen und Gesin-
„ nung wäre die Beibehaltung so vieler Hof- und
„ Länderstellen, und übrig davon abhängenden Be-
„ amten die übelste Staatswirthschaft, da mit so
„ vielen Kosten so viele Leute gehalten würden, die
„ mehr zur Verwirrung und Vereitelung der Ge-
„ schäfte, als zu deren Beförderung und Befolgung
„ dienen.

„ Wenn diese Stellen nur materialisch ver-
„ bleiben, nicht wirken und nicht nachsehen: so
„ könnte keine wirthschaftlichere Einrichtung sein,

„ als

„ als sie sämtlich abzudanken, und dadurch Mil-
„ lionen zu ersparen, welche an der Kontribuzion
„ nachgelassen würden, und wovon der Unterthan
„ eine viel grössere Wohlthat spürte, als ihm itzt
„ bei schlechter Verwaltung von so zahlreichen Be-
„ amten zugeht, und könnten die Befehle und Be-
„ richte eben so gut gerade hieher ad centrum von
„ den dominiis oder Kreishauptleuten einlaufen,
„ allhier die Generalien gedruckt, an alle hinaus-
„ geschickt, so wie alle Partikuliers betreffende Ge-
„ genstände abgethan werden, als wenn so, wie
„ anitzt durch einen langen Umtrieb eine kahle Be-
„ gleitung des Kreishauptmanns oder Komitats
„ der Landesstelle, und eben so der Hofstelle her-
„ aufgegeben, und eben so die erfolgende Entschlies-
„ sung ohne weitere Belehrung hinaus erlassen wird,
„ wodurch nur Zeit verloren, und viele Aufsätzma-
„ chende, Uiberlegende, Eintragende, Abschreiben-
„ de und endlich Unterschreibende besoldet werden.

„ Wenn man aber, wie ich es für die Zu-
„ kunft verhoffen will, und einzuführen wissen wer-
„ de, diese gesamt vom Staate Besoldete bloß al-
„ lein nach ihrem Amte mit allen ihren Kräften auf
„ die Befolgung aller Befehle, auf die Aufklärung
„ und Einleitung aller Aufträge wachen sehen und
„ das Gute in allen Theilen erhalten, und bewerk-
„ stelliget werden wird: alsdann ist deren Zahl und

„ Beköstung eine väterliche Vorsorge, wovon iedes
„ Individuum in der Monarchie seinen Nutzen, und
„ das Gute zu ziehen hat.

3. „ Aus diesem folgt, daß bei allen Stel-
„ len ohne Ausnahme iedermann einen solchen
„ Trieb zu seinem Geschäfte haben muß, daß er
„ nicht nach Stunden, nicht nach Tagen, nicht
„ nach Seiten, seine Arbeit berechnen, sondern al-
„ le seine Kräfte anspannen muß, wenn er Geschäf-
„ te hat, um selbe vollkommen nach der Erwartung
„ und nach seiner Pflicht auszuführen, und
„ wenn er keine hat, auch derienigen Erho-
„ lung, die man so billig doppelt empfindet, wenn
„ man seine Pflicht erfüllt zu haben sich bewußt ist,
„ geniesse.

„ Der nicht Liebe zum Dienste des Vaterlan-
„ des und seiner Mitbürger hat; der für Erhaltung
„ des Guten nicht von einem besondern Eifer sich
„ entflammet findet, der ist für Geschäfte nicht ge-
„ macht, und nicht werth, Ehrentitel zu besitzen,
„ und Besoldungen zu ziehen.

4. „ Eigennutz von aller Gattung ist das
„ Verderben aller Geschäfte, und das unverzeih-
„ lichste Laster eines Staatsbeamtens. Der Ei-

„ gen-

„ gennutz ist nicht allein vom Gelde zu verstehen,
„ sondern auch von allen Nebenabsichten, welche
„ das einzige wahre Beßte, die aufgetragene wah=
„ re Pflicht, und die Wahrheit in Bericht, und die
„ Genauigkeit im Befolgen verdunkeln, bemänteln,
„ verschweigen, verzögern oder entkräften machen.
„ Jeder, der sich dessen schuldig macht, ist für
„ alle weitere Staatsdienste gefährlich und schädlich,
„ so wie der, der es weis, und nicht entdeckt,
„ mit ihm unter der Karte steckt, und ebenfalls
„ entweder aus dessen Eigennützigkeit seinen Nu=
„ tzen zieht, oder nur die Gelegenheit erwartet
„ solches gleichfalls zu thun. Ein Chef, der von
„ seinen Untergebenen dieses leidet, ist meineidig
„ gegen sein Jurament, wogegen keine Erbarm=
„ niß oder Nebenrücksichten Platz zu greifen haben.

„ Ein Untergebener, der seinen Vorgesetzten
„ nicht angiebt, handelt gegen seine Pflicht, die er
„ seinem Landesfürsten und allen seinen Mitbür=
„ gern schuldig ist.

5. „ Wer dem Staate dienen will, und die=
„ net, muß sich gänzlich hindansetzen, wie schon
„ oben gesagt worden ist. Auß diesem folgt, daß
„ kein Nebending, kein persönliches Geschäft, keine
„ Unterhaltung ihn von dem Hauptgeschäfte abhal=

ten,

„ ten, und entfernen muß, und also, daß auch
„ kein Authoritätsstreit, kein Zeremoniel, Kour-
„ toisie oder Rang ihn im mindesten abhalten muß.
„ Zur Erreichung des Hauptziels das Beßte zu
„ wirken, der eifrigste zu sein, am mehresten Ord-
„ nung unter seinen Untergebenen zu halten, heißt,
„ der Erste und Vornehmste zu sein; ob also In-
„ sinuata, Noten und dergleichen Kanzleisprünge,
„ oder Titulatur beobachtet, ob in Stiefeln, ge-
„ kämmt oder ungekämmt die Geschäfte geschehen,
„ muß für einen vernünftigen Mann, der nur
„ auf derenselben Erfüllung steht, ganz gleich, und
„ alles eins sein; er muß selbe betreiben; er muß
„ kein Mittel unterlassen, damit sie guten Fort-
„ gang gewinnen; er muß mit Schwächern, mit
„ Kränklichern Nachsicht, er muß Geduld mit sei-
„ nen Untergebenen tragen; er muß ihr Vertrau-
„ en zu gewinnen wissen, und er muß nichts für
„ eine Kleinigkeit halten, was wesentlich ist, da-
„ gegen aber alles Unwesentliche hindansetzen. Das
„ wird der Mann sein, der ein ächter Vorgesetzter
„ in seinen Theilen, so, wie ieder ihm Unterge-
„ ordnete in seinem Fache sein wird.

6. „ So wie eines ieden Pflicht ist, verläß-
„ lich zu berichten, alle Fakta nach den Haupt-
„ grundsätzen zu beurtheilen, und seine Meinung
„ freimüthig beizurücken: so ist es auch die Schul-

„ dig-

„ digkeit eines ieden Staatsbeamten, daß er selbst
„ auf Abstellung aller Mißbräuche, auf die wahre
„ und beßte Art zur Befolgung der Befehle, auf
„ die Entdeckung der dagegen Handelnden, endlich
„ auf alles, was zur Aufnahme und Beßten seiner
„ Mitbürger gereichen könnte, nachsinne, als zu
„ deren Dienste wir sämtlich bestimmt sind, die
„ gute Ordnung aber erheische, daß ein Unterge-
„ bener diese seine Gedanken durch seinen Obern
„ einreiche, dieser, wenn er der Mann ist, der er
„ sein soll und sein muß, wird den vielleicht in
„ seinem Eifer Irrgehenden mit Belehrung, und
„ mit Uiberzeigung väterlich zurechtweisen. Thut
„ er dieses, und er findet, daß ein solcher sein
„ Vertrauen verdiene: so kann er es benützen.
„ Jeder Chef aber soll vorzüglich dieses zu ver-
„ dienen trachten, und er wäre höchst sträflich,
„ wenn er nicht auf diese Art sich gegen seine Un-
„ tergebene benähme, oder wohl gar das Gute,
„ was sie vorschlugen, unterdrückte, und aus Ne-
„ benabsichten, oder vielleicht aus Eigendünkel
„ ihnen nicht Gerechtigkeit über das wiederfahren
„ liesse, was sie ersonnen hätten und anzeigten.

7. „ Jeden Chefs Schuldigkeit ist, daß er
„ alles Unnütze und Unnothwendige anzeige, und
„ zur Abstellung vorschlage, so wie ein ieder Un-
„ tergebener es seinem Chefe vorzutragen hat, was

„ er

„ er nur als einen Umtrieb der Geschäfte ansieht,
„ der zum Wesentlichen nicht führt, und nur zweck-
„ lose Schreiberei und Zeitverlust verursachet, da-
„ mit dergleichen Hinderniſſe sogleich auf die Seite
„ geräumt, und Hände nicht unnütz beschäftiget
„ werden, denen es sonst an hinlänglicher Zeit
„ zum Nachdenken und wichtigeren Sachen gebre-
„ chen müßte.

7. „ Da das Gute nur eines sein kann,
„ nämlich ienes, so das Allgemeine und die größte
„ Zahl betrifft, und ebenfalls alle Provinzen der
„ Monarchie nur ein Ganzes ausmachen, und al-
„ so nur ein Absehen haben können: so muß noth-
„ wendig alle Eifersucht, alles Vorurtheil, so bis
„ itzt öfters zwischen Provinzen und Nazionen,
„ dann zwischen Departements so viele unnütze
„ Schreibereien verursachet hat, aufhören, und
„ muß man sich nur einmal recht eigen machen,
„ daß bei dem Staatskörper so wie bei dem menschen-
„ lichen Körper, wenn nicht ieder Theil gesund ist,
„ alle leiden, und alle zur Heilung auch des min-
„ desten Uibels beitragen müssen; Nazion, Reli-
„ gion muß in allen diesen keinen Unterschied ma-
„ chen, und als Brüder in einer Monarchie müs-
„ sen alle sich gleich verwenden, um einander nutz-
„ bar zu sein.

9. „ Fälsch-

9. „ Fälschlich werden die unterschiedlichen „ Theile und Branchen einer Monachie unter ein„ ander verwickelt und mißkannt. Schon vom „ Landesfürsten anzufangen dünkt sich iener der „ Mässigste, welcher nicht wie viele das Vermö„ gen des Staates, und seine Unterthanen als „ sein vollkommenes Eigenthum ansieht und glaubt, „ daß die Vorsicht Millionen Menschen für ihn er„ schaffen, und sich nicht träumen läßt, daß er „ für den Dienst dieser Millionen zu diesem Platze „ von selber bestimmet worden, und iener unter „ den Ministern hält sich für den gewissenhaftesten, „ der nicht die Plusmacherei, um sich, seinem Lan„ desfürsten beliebt zu machen, zum einzigen Au„ genmerke nimmt.

„ Erstere und die letztern glauben sich gefällig „ genug, wenn sie die Staatseinkünfte als ein In„ teresse betrachten, das ihnen von dem Kapital „ des innern Staatsreichthums zusteht, und auf „ dessen Erhaltung sie zwar wachen, zugleich aber „ auf das möglichste bedacht zu sein haben, daß sie „ die Benützung in allen Gefällen und Rubriken „ um ihr Kapital nur stets auf höheres Prozent „ zu bringen, immer wachsen machen.

„ So erhält der Zivilstand den Militärstand „ blos zu Eroberungen, und zur Hindanhaltung

„ des

„ des Feindes geeignet, in Friedenszeiten aber für
„ einen Blutigel des kontribuirenden Standes, und
„ der Soldat glaubt sich wieder berechtiget, vom
„ Lande für sich den möglichsten Nutzen zu er-
„ halten.

„ Der Mautner sieht nur auf die Vermeh-
„ rung des ihm anvertrauten Gefälls, und so
„ trachtet der, dem die Leitung der Bergwerkser-
„ zeugung obliegt, damit er nur sein verschmelztes
„ Erz vermehre, selber wohlfeiler zeige, und seine
„ Abfuhr gut ausfalle, und endlich der Richter
„ befleisset sich seiner Seits nur, daß das Ansehen
„ und alle Formen in Behandlung der Gerichts-
„ händel wohl beobachtet werden.

„ Diese sind die Hauptleitführer eines Staats,
„ welche samt allen ihren Individuen nur auf
„ sich, und nicht auf das Allgemeine sehen, ia un-
„ ter ganz falschen Grundsätzen die Staatsverwal-
„ tung betrachten.

„ Der Soldatenstand besteht aus mehreren
„ tausenden in der Ordnung gehaltenen, und zum
„ Dienste des Staates gebildeten Leuten; das We-
„ nige, was sie an Gehalte empfangen, verzehren
„ sie im Lande, und sind also Konsumenten; das-
„ ienige, was ihnen der Staat in Natur ver-

„ schafft,

„ schaft, nämlich Nahrung und Kleidung, wird
„ im Lande bis auf ein sehr weniges produzirt,
„ manufakturirt und fabrizirt, ia die Beurlaubung
„ giebt dem Ackerbaue, den bürgerlichen Gewer-
„ bern mehrere Hände, und die Leichtigkeit zu hei-
„ rathen, macht sie aso ebenfalls Prokreanten.„

„ Die Finanzen, welche von dem Landesfür-
„ sten immediate geleitet, und bestimmt werden,
„ betrachte ich nicht im obigen Gesichtspunkte mit
„ dem grossen Haufen, sondern ich erwege hiebei,
„ daß, da die Belegung und Gefällsbenutzung will-
„ kürlich vom Landesfürsten und seiner Finanz-
„ stelle abhängt, ein iedes Individuum, so entwe-
„ der Besitzungen, oder einen Nahrungsverdienst
„ im Lande hat, sei durch seiner Vorältern Vor-
„ sicht, oder durch seinen Schweiß und Industrie
„ erworbenes Vermögen dergestalt, und mit einem
„ blinden Vertrauen in einer Monarchie auf den
„ Landesfürsten kompromittiret, daß nämlich ieder
„ nur insoweit beleget und beitragen wird, als es
„ die unumgängliche Nothwendigkeit des Ansehens,
„ und der daraus entstehenden Sicherheit, die Ver-
„ waltung der Gerechtigkeit, die innerliche Ord-
„ nung und die mehrere Aufnahme des ganzen
„ Staatskörpers, von dem ieder einen Theil aus-
„ macht, fodert; daß ferners die Monarchie in der
„ Ausgabe nichts auser diesen Hauptabsichten ver-

„ verschwenden, die Abgaben auf die wohlfeilste und
„ verläßlichste Art erhalten, und dem Staate in
„ allen seinen Theilen zu bedienen trachten wird,
„ wofür er dem allgemeinen und iedem Individuum
„ Rechenschaft zu geben schuldig, und seiner eige-
„ nen Vorliebe für Personen der Freigebigkeit selbst
„ gegen Nothleidende, wiewohl einer der vorzüg-
„ lichsten Tugenden des Wohlhabenden bei Ver-
„ waltung der allgemeinen ihm nicht gehörigen
„ Staatseinkünfte sich keineswegs überlassen dürfe,
„ sondern nur mit dem ihm als Partikulier eigen-
„ thümlichen Vermögen sich dergleichen Vergnügen
„ verschaffen dürfe.

„ Sollte er aber nach hinlänglicher Versehung
„ der Monarchie in allen Theilen etwas ansehnli-
„ ches in den Ausgaben vermindern können: so ist
„ er schuldig es in der Einnahme durch Nachlässe
„ zu vermindern, weil ieder Bürger nicht für den
„ Uiberfluß, sondern nur für den Bedarf des
„ Staats beiträgt.

„ So muß ein Vorsteher der Mauten selbe
„ lediglich als die Schleusse des Handels und der
„ Landesindustrie betrachten, und den sich etwa
„ bei diesem Gefälle ergebenden Abgang reichlich
„ und gewiß in einem doppelten Betrage durch den
„ Vortheil ersetzt zu sein versichern, der durch die

„ erwei-

„ erweiterten innerlichen Nahrungswege und In-
„ dustrie in zertheilten Händen sich befinden wird,
„ und also sein Hauptaugenmerk nur auf die Hin-
„ danhaltung des dieser Verbreitung der Nahrungs-
„ wege schädlichen Schleich- und fremden Handels
„ richten.

„ So muß ebenfalls der Bergwerksproduzent
„ gleich iedem Partikulier denken, und diese Pro-
„ duktzion der Erze als eine Fabrike ansehen, wo
„ iedermann, der bei selber arbeitet, oder durch
„ seine besessene Oberfläche und deren Erzeugniß
„ seine Konvenienz finden muß, ohne daß er ge-
„ zwungen werde, zur Erzeugung eines mehreren
„ Erzes und Salzes seiner Konvenienz, oder dem
„ besseren Verschleisse seiner Produkte zu entsagen;
„ so muß endlich der Richter nicht auf die Form
„ mehr, als auf die Ausübung der Gerechtigkeit
„ sehen. Und da das Wort Gerechtigkeit nur in
„ sich die größte Billigkeit fasset: so muß er auch
„ auf die Behändigkeit und wohlfeile Bedienung
„ des Staats darinn den Bedacht nehmen.

10. „ In Geschäften zu Diensten des Staats
„ kann und muß keine persönliche Zu- oder Abnei-
„ gung den mindesten Einfluß haben, so wenig,
„ als sich unterschiedene Karaktere und Denkungs-
„ arten unter einander in dem bürgerlichen Um-

„ gan-

„ gange in eine freundschaftliche Verbindung nöthi=
„ gen lassen. Eben so muß in Geschäften, deren
„ Wohl und Beförderung das einzige Ziel der
„ Dienenden sein, und iedem der der liebste, der
„ der schätzbarste sein, welcher am tauglichsten und
„ fleissigsten ist.

„ Dieses ist die Pflicht der Obern gege nihre
„ Untergebene, iene aber, so im gleichen Karakteur
„ und Range unter einander sind, müssen die näm=
„ liche Wirksamkeit, die nämliche Thätigkeit in Ge=
„ schäften haben, und mitsammen ohne Rücksicht
„ auf Rang oder Zeremonie die Geschäfte behan=
„ deln, betreiben, einander besuchen, mit einander
„ sich verabreden, einer den andern belehren, nicht
„ Beschwerde gegen einander führeu, vielmehr al=
„ les vergessen, um das Geschäft gehen zu machen.
„ Sie müssen die wechselseitigen Unvollkommenhei=
„ ten ertragen, geschwächte Gesundheit zu Guten
„ halten, Tage und Stunden verwenden, die sie
„ können, und kurz als Freunde, als Brüder, die
„ nur ein Ziel haben können, und sollen mitsam=
„ men handeln. Dieses versteht sich vorzüglich auf
„ die Chefs, und diese müssen also auch ihre Sub=
„ alternen unter einander und mitsammen dazu
„ anhalten.

„ II. Die

11. „ Die Eigenliebe muß keinen Diener so
„ weit verblenden, daß er sich scheue, von einem
„ andern etwas zu lernen, er mag nun seines
„ Gleichen oder minder sein. Die gute Wirkung,
„ die einer oder der andere in Einleitung eines
„ Geschäftes und dessen Ausübung ersonnen hat,
„ muß er eben so froh sein seinem Mitdrüdern und
„ Kollegen zu erklären, so, wie diese froh sein
„ müssen, selbe von ihm zu überkommeu, alles in
„ dem allgemeinen Hauptziele — zum Beßten für
„ den Dienst des Staats.

12. „ Die Expedirung der Befehle, so wie
„ in wichtigen Sachen die Anfragen und die Be=
„ richtlegungen müssen nicht nach dem materielen
„ Laufe für Raths=und gewöhnliche Expedizionstage
„ verschoben bleiben, sondern derienige Trieb, der
„ ieden zur Erfüllung der Endzwecke beseelen muß,
„ muß sie auch in diesem leiten, und ohne weiteren
„ Zeitverlust in Bewegung setzen.

13. „ Da alles darauf ankömmt, daß die Be=
„ fehle richtig begriffen, genau vollzogen, und die
„ zu verwendenden Individuen nach ihrer Fähigkeit
„ oder Unfähigkeit richtig beurtheilet, erkannt, und
„ darnach angewendet werden: so ist es unentbehr=
„ lich nothwendig, daß alle Jahre, oder so oft, als
„ nur eine Vermuthung ist, daß es in einer oder

„ der andern Provinz entweder unordentlich, oder
„ langsam, oder nicht zweckmässig zugeht, entweder
„ der Chef selbst, oder der von ihm Abgeschickte so-
„ gleich sich zur Landesstelle oder dem Generalkom-
„ mando begäbe, die Umstände in loco untersuche,
„ die zu verwendenden Subiekte prüfe, iedermann
„ anhöre, und hernach sogleich nach den schon beste-
„ henden Befehlen das Unrecht abstelle, ieden zu-
„ rechtweise, oder die sich findenden erheblichen Um-
„ stände Mir anzeige, zugleich aber die Beseitigung
„ der untauglichen Subiekte veranlasse.

„ Auf diese nämliche Art hat eine iede Lan-
„ desstelle ihre untergebene Kreishauptleute, Ko-
„ mitate ꝛc. zu respiziren, und alliährlich entweder
„ in Person des Chefs, oder durch einen abge-
„ schickten vertrauten Mann zu untersuchen, und
„ das nämliche darinn zu beobachten, was die Hof-
„ stelle gegen sie thut, und besonders sie auf die ordent-
„ liche Haltung der Protokolle, Erfüllung der Vor-
„ schriften und Befehle anzuhalten.

„ Bei diesen Untersuchungen müssen hauptsäch-
„ lich die eingeführten Konduitlisten rektifizirt, und
„ die Meinungen, die man von diesen Beamten in
„ Publiko hat, erhoben und bestimmt werden.

„ Die

„ Die Kreishauptleute, die Ober = und Vizege=
„ spänne müssen auf die nämliche Art ihre Kreis=
„ kommissarien, ihre Stuhlrichter, und diejenigen
„ Dominien visitiren und bereisen, welche ihrer Auf=
„ sicht unterstehen; und so soll ebenfalls bei dem
„ Kreise über jeden Oberbeamten oder Präfekten
„ eines Dominiums die Konduitliste hauptsächlich
„ in Ansehung folgender zween Punkte geführt wer=
„ den, ob er nämlich in Beobachtung der Befehle
„ genau, auch sonst ein billiger Mann sei, weil
„ jene Grundobrigkeiten, die nicht in Person ihre
„ Güter verwalten, und also die Befehle nicht selbst
„ in Ausübung bringen können, und daher in ihre
„ Oberbeamte und Präfekten kompromittiren, für
„ deren Fakta sich verpflichten, und zu deren Ab=
„ dankung bei vorkommenden Unordnungen von
„ Staatswegen angehalten werden müssen.

14. „ Jeder wahre Diener des Staats und
„ Redlichdenkender muß bei allen Vorschlägen und
„ Verbesserungen, welche offenbar für das Allge=
„ meine, sei es in der Belegungsart, in der Be=
„ steurung, oder in einer wirthschaftlicheren Gebäh=
„ rung nutzbarer, einfacher oder ordentlicher aus=
„ fallen können, nie auf sich zurücksehen, nach
„ seinem persönlichen Interesse oder Annehmlichkeit
„ die Sachen berechnen, und sich dagegen, wenn
„ sie ihm lästig, und dafür, wenn sie ihm nutzbar

„ wäre, erklären, sondern er muß sich stets nach
„ dem grossen Grundsatze benehmen, daß er nur
„ ein einzelnes Individuum sei, uud daß das Beß-
„ te des grösseren Haufens weit das Seinige, so
„ wie eines ieden Partikulier, und des Landes-
„ fürsten selbst, als einzelner Mann betrachtet,
„ übertreffe; er muß erwägen, daß er an dem,
„ was für das allgemeine, dessen einzelnen Theil
„ er ausmachet, nutzbar ist, ganz gewiß, wenn
„ es ihm auch nicht gleich anfangs einleuchtend
„ wird, dennoch in der Folge er einen der Vor-
„ theile selbst finden werde.

„ Dieses sind in Kurzem meine Gesinnugen,
„ daß selbe befolgen zu machen Mich Pflicht und
„ Uiberzeiguug leitet, können meine Worte und
„ mein Beispiel beweisen, und daß Ich selbe in
„ Ausübung setzen werde, kann man hiernach ver-
„ sichert sein.

„ Wer nun mit mir so denkt, und sich als ei-
„ nen wahren Diener des Staates, solang er sel-
„ bem dienet, ganz mit Hindansetzung aller ande-
„ ren Rükfichten widmen will, für diesen werden
„ vorstehende meine Sätze begreiflich sein, und in
„ deren Ausübung eben so wenig, als Mir be-
„ schwerlich fallen; iener aber, der nur das seinem
„ Dienste anklebende Utile oder Honorifikum zum

„ An-

„ Augenmerke hat, die Bedienung des Staaes aber
„ als ein Nebending betrachtet, der soll es lieber
„ vorausſagen, und ein Amt verlaſſen, zu dem er
„ weder würdig noch gemacht iſt, deſſen Verwal-
„ tung eine warme Seele für des Staats Beßte,
„ und eine vollkommene Entſagung ſeiner ſelbſt,
„ und aller Gemächlichkeiten fodert.

„ Dieſes iſt, was Ich iedermann zu erkennen
„ zu geben finde; damit das ſo wichtige Werk der
„ Staatsverwaltung zu ſeinem weſentlichen End-
„ zwecke von iedem dazu Gebrauchwerdenden gelei-
„ tet werde.

Wien am Schluſſe des 1783. Jahres.

Wie über die Militär-entlaſ-ſungsgeſn-che vorzu-gehen ſei.

Wie bei den monatlichen gemeinſchaftlichen Zuſammentretungen über vorkommende Militärentlaſſungsgeſuche vorzugehen ſei — ſieh im 3ten Bande Seite 149.

Wie die Berichte in Militärge-genſtänden zu erſtatten ſein.

Die in Militärangelegenheiten, und zwar in Betreff der Militärverpflegung, der Rekrutiruug und des Konſkripzionswеſens, derer Beurlaubungs- und Entlaſſungsſachen, Bequartirungsgegenſtände, Militärexzeſſen, Deſerteursangelegenheiten, wenn es um die Uiberkommung der Taglia oder anderer dergleichen Zuſtände zu thun iſt, noch ferners an die Landesſtelle zu erſtattenden Berichte ſollen auf

dem Uiberschlag mit der Anmerkung — in Militaribus zu Handen der Militärkommission — eingesendet werden, weil diese Gegenstände bei der eigens bestellten Militärkommission zur Erledigung gelangen. Dabei ist zugleich die Obsicht zu tragen, damit dergleichen mehrere Gegenstande nicht in einem Berichte vermischt werden.

Verordnung in Böhmen vom 14. Christm. 1781.

Wie die Kreisämter die Berichte in Konskripzionsvorfallenheiten zuerstatten.

Die k. Kreisämter sollen in allen Konskripzionsvorfallenheiten, wo das Einvernehmen des Werbbezirksregiments durch die Konskripzionsgeneralien vorgeschrieben ist, ihre Berichte nicht anders als gemeinschaftlich mit dem betroffenen Werbbezirkskommendanten erstatten; wenn aber der letztere die Unterfertigung verweigerte, ist die Anzeige alsogleich der Landesstelle zu machen.

Verordnung in Böhmen vom 27. Juni 1782.

Wegen der Protokolle bei vorkommenden Uibersiedlungsfällen.

Und zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten sollen in den vorkommenden Uibersiedlungsfällen die gemeinschaftlichen Protokolle, wenn auch der Bittleger zu dem Kanton eines anderen Werbbezirksregiments gehörte, allemal von dem in Orte befindlichen Regimente mit unterfertiget werden.

Verordnung in Böhmen vom 1. August 1782.

Dies

Die Berichte des Magistrats sollen nicht mehr von Burgermeister und Rath, sondern eigenhändig von Burgermeister und Referenten unterschrieben werden.

Magistrats-Berichte wie zu unterfertigen.

Verordnung vom 14. Juni 1782.

Kammerbothen. N. VII.

Um vollkommen gesichert zu sein, daß die Kammerbothen oder geschwornen Beiläufer ihrer Pflicht Genüge leisten, folglich die aufgetragenen Expedizionen in eigener Person überbringen, haben die k. Kreishauptleute iedesmal, sooft sie von der Landesstelle durch die Kammerbothen oder Beiläufers auf das auszustellende Rezepisse anzumerken.

Die Kreishauptleute haben sich bei Uiberbringung der Expedizionen von den Kammerbothen den Schild vorzeigen zu lassen, und auf den auszustellenden Rezepisse anzumerken, daß sie ihrer Pflicht genuggethan haben.

Verordnung in Böhmen vom 11. Jäner 1782.

Kreiskasserichtigstellung. N. VIII.

Da die Kassekontroloren nach einem ieden Monatschlusse, wie über das Ordinarium und Extraordinarium, so auch über alle gesamte übrige publica Præstanda dem Kreisamte den richtigen Ausweis in der Absicht vorlegen müssen, um von Monat zu Monat deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit

Die Dominien, welche aus blosser Fahrlassigkeit der Beamten die filialkassierischen Zahlungsquittungen bei dem k.

Kreisamte in gehöriger Zeit vorzulegen unterlassen sind durch Militärexekuzionen dazu anzuhalten.

mit Grunde übersehen zu können: so sollen iene Dominien, welche aus blosser Fahrlässigkeit der Beamten die filialkassiererischen Zahlungsquittungen bei dem k. Kreisamte in gehöriger Zeit vorzulegen unterlassen, zu deren Vorlegung in Zukunft mittels der von den fahrlässigen Wirthschaftsbeamten sich eigens zu entgeltenden Militärexekuzionen angestrengt werden.

Verordnung vom 3 Juli 1782.

Die Perzepzion ist eben so wie des Kontribuzionalis und anderer Abgaben geradezu zu den Kreisfilialkassen einzulegen.

Zur Vorbeugung der öfters geschehenen Unterschlagungen der zu den Kreisämtern abzuführenden Gelder soll die Perzepzion eben so wie des Kontribuzionalis und anderer Ababen geradezu zu den Kreisfilialkassen eingelegt, da wie alle andere dahin einfliessende Gelder unter der Sperre bis zur Abfuhr aufbewahrt, und von der Veruntreuung des subalternen Personale sicher gestellt werden.

Verordnung in Böhmen vom 23. November 1782.

Gegen=

Gegenstände der kreisämtlichen Bezirksbereisung. N. IX.

Diese Verordnung hat man bloß aus dieser Rücksicht hinweggelassen, weil wir die, über einen iedem dieser Punkte ergangene Gesetze an ihrem Orte anzeigen wollen, welches wir iedoch dermalen, da erst die Gesetze von 1780 bis 1783 geliefert worden, nicht vollkommen leisten können, mithin uns bemüssiget sehen, dieses in die Sammlung der Gesetze vom 1785zigster Jahre zu verschieben.

Nachtheil des höchsten Dienstes. N. X.

Beamte, die etwas angeben, erhalten Belohnung

Jeder Untergeordnete k. Kanzleibeamte, der etwa eine vorhergehende Verheelung, Unrichtigkeit, oder sonst eine zum Nachtheile des allerhöchsten Dienstes unterlaufende Ungebühr anzeigt, wird bei wahrhaft und richtig befundener Angabe nach Wichtigkeit des Gegenstandes eine angemesse Belohnung zu gewärtigen haben, und wegen dieser genauen Pflichterfüllung mit Gnaden von Sr. Maiestät angesehen werden.

Hofdekret vom 22. Juni 1782.

Korrespondenz. N. XI.

Die k. Kreisämter haben mit den k. Landrechten und der k. Appellazion zu korrespondiren.

Die k. Kreisämter haben nicht nur allein mit den k. Landrechten und der k. Appellazion unmittelbar zu korrespondiren, sondern auch denenselben zur Unterstützung der Gerechtigkeit hilfreiche Hand zu bieten, und die nöthigen Aeuserungen und Auskünfte zu erstatten. Jedoch ist von diesen Stellen die Korrespondenz an die Kreisämter nicht durch Dekrete, sondern durch Insinuate zu führen.

Hofdekret vom 2. Juni 1783.

Wegen der Korrespondenz zwischen den Räthen in Wien und in den Provinzen.

Die Korrespondenz zwischen den in Wien angestellten Räthen sowohl, als allen Dikasterialbeamten in den Provinzen, oder mit Partheien über Geschäfte und Dienstvertheilungen, Ertheilung oder Annehmung einer Rekommendazion oder Benachrichtigung der Länderreferenten, wie sie ihre Berichte einrichten sollen, ist unter Kassazionsstrafe verboten.

Hofentschliessung Wien den 21. November 1783.

Reh-

Mehrere Bedienstung. N. XII.

Kein Beamter kann einen zweiten Dienst versehen, auser der erste wäre gering.

Den Beamten wird verboten, mehreren Bedienstungen vorzustehen, und wird nur in diesem Falle eine Ausnahme gemacht, wenn die Verrichtungen eines Beamten so gering sind, daß er den zweiten Dienst durch sich selbst ohne Substituten versehen kann.

Hofentschliessung vom 19. Mai 1781.

Repertorium

des

Vierten und fünften Bandes.

A.

	Band	Seite
Abfahrtsgeld gegen Pohlen wird aufgehoben.	4	100
Abfahrtsgeld von dem aus den k. k. Ländern in das Bißthum Osnabrück gehenden Vermögen wird aufgehoben.	4	101
Abfahrtsgelder halber von den zur Miliz abgehenden Unterthanen betreffend.	4	101
Abfahrtsgeld von dem Vermögen eines in die Würde eines k. k. Offiziers Uibertretenen darf keines genommen werden, solang das Vermögen nicht freiwillig aus der bürgerlichen Jurisdikzion hinausgezogen wird.	4	102
Abfahrtsgeld gebühret den Herrschaften keines von dem konfiszirten Vermögen der Deserteurs.	4	102
Abfahrtsgeld grundherrlich, bürgerlich und landesherrliches betreffend.	4	103

Ab=

	Band	Seite
Abfertigung (über die) der Gläubiger, was der Verwalter zu beobachten hat.		
§. 99. der G. O.	4	207
Wie sich zu benehmen, wenn nach geendigtem Konkurse ein entweder verschwiegenes oder neu erworbenes Vermögen des Kridarius vorfalle.	4	207
Abgabe der beschwerten Briefe betreffend.	4	45
Abgewiesen sind alle dieienigen Gläubiger ohne Ausnahme, welche sich nicht angemeldet haben, und ist solches in der Klassifikazion zu erklären. §. 29. der Kon. Ord.	4	391
Abschriften hat der Kläger von ienen brieflichen Urkunden, auf die er den Beweis der Klage gründet, in das Protokoll einzulegen.		
§. 18. der G. O.	4	167
Absentirungs Lizenz halber was von Beamten abgezogen wird.	4	92
Additionalweisung ist keine zu gestatten.		
§. 149 der G. O.	4	232
Adelicher Minorennen (über das Vermögen der) sind die Vormundschafts- oder Administrazionsrechnungstabellen den Landrechten einzusenden.	5	69
Adelicher Pupillen betreffender Vermögensstand ist von Magistraten der Appellazion einzusenden.	5	70

	Band	Seite
Adiutanten der Regimenter, Feldwäbel und Wachtmeister können zu Rathsmännern angestellt werden.	4	551
Advokaten welche dazu angenommen werden sollen, und was iene zu beobachten haben, welche die Aufnahme dazu verlangen.	4	352
§. 410 und 411 der G. O.		u. 353
Advokaten ex officio betreffend.	4	546
Advokaten Einschränkung.	4	546
Advokatengebühr und Gerichtsunkosten betreffend.	4	360
Advokaten, wenn sie Arme vertreten, so muß ihnen der Gegentheil ihre Gebühren zahlen, wenn er zur Zahlung der Unkosten verurtheilt wird.	4	360
Aecker und Grundstücke, wie Juden an sich bringen können.	4	65
Aenderung ob eine in der Aussage zu gestatten.		
§. 166 der G. O.	4	239
Aerzte, Wundärzte und Apotheker gehören mit ihren Foderungen für Bemühung und Arznei von einem Jahr her zur ersten Klasse.		
§. 15. der Konk. Ord.	4	383
Akten sollen auf Anlangen des Klägers inrotulirt, und darüber Rechtens erkannt werden, wenn der Beklagte über seine Einrede die Frist versäumet hat.		
§. 36. der G. O.	4	175

	Band	Seite
Akten um Inrotulirung ist gleich nach Verlaufe der Frist anzulangen.	4	175
Akteninrotulirung steht dem Beklagten nur bis zu dem Anlangen um selbige bevor, seine Einrede auch nach verstrichener Frist zu überreichen. §. 39. der G. O.	4	178
Alimentirung eines Kridarius in Krida und Konkursfällen.	4 u. 5	399 67
Alte Münzen in k. k. Erblanden gefundene sind nach Wien einzusenden.	4	17
Angabe eidliche, wenn iemand schuldig ist, die Richtigkeit derselben zu beschwören. §. 219 der G. O.	4	260
Anlangen nur bis dieses um die Inrotulirung der Akten erfolget ist, kann der Beklagte auch nach der bestimmten Frist seine Einrede überreichen. §. 39. der G. O.	4	178
Anmeldung wie über iede derselben zu verfahren ist. §. 80. der G O.	4	196
Anmeldungen wie die Gläubiger einrichten sollen. § 79 der G O.	4	196
Anmeldungen ihrer Forderungen sollen die Gläubiger in Gestalt einer förmlichen Klage einreichen. §. 11. der Kon. Ord.	4	381
Anmeldungen (über) soll sowohl bei dem Gerichtsprotokoll als von dem Vertreter eine genaue Vormerkung gehalten, daraus seiner Zeit ein Verzeichniß verfasset, und mit		

	Band	Seite
den Akten zur Klassifikazion eingelegt wer= den. §. 11. Kon. Ord.	4	381
Anmeldungen (über) ist, wie über iede andere Klage zu verfahren. §. 12. Kon. Ord.	4	381
Anmerkungen (über iede) soll nach geschlosse= nem Verfahren und Inrotulazion der Akten in Betreff der Richtigkeit der Forderung der Spruch insbesondere geschöpfet werden. §. 13. der Kon. Ord.	4	381
Antwort deutliche, wenn der Beklagte keine sol= che von sich gäbe, so wäre der vom Kläger angebrachte Umstand für wahr zu halten. §. 23. der G. O.	4	169
Anzeigen wie zu verfassen.	5	155
Appellatorischen Spruch zu schöpfen ist auser dem Präses die Anzahl der 5 Räthe hinlänglich.	4	287
Appellazion wenn der Gläubiger, wie auch der Vertreter wider den in Betreff der Richtig= keit der Foderung geschöpften Spruch appel= liren kann. §. 82. der G. O.	4	198
Appellazionsweg steht dem Gläubiger sowohl als dem Vertreter wider den in Betreff der Rich= tigkeit der Foderung geschöpften Spruch of= fen: wider die Klassifikazion aber nicht. §. 28. der Kon. Ord.	4	390

	Band	Seite
Appellazions (über die) Anmeldung hat der Richter die Gegenparthei zu vernehmen §. 255 der G. O.	4	281
Appellazions- und Revisionsschriften wie zu stellen sein.	4	281
Appellazions- oder Revisionsanmeldung zu spät überreichte, ob der Richter berechtigt sei, ohne weitern zu verwerfen.	4	278
Appellazions (zur) und Revisionsbeschwerden Einbringung findet keine extraordinäre Dilazion Statt.	4	286
Appellazions- und Revisionsfälle Abhandlung, welcher Instanz zustehe.	4	288
Appellazionswerber, wenn er obsiegt, hat ihm der Gegentheil allen erweislichen Schaden zu ersetzen. §. 261. der G. O.	4	283
Appellazionskammer ist allen Streitigkeiten zwischen Unterthanen pro Judice secundæ instantiæ bestimmet.	5	52
Appellazionsbeschwerden und Anmeldungen wo, und wie diese zu überreichen sind. §. 253 der G O.	4	280
Appellazionswerber, wie selber die Punkte ausdrücken soll, wenn das Urtheil mehrere enthält. §. 258 der G. O.	4	282
Appelliren kann derjenige, der sich durch einen Spruch beschwert glaubt, ausgenommen in den angezeigten Fällen. §. 252. der G. O.	4	278

	Band	Seite
Arbeit wie sie bei den Advokaten zu schätzen ist. § 426. der G. O.	4	361
Arbeit wozu der Richter den Beklagten zwingen soll, wenn sie ein Dritter nicht vollenden kann. §. 310. der G. O.	4	306
Arbeit (an) was der Richter dem Kläger zu verwilligen hat, wenn der Beklagte ihm eine solche schuldig ist, die ein Dritter zu Stand bringen kann. §. 309 der G. O.	4	306
Arme, wenn die Advokaten vertreten, so muß ihnen der Gegentheil ihre Gebühren bezahlen.	4	360
Arrest (durch den Super-) ob ein Schuldner, der von einem seiner Gläubiger durch ein Jahr Schulden halber im Arreste war, von einem andern angehalten werden kann.	4	327
Arrest ob, und in welchem Falle ein Schuldner über ein Jahr anzuhalten ist. §. 351 der G. O.	4	327
Arrest wider welche er vor der Entscheidung des Prozesses Statt hat. §. 275 der G. O.	4	292
Arrests (den) Werber, wann ihm der gebetene Arrest zu verwilligen sei. §. 276 der G. O.	4	293
Arrestsgesuch, wenn eine förmliche Klage hiemit eingereichet worden, ist als eine Streitsache gleich zu entscheiden. §. 281 der G. O.	4	294

	Band	Seite
Arrhaabzug ist nicht mehr in Empfang zu nehmen, und besonders in Ausgabe zu legen, sondern sie ist vom ganzen Betrage abzurechnen, und nur die bezahlte Summe in Ausgab zu bringen.	4	89
Assistenz ist den Wechsel- und Merkantilgerichten zu leisten.	5	74
Auditors können Sindikatstellen erhalten.	4	551
Auffoderer was beizubringen hat. §. 67 der G. O.	4	191
Auffoderer, der einen Bau unternehmen will, wozu selber befugt ist. §. 72 der G. O.	4	192
Auffoderungsprozesse wozu ein Dritter befugt ist, wenn iemand sich gerühmt hat, daß ihm wider denselben ein Recht gebühre. §. 66. der G. O.	4	190
Aufgabe der beschwerten Briefe betreffend.	4	45
Aufgefoderter was der Richter demselben über eine solche Auffoderung auftragen soll. §. 68 der G. O.	4	191
Aufrechnung der Urtheilstaxen halber.	5	45
Aufschrift (unter der) so bei iedem Gerichte gewöhnlich, sollen alle Schriften überreicht werden. §. 14. der G. O.	4	162
Augenschein (vor dem) was der Richter zu erinnern hat. §. 194 der G. O.	4	250
Augenschein was beiden Theilen dabei frei steht. §. 195 der G. O.	4	250

	Band	Seite
Augenschein, wann, und wessen Zuziehung, und wie er vorgenommen werden soll. §. 202 der G. O.	4	253
Augenscheins (bei der) Tagsatzung, was der Richter bestimmen, und betreiben soll. §. 193. der G. O.	4	249
Augenscheinswiederholung wenn selbe vorzunehmen ist. §. 197 der G. O.	4	251
Ausfuhr der Erzstufen ist verboten.	4	18
Aussagen sind mit eigenen Worten niederzuschreiben, und am Ende von iedem zu lesen, und zu unterschreiben. §. 165 der G. O.	4	239
Aussagen sollen auser erheblichen Ursachen bei Gerichte abgeleget werden. §. 168 der G. O.	4	240
Ausschuß wenn die Gläubiger wählen sollen, wozu der Verwalter gegen selben verbunden ist. §. 90 der G. O.	4	202
Ausschuß sollen die Gläubiger aus ihnen durch Mehrheit der Stimmen wählen, bei welchem der Verwalter sich in schweren Fällen Raths zu erholen, und ihm iährlich Rechnung abzulegen hat. §. 36 der Kon. O.	4	394
Ausschuß wenn sie gar keinen erwählen, so hat der Richter einen auf ihre Gefahr zu bestellen, und wenn die Stimmen der Anwesenden gleich sind, einen, der in Vorschlag		

	Band	Seite
gebrachten nach seinem Ermessen zu bestät= tigen. §. 37 der Kon. O.	4	394

B.

Baarschaften und Kostbarkeiten, wenn selbe in gerichtliche Verwahrung zu geben sind. §. 88. der G. O.	4	201
Bairische Thaler betreffend.	4	4
Bankozettel falscher Warnung betreffend.	4	6
Beamte in Betreff des Jurisdikzionsfori für die königlich landständischen und obrigkeitlichen Beamten ihrer Eheweiber und Kinder.	4	539
Beamte die unächte Handlungen angeben, er= halten Belohnung.	5	205
Beamten wird Korrespondenz verboten.	5	206
Beamten welche die landesfürstliche Gesetze nicht befolgen, wie zu bestrafen.	5	125
Beamter wenn mehreren Bedienstungen vorstehen kann.	5	207
Beamte erhalten Erinnerung von Sr. Maiestät.	5	181
Beamte so sich vom Dienst entfernen, wie in Absicht der Tax zu behandeln.	4	92
Beamten sind in Eid zu nehmen, welche zu Aus= stellung der öffentlichen Urkunden berechti= get sind.	4	214

	Band	Seite
Beamter, wo in Rechnungsprozesse seine Herrschaft auffodern könne.	4	209
Beantwortung was hiebei und nebst derselben dem Beklagten bevorsteht. §. 24. der G. O.	4	169
Beantwortung wie nach derselben der Beklagte in der Einrede das Faktum allenfalls zu ergänzen, und die von dem Kläger verschwiegene, oder unrichtig angebrachte Umstände nachtragen soll. §. 6. der G. O.	4	159
Beantwortung wie darüber zu verfahren, wenn der aufgefoderte seine Beantwortung oder Klage in der gehörigen Zeit, und wenn er sie zu spät einbringt. §. 70 der G. O.	4	191
Bedienstungen mehrere eines Beamtens in wie weit sie Statt finden könnten.	5	207
Befugniß der Länder Chefs.		122
Befund wenn die Kunstverständigen abfassen sollen. §. 198 der G. O.	4	251
Befund wenn ihn der Richter den Partheien vorlesen, und im Falle dessen Verbesserung vornehmen soll. §. 199 der G. O.	4	252
Befund wie den Partheien zu ertheilen ist, und wozu er dienet. §. 200 der G. O.	4	252
Begehren wie der Kläger in der Klage zu bestimmen hat. §. 8 der G. O.	4	160
Begehren der Gläubiger um Eröffnung des Konkurses bewirket eine kürzliche Untersuchung der Sache und Anordnung einer Tagsatzung.		

	Band	Seite
sung, zu welcher der Schuldner, wenn er die klagenden Gläubiger nicht bedecken könnte, seinen Vermögen- und Schuldenstand mitzubringen aufgetragen wird. §. 3. der Kon. O.	4	377
Begräbnißunkösten (nothwendige) gehören in die erste Klasse. §. 15. der Kon. O.	4	383
Begüterte Geistlichkeit hat in Kriminalfällen keine Gerechtigkeitspflege.	5	105
Behandlung ob und in welchem Falle selbe bei dem Gläubiger Statt haben kann. §. 354 der G. O.	4	329
Behandlung bei welchem Richter anzusuchen, und was hiebei zu beobachten. §. 359 und 360 der G. O.	3	332
Behelfe (standhafte) machen in der Duplik angebrachte Neuerungen geltend. §. 54. der G. O.	4	185
Behelfe wenn diese nach genauer Untersuchung standhaft befunden werden, kann der Richter die gebetene weitere Frist ertheilen. §. 38. der G. O.	4	176
Beilagen bei Gerichten in welchen Sprachen verfaßt sein müssen.	4	162
Beklagte sollen bei der Tagsatzung einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund benennen. §. 32 der Kon O.	4	390

	Band	Seite
Beklagter wie dieser in der Einrede alle von dem Kläger angebrachte Umstände zu beantworten hat. §. 5. der G. O.	4	158
Beklagter was für Reden ienem, auser den ausdrücklich ausgenommenen Fällen zu gestatten sind. §. 2. der G. O.	4	157
Beklagter wie selber über die deutlich vernommene Klage jeden Umstand zu beantworten hat. §. 22. der G. O.	4	169
Beklagter wie in der Einrede sein Begehren zu bestimmen hat. §. 8. der G. O.	4	160
Beklagter was ihm übrig bleibt. wenn er seine Einrede binnen der bestimmten Frist nicht hat erstatten können. §. 37 der G. O.	4	176
Beklagter wenn dieser auser den Erblanden, oder in einem unbekannten Wohnorte sich befände, soll auf seine Gefahr und Kosten ein Kurator für ihn bestellet werden. §. 391 der G. O.	4	346
Beklagter was ihm übrig bleibt, wenn die Einwendung wider die Gerichtsbarkeit verworfen wird. §. 41 der G. O.	4	179
Berg = Poch = Hütten = oder Hammerwerk, wenn solches, oder ein sonst dahin gehöriges Gut in einem Konkurse begriffen ist, was für Gläubiger in Beziehung dieses Vermögens, nicht aber in Rücksicht der übrigen Konkursmassen, denen in dem 15. §. einkommenden		

	Band	Seite
Gläubigern in der ersten Klasse vorzusetzen sind. §. 24 der Kon. O.	4	387
— — Welche Gläubiger in derlei Fällen denen im §. 19. vorkommenden Gläubigern in der 3. Klasse vorzusetzen. §. 25 der Kon. O.	4	389
Berg = Hammer = und Bergfabrikenwerksarbeiter in Ansehung ihrer Arbeitslohnfoderungen, iedoch nur von zweien Quartalen von der, vor dem eröffneten Konkurse geschehener letzten Berechnurg zurückzurechnen, sind in Beziehung auf die, in einem Konkurse begriffenen Berg = Poch = Hütten = und Hammerwerke ꝛc. nicht aber in Rücksicht der übrigen Konkursmassen, und zwar gleich nach den Gewerken, vor allen übrigen Bergwerksgläubigern den im 15. §. vorkommenden Gläubigern in der ersten Klasse vorzusetzen. §. 24. der Kon. O.	4	387
Bergbau (zum) werden keine bestimmte Waldungen vorbehalten.	4	20
Bergbau (zum) gehörige Walderzessen Bestrafung.	4	58
Berggerichtsordnung.	4	19
Bergleute in Wäldern exzedirende und Bürger der Bergstädte mit Leibesstrafen zu belegen.	4	58
Bergrechts (bei) Abfuhr wird die sogenannte Kostkanne verboten.	4	18
Bergstufen Ausfuhr wird verboten.	4	18

	Band	Seite
Bergwerke bauen oder Kuxen kaufen können die Klöster.	4	17
Bergwerks (in) Sachen, wenn sich nach Wien zu wenden sei.	4	18
Berichte über Gesuche, wie und wenn von Seiten der Kreisämter zu erstatten.	5	128
Berichte allerlei Art, wie zu verfassen.	5	168
Berichte jährlich, halbjährig, monatlich, wenn und über wie die Kreisämter zu erstatten haben.	5	134
Berichte in Militärgegenständen wie zu erstatten sein.	5	201
Bescheid was der beschwerte Theil zu thun hat, wenn ein solcher, oder eine Verordnung wider diese Gerichtsordnung ergienge, welche bloß die Form des Prozesses beträfe. §. 267 der G. O.	4	286
Bescheide wie zu verfassen.	5	156
Beschenkte oder diejenigen, so aus wohlthätigen Handlungen des Verschulteten etwas zu fodern haben, gehören in die sechste Klasse, in so so fern kein Pfandrecht vorhanden, und zwar ohne Unterschied, nach dem Verhältnisse der Foderungen, noch vor den Strafgeldern des Fiskus. §. 23. der Kon O.	4	387
Beschleunigung der Geschäfte, und die Bestrafung der Beamten.	5	123 u. 139

	Band	Seite
Beschuldigter wenn er eines falschen Eides überwiesen wird, soll er alles dadurch Behauptete und Verursachte gut machen. §. 235 der G. O.	4	265
Beschwerführer wie er zu behandeln, wenn seine Nullitätsbeschwerde unstatthaft, und muthwillig befunden würde. §. 266 der G. O.	4	286
Beschwerschrift (der ersten) einer Streitsache ist die Wohnung darinn namhaft zu machen. §. 384. der G. O.	4	343
Beschwörung in welchem Falle ob einer verlohrnen Urkunde gestattet wird. §. 130 der G. O.	4	223
Besoldung ist dem Kläger zu ieder Verfallzeit zu verwilligen, in so weit sich seine Foderung auf den Beklagten derselben erstrecket. §. 312 der G. O.	4	307
Besoldung welche dem Vorgesetzten, wenn sie in Exekuzion gezogen wird, angezeigt werden muß. §. 350 der G O.	4	327
Bestrafung der Beamten, welche die landesfürstliche Gesetze nicht befolgen.	5	125
Beurlaubte auf unbestimmte Zeit sind als Postknechte aufzunehmen,	4	37
Beweggründe über welchen Spruch, wann und wie selbe den Partheien hinauszugeben sind. §. 251 der G. O,	4	275

	Band	Seite
— sie unterliegen dem 3 kr. Stempel.	4	275
Beweis wann selber durch Urtheil aufzutragen ist. §. 138 der G. O.	4	226
Beweis (zum vollständigen) was erfodert wird, wenn er lediglich durch Zeigen geführet werden soll. §. 137 der G. O.	4	225
und was erfodert wird, wann er durch Kunstverständige geführet wird. §. 196 der G. O.	4	250
Beweis in wie lang in den gesetzmässig geführten Handlungsbüchern giltig ist. §. 120 der G. O.	4	218
Beweis (eidlich) wenn derienige, der einen solchen oder Gegenbeweis durch seinen Eid herzustellen hat, antreten muß. §. 224 der G. O.	4	261
Beweis binnen welcher Zeit derienige antreten soll, dem er durch Zeigen aufgetragen worden. §. 145 der G. O.	4	231
Beweisführer was zu beobachten hat. §. 183 der G. O.	4	245
Beweismittel wenn selbe anzuführen. §. 173. der G. O.	4	242
Beweismittel (hinlängliches) wann dem Arrests werber ohne solchen der Arrest verwilliget werden soll. §. 277 der G. O.	4	293
Beweisschrift wem sie zugestellt werden soll. §. 173 der G. O.	4	242

	Band	Seite
Beweissteller was er zu thun hat, wenn er wegen Abwesenheit zur Ablegung des Eides nicht erscheinen könnte. §. 225 der G. O.	4	261
Beweisthum (schriftlicher) wozu der Gegentheil berechtigt, in Fall selber verweigert würde. §. 177 der G. O.	4	243
Bittschriften wie zu verfassen.	5	150
Böhmen (in) bestehende Justizverfassung.	4	423
Briefe wann von Postämtern in Konkurs und Kriminalfällen auszufolgen.	5	68
Briefe haben die Postämter in rechtlichen Nothwendigkeitsfällen den Justizbehörden auf Verlangen gegen Empfangsscheine auszufolgen.	4	48
Briefen (beschwerten) halber, wie sich zu benehmen.	4	45
Briefen (beschwerten) Veruntreuung, wer es ausfindig macht und überzeigt, erhält 100 Dukaten.	4	47
Briefträger Verbot wegen Bestellung der gedungenen Fuhrleute zu Verpflegsamtlichen Transporten ist aufgehoben.	4	48
Buchhalterische Meinungen sind in Rechnungsprozessen nicht abzufodern.	4	210
Bücher erlaubte werden den Juden zu lesen gestattet.	4	64
Büchsenspannerdienste (in) soll niemand unausgelernte Jäger aufnehmen.	4	55
Bürgermeister und Stadtrichterstaxe.	4	90

	Band	Seite
Burgerzettel in Wien sollen auf einem 15 Kr. Stempel ausgefertiget werden.	4	99

C.

Ganonica portio von den Verlassenschaften der Pfarrer und Benefiziaten.	5	65
Chefs (den) der Länderstellen, welche Befugniß eingeräumt wird.	5	122

D.

Degen wird honorazioren Juden zu tragen erlaubet.	4	81
Dekrete wie zu verfassen.	5	163
Dekrets (bei Erhalt des) was der aufgestellte Vertrettr zu beobachten hat. §. 78 der G. D.	4	196
Delinquenten halber, ob die Kriminalgerichte ihre Pflichten erfüllen, haben die Kreisämter nachzusehen.	5	96
Denunziant der einen Veruntreuer eines beschwerten Briefes ausfindig macht und überzeugt, erhält 100 Dukaten Belohnung.	4	47
Denunzianten unächter Gebahrungen erhalten Belohnung.	5	205
Depositа so als Verfallen erklärt, sollen bei dem Kammerale übernommen werden.	4	113

	Band	Seite
Depositen halber so den k. Landrechten einzulegen, was zu beobachten sei.	5	70
Deserteurs (von) Vermögen gebühret der Herrschaft kein Abfahrtsgeld.	4	102
Diäten werden aufgehoben.	4	94
	und 5	115
Diäten ziehen auch die Kreisphisizi und Kreischirurgen keine mehr.	5	119
Diäten wenn die Kreisämter ziehen können, und wie sie sich dabei zu benehmen haben.	5	116
Dienstbothenhaltung der Juden betreffend.	4	76
Dilazionen extraordinäre zur Einbringung der Appellazions und Revisionsbeschwerden finden künftig nicht Statt.	4	286
Direktorium für die Kreisämter, wenn sie die Ordinariberichte zu erstatten haben.	5	134
Dominien welche aus blosser Fahrlässigkeit der Beamten, die filialkassierischen Zahlungslisten bei dem Kreisamte in gehöriger Zeit vorzulegen unterlassen, sind durch Militärexekuzion anzuhalten.	5	203
Dritter (ein) wenn zum Augenschein zu ziehen ist. §. 196 der G. O.	4	250
Dukaten falscher Holländer betreffend.	4	6
Dukaten Kremnitzer sind auch ohne Buchstaben K und B. mit 18 Kr. anzunehmen.	4	8
Dukatenerhöhung.	4	8
Duplik (in der) wie der Beklagte die vom Kläger in der Replik angebrachten neuen Umstän-		

Band | Seite

stände zu beantworten hat, und ob er selbst neue anführen darf. §. 10 der G. O. 4 160

E.

Edikt eröffnet den Konkurs und wird zur Einberufung der Gläubiger ausgefertiget. §. 73 der G. O. 4 193

Edikt wie solches kund zu machen: §. 77 der G. O. 4 195

Edikt zur Vorladung der Gläubiger soll, wie gewöhnlich, angeschlagen und kund gemacht werden. §. 9 der Kon. O. 4 380

Eheweib des verschuldeten wird in Ansehung ihres zugebrachten Heirathsguts und verschriebener Wiederlage, in soweit letztere den Betrag des wirklich abgeführten nicht überschreitet, in Ermanglung eines ausdrücklichen Pfandrechts in die dritte Klasse gesetzt. §. 19 der Kon. O. 4 385

Eid welchen der Kläger abzulegen hat, wenn er ihm von Beklagten nicht erlassen wird. §. 407 der G. O. 4 351

Eid wann in der Zeigen Wohnung aufzunehmen. §. 229 der G. O. 4 263

Eid (in) sind die Beamte zu nehmen, welche zu Ausstellung der öffentlichen Urkunden berechtiget sind. 4 214

	Band	Seite
Eid wie solcher abzulegen sei. §. 163 der G. O.	4	238
Eid ist aufzunehmen, auch wenn beide Theile aus= bleiben. §. 184 der G. O.	4	246
Eid (gerichtlicher) muß iederzeit in der Person abgeschworen werden. §. 223 der G. O.	4	261
Eid in welchem Falle dem Gegentheile nicht zu= zulassen. §. 231 der G. O.	4	264
Eid (falschen) abgelegt zu haben wer erweisen will, soll alle Beweismittel dem peinlichen Richter übergeben. §. 234 der G. O.	4	265
Eide (bei dem) welche Feierlichkeiten und Aus= drücke zu gebrauchen. §. 221 der G. O.	4	260
Eide (zum) sind die Geistlichen zu verhalten, wenn sie als Zeigen auftreten.	4	238
Eidesabnahme und Meineid zu verhüten, wie vorzugehen sei	4	266
Eidesanhörung (zur) ist der Gegentheil vorzu= laden, bei dessen Ausbleiben aber selber von Amtswegen vorzunehmen. §. 230 der G. O.	4	213
Eidesformel wie solche der Richter in dem Ur= theile zu bestimmen hat. § 208 der G. O.	4	255
Eidesformel blos zu unterschreiben und zu be= stättigen, wann es hinlänglich ist. §. 227 der G. O.	4	262
Einantwortung soll der Kläger dem Schuldner des Beklagten in glaubwürdiger Abschrift zustellen, sonst soll er nach abgetragener		

	Band	Seite
Schuld, an ihm nichts zu suchen haben. §. 316 der G. O.	4	309
Eingeständniß (gerichtliches) erweiset einen Umstand des vom Gegentheile abgeführten Faktums vollkommen. §. 107 der G. O.	4	212
Einklagung der iüdischen Wechselbriefe gehört an das Wechsel und Merkantilgericht.	5	89
Einklagungsrecht (zum) in welchen Fällen der Gegner zu verhalten. §. 65 der G. O.	4	189
Einklagungsrecht derenienigen betreffend, welchen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertrauet, oder wieder abgenommen haben; ob von einen solchen unbefugten, sein Recht selbst einzuklagen, und sich zu vertheidigen, eine Schrift anzunehmen, und durch welchen Bescheid selbe zu verwerfen ist. §. 64 der G. O.	4	189
Einkünfte wenn solche der Beklagte lebenslang zu genieſſen hat, befreien als ein hinlängliches Gut, vom Arreste. §. 349 der G. O.	4	326
Einrede kann der Beklagte nur bis zu dem, um die Inrotulirung der Akten erfolgten Anlangen auch nach der bestimmten Frist einzureichen. §. 39 der G. O.	4	178
Einrede ist in 14 Tagen zu erstatten. §. 173. der G. O.	4	242
Einrede (bei der) wenn der Beklagte der Frist nicht hat nachkommen können, was zu beobachten ist. §. 37 der G. O.	4	176

	Band	Seite
Einrede (zur) wenn der Beklagte die Frist versäumet, so ist dem Kläger in Betreff des Faktums auch, ohne weiteren Beweis, voller Glauben beizumessen. §. 36 der G. O.	4	175
Einrede (in der) wie sowohl der Kläger als der Beklagte sein Begehren zu bestimmen hat. §. 8. der G. O.	4	160
Einrede (in der) wenn Einwendungen eingebracht werden, was zu thun sei.	4	159
Einrede (über die) ist der Kläger zur Schlußrede oder Replik zuzulassen. §. 26 der G. O.	4	170
Einrede, um diese hat der Richter dem Beklagten in schriftlichem Verfahren die Klage zu verbescheiden. §. 34 der G. O.	4	175
Einrede (in der) wie der Beklagte alle von dem Kläger angebrachten Umstände beantworten soll. §. 5. der G. O.	4	158
Einrede was der Richter nach gehöriger Einreichung zu thun hat. §. 43 der G. O.	4	180
Einrede wie in derselben die vom Beklagten angebrachten neuen Umstände der Kläger in der Replik beantworten soll. §. 9 der G. O.	4	160
Einsendung was diese bei einer so gearteten Eidesformel, für eine Wirkung hat. §. 228 der G. O.	4	263
Einsetzung bei welchem Richter anzusuchen. §. 375 der G. O.	4	339

	Band	Seite
Einsetzung (über die angesuchte) in den vorigen Stand ob 2 oder 4 Satzschriften zu wechseln sein.	4	339
Einsetzungfrist in vorigen Stand von welchem Tage zu laufen habe.	4	338
Einsetzungsgesuch in vorigen Stande ob den Fortgang eines Rechtsstreites hemme.	4	338
Einsicht (genommene) was der Richter hierüber genau und deutlich auszudrücken hat, und wann die Originalien dessen Vorweiser in Handen beizulassen sind. §. 127 der G. O.	4	221
Einwendungen, wie und wo sie der Beklagte anbringen soll, wenn sie gehört werden sollten. §. 42 der G. O.	4	180
Einwendungen wider die Vertheilung wie zu entscheiden. §. 96 der G. O.	4	205
Einwendungen wie der Beklagte, womit er sich wider den Kläger auf eine Zeit, oder auf immer zu schützen glaubt, ansuchen soll, und welche er erst anzuführen hat. §. 7. der G. O.	4	159
Einwendungen, wenn in der Einrede eingebracht werden, was zu thun sei.	4	159
Einwendungen wider die Vertheilung soll der Gläubiger binnen 14 Tagen nach der ihm davon gegebenen Erinnerung gerichtlich anbringen, und widrigenfalls damit nicht mehr gehört werden. Auch sind die Einwendun-		

	Band	Seite
gen über vorläufige Einvernehmung der Gläubiger, die sie betreffen, zu entscheiden. §. 42 der Kon. O.	4	396
Einwendungen wenn nicht gemacht oder entschieden worden, hat der Ausschuß die Vertheilung unter seiner Fertigung zu Gerichtshanden zu erlegen. §. 43 der Kon. O.	4	397
Entlaßscheine anstatt der Losbriefe sind mit 15 Kr. Stempel zu bezeichnen, der Dienstbothen aber nur mit 3 Kr. Stempel.	4	98
Entlassungsgesuchen wegen vom Militari wie vorzugehen.	5	201
Entschädigung in welchem Falle der Gegentheil über den, aus der Vertretung entstandenen Aufzug und Schaden fodern kann. §. 61 der G. O.	4	188
Erbe eines Verstorbenen, wenn er um die Anordnung eines Konkurses ansuchet, bewirket die Eröffnung des Konkurses. §. 2. der Kon. O.	4	377
Erbfällen (bei) die Taxabnahme betreffend.	5	57
Erbhuldigungseid wird aufgehoben.	4	400
Erbschaftsabhandlung der auf dem Lande wohnhaft und daselbst sterbenden Juden.	5	63
Erbsteuerpatente.	5	62
Erbsteuer (der) nicht unterliegendes hungarisches Vermögen betreffend.	5	57

	Band	Seite
Erbsteuer frei sind alle geistliche Pragmatikaldotazionsbeiträge.	5	56
Erbstöllner in Ansehung des Erbstolleneuntels, oder sonstiger Erbstollgebühr, sind in Beziehung auf die in einem Konkurse begriffene Berg- und dahin gehörige Werke, nicht aber in Rücksicht der übrigen Konkursmasse, und zwar gleich nach den Knappschaft- und Brüderladen den im 15. §. einkommenden Gläubigern in der ersten Klasse vorzusetzen. §. 21. der Kon. O.	4	389
Erfüllungseid wann dieser einem Theil kann aufgeleget werden. §. 212 der G. O.	4	257
Erinnerung an die Staatsbeamten von Sr. Majestät dem Kaiser Joseph II.	5	181
Erlag (den) der betreffenden Originalien, wenn der Gegentheil zu Gerichtshanden zu bewahren verlangt, wie und über welche Frage beide Theile die Nothdurften abzuhandeln haben. §. 128 der G. O.	4	222
Erläuterungen (zu) was für Fristen zu gestatten. §. 103 der G. O.	4	208
Eröffnung des Konkurses geschieht durch ein zur Einberufung der Gläubiger auszufertigendes Edikt. §. 5 der Kon. O.	4	378
Eröffnung (bei) des Konkurses soll der Richter einen Vertreter der Masse bestellen, welches aber auf dem Lande mit Einverständ-		

	Band	Seite
niß der Gläubiger eine Ausnahme leiden kann.		
— — das Vermögen des Verschuldeten in die Sperre nehmen, beschreiben und schätzen lassen;		
— — mit oder ohne Einwilligung der bekannten Gläubiger einen Verwalter des Vermögens bestellen.		
— — Die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Foderungen mit Bestimmung eines gewissen Tages sub pœna præclusi vorladen.		
Alles im §. 7. der Kon. O.	4	379
Eröffnung (nach) des Konkurses soll den Fiskus ausgenommen wider den Verschuldeten bei keiner Gerichtsstelle, als bei welcher der Konkurs anhängig ist, giltig verfahren werden. § 6. der Kon. O.	4	378
Ersuchschreiben halber, was der Richter zu thun hat. §. 158 der G. O.	4	236
Erzstufen Ausfuhr ist verboten.	4	18
Estaffeten, wenn abzuschicken.	5	122
Exekuzion (mit) können Kammeraltaxen eingetrieben werden.	4	92
Exekuzion (durch Militär) sind die Dominien anzuhalten, welche aus blosser Fahrlässigkeit der Beamten die filialkassierischen Zahlungslisten bei dem Kreisamte in gehöriger Zeit vorzulegen unterlassen.	5	203

	Band	Seite
Exekuzion (bei der) welche Güter der Kläger anzeigen soll, wenn er selbe auf des Schuldners fahrendes Gut führen will, und auf welche Güter er sie zu führen befugt ist. §. 340 der G. O.	4	322
Exekuzion in welchen Fällen diese auch in den Ferien kann angesuchet werden. §. 383 der G. O.	4	343
Exekuzion über welche Punkte ertheilet werden soll. §. 259 der G. O.	4	282
Exekuzion wann selbe ertheilet werden soll. §. 298 der G. O.	4	301
Exekuzion bei einer in Contumaciam geschöpften Nozion, wann verhänget werden könne.	4	328
Exekuzion wann sie in der Willkür des Klägers steht, und wie sie ertheilet werden soll. §. 301 und 302 der G. O.	4	303
Exekuzion was der Richter verwilligen soll, wenn sie der Kläger auf Früchte oder Gefälle führen will. §. 320 und 321 der G. O.	4	310 u. 311
Exhibitorum Protocollum solle mit dem 1. Jäner anfangen, und mit dem Solariahr abschlieffen.	4	403
Exmonnen sind der Zivilobrigkeit unterworfen.	4	543
Expedizion ist keine ohne Entrichtung der Tax- und Stempelgebühr herauszugeben.	4	91

	Band	Seite
Expedizionen (bei gerichtlichen) wie sich wegen des Postporto und Stempels zu benehmen.	5	46
Extraordinäre Dilazionen zur Einbringung der Appellazions und Revisionsbeschwerden finden künftig nicht Statt.	4	286

F.

Fabriken können Juden errichten.	4	66
— — für Oesterreich.	4	75 u. 76.
Faktum wer immer eines angeführet hat, ist schuldig es zu erweisen. §. 104 der G. O.	4	211
Faktum wie selbes angezeiget werden soll §. 12 der G. O.	4	161
Faktum (die in dem) von dem Gegner angeführten Umstände sind am Ende des Prozesses für wahr zu halten, wenn sie nicht ausdrücklich und besonders widersprochen werden. §. 11. der G. O.	4	161
Faktum wie selbes der Kläger, der daraus sein Recht herzuleiten glaubet, anbringen soll. §. 3. der G. O.	4	158
Faktum hat der Beklagte nach der Beantwortung der vom Kläger angebrachten Umstände zu ergänzen, und die von ihm verschwiegenen, oder unrichtig angebrachten Umstände gehörig nachzutragen. §. 6 der G. O.	4	159

Fal-

	Band	Seite
Falsche (auf) Münzen haben die Kassierer und Kontribuzionseinnehmer zu sehen.	4	3
Falsche Münzen, welche in Umlauf bringen, sind ausfindig zu machen.	4	5
Falsche Bankozettel betreffend.	4	6
Falsche Holländer Dukaten betreffend.	4	6
Feilbietung (gerichtliche) wie der bestättigte Verwalter besorgen soll. §. 92 der G. O.	4	203
Feilbietung binnen welcher Zeit angesuchet werden muß. §. 324 der G. O.	4	314
Feilbietung (bei der) was bei der ersten und zweiten nicht an Mann gebracht wird, soll nach der verfaßten Klassifikazion und dem ausgetragenen Vorrechte aufbehalten werden. §. 93 der G. O.	4	203
und §. 39 der Kon. O.	4	395
Feilbietung wann zu bewilligen, und was dabei vorzunehmen ist. § 326. der G O.	4	315
Feilbietung der Güter des Verschuldeten soll gerichtlich und ohne Zeitverlust geschehen. § 34 und 38. der Kon. O.	4	393
Feilbietung wenn ein dergleichen Gut, so dem Verderben unterlieget, oder dessen Unterhalt viel kostet, ohne Gefahr eines Schadens bis zur zweiten oder dritten Feilbietung nicht zurückgehalten werden kann, so soll es auch bei der ersten Feilbietung unter der Schätzung verkauft werden. §. 34 der Kon. O.	4	393

	Band	Seite
Feilbietungs (in) Edikten was ausgedrücket werden soll, und wann sie kund zu machen sind: §. 328 und 329 der G. O.	4	316
Feilbietungen (wegen den) bei Tagsatzungen.	4	319
Feldwäbel und Wachtmeister, Regimentsadiutanten können zu Rathsmännern angestellt werden.	4	551
Ferialtag in welchem Falle der Richter die einzureichenden Schriften auf ein solchen ansetzen soll. §. 380 der G. O.	4	342
Ferien wann bei Gericht gehalten werden sollen, und in welchen Fällen während dieser eine Tagsatzung vorzunehmen ist. §. 376 und 377 der G. O.	4	340
Fideikommiß und Maioratsgüterbehandlung wird den Länderstellen eingeräumet.	5	72
Fidelitatis Juramentum wird aufgehoben.	4	400
Fiskalämter werden in eine andere Verfassung gesetzt.	4	113 u. 145 u. 146
Fiskalämter erhalten Instrukzion.	4	114
Fiskalämtern haben die Obrigkeiten und Justizgebörden hilfliche Hand zu bieten.	4	148
Fiskus ziehet von Stempelstrafgeldern in Sachen, die in Contradictorio anhängig gemacht sind, das Viertel.	4	96

	Band	Seite
Fiskus kann allen Rathssitzungen ieder Gerichtsstelle beiwohnen, und sind demselben alle Verordnungen mitzutheilen.	4	149
Fiskus ob dieser dennoch bei seinem Gerichtsstande seine Foderungen erweisen kann, wenn der Konkurs bei einer anderen Gerichtsstelle eröffnet ist. §. 74 der G. O.	4	193
und §. 6. der Kon. O.	4	378

Fiskus landesfürstliche, oder diejenigen Grundherren, welche des Bergzehendes, oder des Bezugs der Erb = Kur = oder Quatembergelder insbesondere befugt sind, in Ansehung des ihnen von den erzeugten Metallen und Mineralien bereits gestürzten, oder von dergleichen Erzeugungen schon für sie von dem Verschuldeten in Geld eingehobenen und nicht abgeführten Zehenten, Frohnen, oder Urbar= dann Erb = Holz = Kur = wie auch Quatembergeldern, iedoch letztre nur von dreien Quartalen vom Tage des ausgebrochenen Konkurses zurückzurechnen, sind in Beziehung auf Berg = Poch = Hütten = oder Hammerwerke, wenn selbige, oder sonstiges dahin gehöriges Gut in einem Konkurse begriffen sind, nicht aber in Rücksicht der übrigen Konkursmasse, den in §. 15. einkommenden Gläubigern in der ersten Klasse, und zwar noch vor den übrigen mit einem

	Band	Seite
Vorrecht versehenen Gewerken, Bergwerksarbeitern, Knappschaften, Erbstöllnern und dergleichen Bergwerksgläubigern vorsetzen §. 24. der Kon. O.	4	387
Fiskus gehört mit dem, was er an landesfürstlichen Dienern wegen ihres Dienstes zu fodern hat, in die dritte Klasse. §. 19 der Kon. O.	4	385
Fiskus gehört mit dem, was er aus einem Kontrakte fodert, und alle übrige Gemeingläubiger gehören in die vierte Klasse. §. 21 der Kon O.	4	386
Fiskus gehört mit den Strafgeldern, wenn er mit keinem Pfandrechte bedecket ist, in die sechste Klasse, nach den Gläubigern, die aus wohlthätigen Handlungen des Verschuldeten etwas zu fodern haben. §. 23 der Kon. O.	4	387
Foderungsbetrag mit seinem Eide zu erweisen, wann iemanden zugelassen werden soll. §. 217 der G. O.	4	259
Foderung wenn der Arrestirte dem Arrestswerber für dieselbe Sicherheit leistet, soll der Arrest aufgehoben werden. §. 280 der G. O.	4	294
Foderung wie der Richter, wenn sie der Beklagte an einen Privaten zu stellen hat, dem Kläger einantworten soll. §. 314 der G. O.	4	308

	Band	Seite
Foderung eingeantwortete. Der Beklagte hat auch für deren Einbringlichkeit zu haften, wenn der Kläger nicht selbst darüber säumig gewesen ist. §. 318. der G O.	4	309
Foderungen wann selbe nicht mehr anzuhören sind. §. 83 der G O.	4	198
Foderungstag wie der Richter, bis an welchen die Gläubiger ihre Foderungen zu melden haben, bestimmen soll. §. 76. der G. O.	4	195
Formel nach welcher man den Eid schwören soll §. 164 der G. O.	4	138
Forster (in) und Büchsenspannerdienste soll niemand unausgelernte Jäger aufnehmen, und mit Anhängung des Hüfthorns kleiden.	4	55
Fortifikazionsstreitigkeiten, wie zu behandeln.	5	55
Fragstücke (allgemeine) welche gestellet werden können. §. 152 der G O.	4	233
Fragstücke wenn sie der Richter von Amtswegen stellen, und worauf er dabei dringen soll. §. 181 der G. O.	4	244
Fragstücke wann und von wem selbe von Amtswegen zu stellen sind, und was dabei zu beobachten. §. 153 der G. O.	4	234
Freiburg (zu) wird eine Landtafel errichtet.	4	556
Frist (weitere) zu Erstattung der Duplik zu erlangen, wie sich der Beklagte und wie sich der Richter zu achten hat. §. 51 der G. O.	4	183

	Band	Seite
Frist (um weitere) wann der Vorrechtskläger ansuchen soll, falls er seine Klage zur bestimmten Frist nicht einreichen kann, und was dabei zu beobachten. §. 85 der G. O.	4	200
Frist (in die) Erweiterung wenn der Gegentheil gewilliget, wie sich zu benehmen.	4	177
Frist auf wie viel Tage sie der Richter dem Beklagten in den angezeigten Fällen zu bestimmen hat. §. 35 der G. O.	4	175
Frist welche in dem Spruche oder Vertrage auszudrücken ist. §. 299 der G. O.	4	302
Frist wie sie zur Erstattung der Duplik gegeben werden soll. §. 51. der G. O.	4	183
Fristanverlangung, wenn sie die gesetzmäßige übersteigen würde, wie zu verwilligen oder abzuschlagen. §. 45 der G. O.	4	181
Frist soll der Richter in schriftlichen Verfahren dem Beklagten zu seiner Einrede bestimmen. §. 34 der G. O.	4	175
Frist wenn diese der Beklagte bei seiner Einrede nicht hat beobachten können, was er in diesem Falle zu thun hat. §. 37 der G. O.	4	176
Frist (eine weitere) zu ertheilen, wann der Richter berechtiget ist. §. 254. der G. O.	4	280
Frist und Ferien wegen einzureichenden Schriften.	4	341
Frist wie lang sie dem Kläger zur Erstattung der Replik zu ertheilen ist, und was er zu thun		

	Band	Seite
hat, im Fall sie ihm nicht zureichend genug wäre. §. 44 der G. O.	4	180
Frist wie in Bestimmung der Frist zu einer Schluß- und Gegenschlußrede zu verfahren ist. §. 55 der G. O.	4	185
Fristbestimmung wie und nach welchem Verhältnisse der Richter abzumessen hat. §. 38 und 35 der G. O.	4	176 u. 181
Fristen in welchen die Ferien mit eingerechnet werden sollen. §. 379. der G. O.	4	341
Fristen dem Aufgefoderten, welche zu bestimmen. §. 69 der G. O.	4	191
Fristen (was für) für die verschiedenen Erläuterungen und fernere Mängel zu erstatten sind. §. 103. der G. O.	4	208
Fristertheilung (gebetene) wann der Richter die Macht hat, selbe zu ertheilen. §. 45 der G. O.	4	181
Friftfreiheit wie lang es dem Beklagten bevorsteht, seine Einrede nach Verstreichung der ausgesetzten Frist, zu überreichen. §. 39 der G. O.	4	178
Fristgesuch wie selbe zu verwilligen oder abzuschlagen ist, wenn der Beklagte eine Frist ansuchet, die die gesetzmässige überschreitet. § 38 der G. O.	4	176

	Band	Seite
Fristverlängerung wann der Richter die Macht hat, selbe zu ertheilen. §. 38 der G. O.	4	176
Fristversäumung wenn dieser der Beklagte über seine Einrede beschuldiget werden kann, was und für wen alsdann in diesem Falle in Betreff des Faktums zu sprechen ist. §. 36 der G. O.	4	175
Fuhrwesen können die Juden treiben.	4	66

G.

Geburt uneheliche macht einen Zeigen weder verwerflich noch bedenklich.	4	230
Gedächtniß (zum ewigen) wo der Beweis anhängig zu machen ist. §. 180 der G. O.	4	244
Gefälls (in) Sachen geschöpfte Nozion, wer sich hiedurch gekränkt zu sein glaubt, wie vorzugehen habe.	4	190 u. 544
Gegenbeweis wann dem Gegentheile vorbehalten werden soll, und wie dabei zu verfahren sei. §. 169 und 170 der G. O.	4	240 u. 241
Gegenschlußrede (oder Duplik) wann der Beklagte damit anzuhören, was er in derselben zu beantworten und vorzubringen hat. §. 27 der G. O.	4	170

	Band	Seite
Gegenschlußschrift (ob in der) neue Umstände und Beweise zu gestatten sind. §. 57 der G. O.	4	186
Gegenstand muß von dem Streite beider Theile von aufen auf den Schriften ausgedrückt werden. §. 14 der G. O.	4	162
Gegentheils (in Abwesenheit des) ob der Eid auch aufzunehmen ist. §. 226 der G. O.	4	262
Gegner (die vom) angeführten Umstände des Faktums müssen in der darauf folgenden Einrede ausdrücklich und insbesondere widersprochen werden. §. 11. der G. O.	4	161
Gegner (was) bei seiner Schadenbeschwörung einzurechnen befugt ist. §. 215 der G. O.	4	258
Geistliche Stifter haben den Tabaksbedarf zu fassioniren.	4	112
Geistlichen (bei) Verlassenschaften die Tax betreffend.	5	65
Geistlichen sind zum Eide zu verhalten, wenn sie als Zeigen auftreten.	4	238
Geistliche Pragmatikaldotazionsbeiträge sind Erbsteuer frei.	5	56
Geistlichkeit begüterte hat in Kriminalfällen keine Gerechtigkeitspflege.	5	105
Geldsumme, wenn der Beklagte schuldig ist, soll der Kläger dessen Güter im Exekuzionsgesuche namhaft machen, an welchen er sich befriedigen will. §. 311 der G. O.	4	307

	Band	Seite
Gemeingläubiger gehören so, wie der Fiskus mit dem, was er aus einem Kontrakte fodert, in die vierte Klasse, und haben an dem übrig bleibenden Vermögen nach dem Verhältnisse ihrer Foderungen ohne Unterschied Theil zu nehmen. §. 21 der Kon. O.	4	386
Gerechtigkeitspflege hat die begüterte Geistlichkeit in Kriminalfällen keine.	5	105
Gerhaben, Kuratoren, Administratoren, was sie Rücksicht der bei den k. k. Landrechten einzulegenden Depositen zu thun haben.	5	70
Gericht der Juden betreffend.	4	544
Gerichten (in wie weit es) eingeräumet sei, die höhere Tax in Rücksicht der unadelichen Partheien abzunehmen.	5	44
Gerichtsordnung.	4	155
Gerichtsordnung Einführung in Gallizien.	4	371
Gerichtsordnung für das Militare.	4	372
Gerichts = und Kanzleitaxen doppelte für Juden werden abgestellt.	4	80
Gerichtsordnung für das Wechsel = und Merkantilgericht.	4	372
Gerichtsschriften innere und äussere Einrichtung.	4	162
Gerichtsstelle soll zwei Protokolle führen.	4	403
Gerichtsordnung für das Bergwesen.	4	19
Gerichts = Taxordnung.	5	3

	Band	Seite
Gerichtsbarkeit (bei der) was der Beklagte zu beobachten hat, der das Recht zu haben glaubt, eine Ausnahme davon, oder Exceptionem fori zu machen, und wie der Richter darüber zu erkennen hat. §. 40 der G. O.	4	179
Gerichtsbarkeit halber, was der Richter zu thun hat, wenn die Zeigen eines Prozesses, der bei ihm abgeführet wird, nicht unmittelbar der Seinigen unterworfen sind, und was der Zeigenführer dabei zu beobachten hat. §. 155 der G. O.	4	235
Gerichtsbarkeit der unadelichen Besitzer ständischer Gülten.	4	400
Gerichtsbarkeit unadelicher Personen, welche beim Magistrate oder Ortsgerichte das Richteramt begleiten.	4	401
Gerichtsbarkeit unadelicher Personen, die ihren Wohnsitz dermalen in dem Ortsbezirke eines andern Landesherrn haben.	4	402
Gerichtsbedienten, welche die Pfändung vorzunehmen haben, was obliegt. §. 342. 343. 344. 345. 346. und 348. der G. O.	4	323 bis 326
Gerichtskosten und Advokatengebühr überhaupt und besonders bei Vertretung der Armen.	4	360

	Band	Seite
Gerichtskosten wer sie zu ersetzen hat, und wann der Richter berechtiget ist, selbe zwischen beiden Theilen aufzuheben. §. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. und 405. der G. O.	4	348 bis 350
Gerichtsprotokoll sowohl bei diesem, als auch von dem Vertreter, soll genaue Anmerkung über die Anmeldungen gehalten werden. §. 79. der G. O.	4	196
Geschenken (von) soll sich ieder Richter enthalten. §. 35. der G. O.	4	324
Geschichtsumstand, in welchen Schriften, die Beweismittel zu vermeiden sind. §. 174 der G. O.	4	242
Geschichtsumstand, ob selber oder ein anderes Beweismittel in der Appellazionsbeschwerde anzuführen, und darauf zu achten ist. §. 257. der G. O.	4	282
Geschwächten (bei einer) Person die Leibesfrucht Gefahr zu verhüten, was zu veranlassen.	5	97
Geständniß (aufergerichtliches) ob, und wann es den Gegner von dem Beweise befreit. §. 110 der G. O.	4	213
Gewalt und Vollmacht betreffend.	4	356
Gewerken in Ansehung der schon geschlossenen, und bei dem Vermögen des Verschuldeten		

Band | Seite

befindlichen Ausbeute sowohl, als wegen der zum Betrieb des Bergbaues baar erlegten und in dessen Händen verbliebenen Zubusse und Verlags, auch sonstiger gemeinschaftlichen Werksvorräthen und Materialien, sind in Beziehung auf die, in einem Konkurse begriffene Berg = Poch = Hütten = oder Hammerwerke oder sonst dahin gehöriges Gut, nicht aber in Rücksicht der übrigen Konkursmasse den im 15. §. einkommenden Gläubigern in der ersten Klasse, und zwar gleich nach dem landesfürstlichen Bergwerksfisko, oder Grundherrn, noch vor den übrigen Bergwerksgläubigern vorzusetzen.

§. 24. der Kon. O. 4 387

Gewicht der Goldmünzen betreffend. 4 15

Glauben wie viel einem bedenklichen Zeigen beizumessen sei, hat der Richter nach genauer Uiberlegung aller Umstände zu beurtheilen.

§. 144 der G. O. 4 231

Gläubiger (vorgemerkte) wie vorzuladen, und iedem die Vorfoderung zuzustellen.

§. 77 der G. O. 4 195

Gläubiger was ieder in der Anmeldung zu erweisen hat. §. 80 der G. O. 4 196

Gläubiger (was bei der Tagsatzung) beobachten sollen. §. 89 der G. O. 4 202

	Band	Seite
Gläubiger (bekannte) sollen zur Anmeldung ihrer Foderungen besonders vorgeladen, und iedem die Vorfoderung so zugestellet werden, wie einem Beklagten die erste Klage, in Folge der Gerichtsordnung, zugestellet werden muß. §. 9 der Kon. O.	4	380
Gläubiger (für ieden) insbesondere, der sich seiner Zahlung halber binnen 3 Monaten nach kundgemachter Vertheilung nicht meldet, hat der Verwalter den auf ihn gemessenen Betrag in gerichtliche Verwahrung zu geben. §. 44 der Kon. O.	4	397
Gläubiger sollen ihre Anmeldungen in Gestalt einer förmlichen Klage einreichen. §. 11 der Kon. O.	4	381
Gläubiger hat nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder iene Klasse gesetzt zu werden begehret, zu erweisen und auszuführen. §. 12 der Kon. O.	4	381
Gläubiger sollen nach der verfaßten Klassifikazion vorläufig vernommen werden, ob sie dasienige von dem Vermögen des Verschuldeten, so noch vorhanden ist, übernehmen wollten. §. 39 der Kon. O.	4	395
Gläubiger, welche bis an den, in den Edikten bestimmten Tag ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind nicht mehr anzuhören,		

Band | Seite

wenn ihnen auch ein Kompensazionsrecht gebührte, oder sie ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre.

§. 29 der Kon. O. 4 391

Gläubiger welche ihr eigenthümliches, bewegliches oder unbewegliches Gut, so zur Zeit des eröffneten Konkurses noch unverwendet gefunden worden, zurückfodern, oder nach eröffnetem Konkurs für die Masse etwas verwendet, oder gearbeitet, als der Vertreter und der Verwalter, sind vor allen Gläubigern zu setzen.

§. 14 der Kon. O. 4 382

Gläubiger, welchen ein Vorrecht gebühret, sollen auch ohne die Vertheilung abzuwarten, sobald als möglich abgefertiget werden.

§. 41 der Kon. O. 4 396

Gläubiger, wenn sie keinen Verwalter, oder auch keinen Ausschuß wählen, so hat der Richter einen auf ihre Gefahr zu bestellen, und wann die Stimmen der Anwesenden gleich, einen der in Vorschlag gebrachten, nach seinem Ermessen zu bestättigen.

§. 37 der Kon. O. 4 394

Görz (in) Gradiska, Triest bestehende Justizverfassung. 4 509

Gold=

	Band	Seite
Gold = und Silbermünzen Erhöhung.	4	8
Goldgewicht betreffend.	4	15
Gradiska (in) Görz, Triest bestehende Justiz= verfassung.	4	509
Großhandlung (um die) können sich die Juden bewerben.	4	75
Grundstücke und Aecker (wie die Juden) an sich bringen können.	4	65
Gut (erstandenes) wenn es den Meistbietenden zu übergeben ist. §. 339 der G. O.	4	321
Gut (fahrendes) wie es der Richter dem Be= klagten abnehmen lassen sollte, wenn er schuldig erkannt worden, dem Kläger ein bestimmtes zu übergeben. §. 305 der G. O.	4	304
Gut (liegendes) was der Richter dem Kläger ertheilen, und bewilligen soll, wenn er auf ein solches die Exekuzion führen wollte. §. 322 der G. O.	4	312
Gut, was für eine Urkunde der Richter ienem zu ertheilen hat, der ein solches rechtlich an sich gebracht hat. §. 94 der G. O.	4	204
Gut wie dieses die Obrigkeit vormerken zu las= sen hat, wenn die dem Kläger angeant= wortete Foderung des Beklagten auf ein liegendes Gut versichert wäre. §. 315 der G. O.	4	308

	Band	Seite
Güter (fahrende) wann selbe der Gläubiger in Verbot zu legen befugt ist. §. 283 der G. O.	4	295
Güter (verbotene) wann sie verkauft werden sollen. §. 288 der G. O.	4	297
Güter, was bei solchen zu beobachten ist, die dem Verderben unterliegen, oder deren Unterhalt viel kostet. §. 88. der G. O.	4	201
Güter wozu derjenige verbunden ist, welcher die Seinigen abtreten will, und was hierüber anzuordnen ist. §. 365 und 366 der G. O.	4	334

H.

Halbrubel russischer Umlauf wird nur bis auf den 1. Mai 1784. erlaubet.	4	7
Halsgerichtsnormale vom Jahre 1765. zu republiziren.	5	109
Handlungsbücher (unter welchen Erfordernissen) bei berechtigten Handlungsleuten einen halben Beweis ausmachen sollen. §. 119 der G. O.	4	217
Handschrift, was dem Beweisführer obliegt, der behauptet, daß die beigebrachte Urkunde die Handschrift eines Verstorbenen sei, wenn jener, wider welchen sie beigebracht wird, es widerspricht. §. 134 der G. O.	4	224

	Band	Seite
Handwerk können Juden erlernen.	4	66
Handwerksbücher unter welchen Erfordernissen iene die Wirkung eines halben Beweises haben. §. 121 der G. O.	4	218
Haupteid wenn bei der angeordneten Tagsatzung nicht abgeleget wird, was es für Folgen nach sich ziehet. §. 210 der G. O.	4	256
Haupteid wann er denienigen zuzulassen ist, denen er aufgetragen worden. §. 205 der G. O.	4	254
Haupteid dem Gegner aufzutragen welche Parthei befugt ist. §. 203 der G. O.	4	253
Haupteid wann sich derienige erklären soll, welcher ihn anzunehmen, oder zurückzuschieben schuldig erkannt wird. §. 209 der G. O.	4	255
Haupteid was iener schuldig ist, welcher ihn angenommen hat. §. 206 der G. O.	4	254
Haupteid wem er aufgetragen werden kann. §. 207 der G. O.	4	254
Hauptprozeß in wie weit dieser wegen dem Streit über die Vertretung gehemmet werden darf. §. 60 der G. O.	4	187
Heirath der Juden betreffende Gesetze sollen in Sinagogen bekannt gemacht werden.	4	84
Herrschaft (die) wo in Rechnungsprozesse ein Beamter solche auffordern könne.	4	209

	Band	Seite
Hüfthorns Anhängung der unausgelernten Jägers betreffend.	4	55
Hofposten, wenn sie die Postmeister nicht gehörig befördern, verlieren das Rittgeld, und verfallen noch in die Retardanzstrafe.	4	43
Hofreisen (bei) die Vergütung der beschädigten Pferde.	4	44
Holländer (falscher) Dukaten wegen.	4	6 u. 43
Hungarisches (als) Vermögen, welches bei der Verlassenschaftsabhandlung anzusehen.	5	57

J.

	Band	Seite
Jäger unausgelernte soll niemand in Büchsenspanner- und Försterdienste aufnehmen, und ihn mit Anhängung des Hüfthorns kleiden.	4	55
Inrotulirung (um) der Akten ist gleich nach Verlauf der Frist anzulangen.	4	178
Inrotulirung soll mit den Akten vorgenommen werden, wenn der Kläger seine Replik binnen der bestimmten Frist nicht erstattet. §. 46 der G. O.	4	181
Inrotulirung soll iedesmal in Gegenwart einer Gerichtsperson geschehen, welche ein genaues Protokoll darüber zu führen hat. §. 240 der G. O.	4	269

	Band	Seite
Inrotulirung (bei) der Akten, wofür derienige sorgen muß, der eine Urkunde angeführet hat. §. 129 der G. O.	4	222
Instrukzion für die Fiskalämter.	4	114
Instrukzion zur Beschleunigung der Geschäfte.	5	123 u. 139
Instrukzion für die Kreisbeamten wegen zu beschleunigenden Arbeiten und vorzunehmenden Untersuchungen.	5	123 u. 126
Instrukzion für die Kreisbeamten in Absicht der zu befolgenden Anordnungen und wie bei der Entdeckung einer Nichtbefolgung vorzugehen sei.	5	125
Interessen sollen den Gläubigern auch nach eröffnetem Konkurse fortlaufen, wogegen ihnen die Unkosten nicht zuzuerkennen sind, welche sie zu Liquidirung ihrer Foderungen verwenbet haben. §. 26 der Kon. O.	4	390
Invalidengehalte (am) wird den zu Rathmannsstellen gelangenden Militärpersonen nichts abgezogen.	4	555
Inventur und Sperranlegung bei Todesfällen, wie sie anzusuchen.	5	56
Joseph des II. Erinnerung an seine Beamten.	5	181
Journale, wie solche die Kreisämter bei Kommissionen zu führen haben.	5	53 u. 117

	Band	Seite
Judensprache betreffend.	4	62
für Oesterreich.	4	74
Juden (der) Kleidertracht wird abgestellt.	4	62
für Oesterreich.	4	78
Juden halber was zur besseren Aufklärung und Bildung verordnet worden.	4	62
für Oesterreich.	4	67
Juden können höhere Schulen frequentiren.	4	64
für Oesterreich.	4	74
Juden wie sie Aecker und Grundstücke an sich bringen können.	4	65
Juden werden die erlaubten Bücher zu lesen gestattet.	4	64
Juden können Fuhrwesen betreiben.	4	66
Juden können Professionen, und freie Künste erlernen, Fabriken errichten.	4	66
für Oesterreich.	4	75 u. 76
Juden so nach Wien kommen, wie sie sich zu benehmen haben.	4	82
Juden (der) ihre Leibmauten werden aufgehoben.	4	78 u. 82
Juden können an Sonn = und Feiertagen frei ausgehen.	4	80
Juden können öffentliche Belustigungsörter besuchen.	4	80

	Band	Seite
Juden sind bei Gericht und Kanzlei nicht mit doppelten Taxen anzusehen.	4	80 u. 82
Juden wie sie Dienstbothen halten können.	4	76
Juden können in Marktzeiten in den Städten in Böhmen bei Tag und Nacht wohnen.	4	80 u. 83
Juden sind wie alle andere Nebenmenschen zu behandeln und nicht verächtlich zu halten.	4	67
Judenduldung für Oesterreich.	4	67
Juden in Wien wird erlaubet eigene Wohnungen in- und vor der Stadt zu miethen.	4	78
Judenheirath betreffende Gesetze sollen in Sinagogen bekannt gemacht werden.	4	84
Juden aus den deutsch- und böhmischen Erbländern, wie auch aus Gallizien sind in Hungarn frei ein- und aus zu lassen.	4	83
Juden welche nach Wien kommen, und sich nicht anmelden, wie zu behandeln.	4	82
Juden können sich um Großhandlungen bewerben.	4	75
Juden Honoraziore können Degen tragen.	4	81
Judenkommission wird aufgehoben.	4	83
Juden sollen Normalschulen errichten.	4	63
für Oesterreich.	4	73
Juden, in wie weit sie Gelder ausleihen können.	4	75

	Band	Seite
Juden halber betreffende Erbschaftsabhandlung.	5	63
Juden wie in Absicht der Gerichtstaxordnung zu behandeln.	5	45
Jüdische Kinder des weiblichen Geschlechts sollen von den Schulsingern monatlich eingeschrieben, und zu Ende des Jahrs an den Kreis- und den gehörigen Gemeindrabinern abgegeben werden. Landesiuden müssen dieses mit der Hebamme an das Wirthschaftsamt thun.	4	84
Jüdischer Wechselbriefen Einklagung gehört an das Wechsel- und Merkantilgericht.	5	89
Jüdische Gerichte betreffend.	4	544
Juramentstax Nachsicht betreffend.	4	398
Juramentum Fidelitatis wird aufgehoben.	4	400
Juramentstax (von der) welche Partheien bei einer Konkursmasse befreiet sein	5	67
Jurisdikzionsforum für die königlich- landständisch- und obrigkeitlichen Beamten, ihre Eheweiber und Kinder.	4	539
Justiztabellen Einsendung wird aufgehoben.	4	369
Justizverfassung.	4	403
Justizverfassung für Niederösterreich.	4	404
—— —— für Böhmen.	4	423
—— —— für Mähren und Schlesien.	4	451
—— —— für Oberösterreich.	4	470
—— —— für Steiermark.	4	479

	Band	Seite
Justizverfassung für Kärnten.	4	489
—— —— für Krain.	4	499
—— —— für Görz, Gradiska und Triest,	4	509
—— —— für Tirol.	4	520
—— —— für die Vorlande.	4	536

K.

Kärnten (in) bestehende Justizverfassung.	4	489
Kammeraltarrückstände können mit Exekuzion eingetrieben werden.	4	92
Kammerbothen halber wie sich die Kreisämter zu benehmen haben.	5	203
Kammerprokurator kann allen Rathssitzungen ie: der Gerichtsstelle beiwohnen, und den Fiskalämtern sind alle Verordnungen mitzutheilen.	4	149
Kanzlei = und Gerichtstax doppelte der Juden wird abgestellt.	4	80 u. 82
Karakteur muß von aussen auf den Schriften von beiden streitenden Theile angezeiget werden. §. 14. der G. O.	4	162
Kassierer haben auf falsche Münzen zu sehen.	4	3
Kaufmann was bei seinem Handlungsbuche zu beobachten hat. §. 120 der G. O.	4	218

	Band	Seite
Klage soll der Richter in dem schriftlichen Verfahren dem Beklagten um seine Einrede verbescheiden. §. 34 der G. O.	4	175
Klage (in der ersten) ob der Kläger das Begehren in seiner Wesenheit, das ist, in Ansehung des Gegenstandes, und Klagrechts, (genus actionis) ändern darf. §. 49. der G. O.	4	183
Klage wider den Arrestirenden, wenn sie in der gehörigen Zeit nicht eingereicht worden, muß der Arrest auf Anlangen ohne weiters aufgehoben, und dem Arrestirten Genugthuung geleistet werden. §. 282 der G. O.	4	295
Klage mündlich oder schriftlich anzubringen, in welchen Fällen es von dem Kläger abhängt. §. 17. der G. O.	4	167
Klage mündliche nach welcher Verfassung, wo, von wem, und wohin dieselben aufzunehmen sind. §. 18. der G. O.	4	167
Klagrecht (genus actionis) in welchem Falle der Kläger befugt ist, oder nicht befugt ist, bei der mündlichen Nothdurftshandlung selbes mit der darausgestellten Bitte abzuändern. §. 21 der G. O.	4	168
Klassifikazion (voider) ob appellirt werden soll. §. 82 der G. O.	4	198
Klassifikazion wann abzufassen und kund zu machen. §. 81 der G. O.	4	197

	Band	Seite
Klassifikazion der Ortschaften in Rücksicht der Gerichtstaxabnahme.	5	34
Klassifikazionsurtheils Kundmachung wie zu geschehen habe.	4	197 u. 382
Klassifikazion der Gläubiger. à §. 15 bis 23 der Kon. O.	4	383 bis 387
Klassifikazion (zur) der Gläubiger, wer in die erste Klasse gehöre. §. 15 der Kon. Ord.	4	383
—— wer in die zweite Klasse gehöre. §. 17 und 18 der Kon. O.	4	384
—— wer in die dritte Klasse gehöre. §. 19 und 20 der Kon. O.	4	385
—— wer in die vierte Klasse gehöre. §. 21 der Kon. O.	4	386
—— wer in die fünfte Klasse gehöre. §. 22 der Kon. O.	4	387
—— wer in die sechste Klasse gehöre. §. 23 der Kon. O.	4	387
Klassifikazion sämtlicher Gläubiger soll, nachdem über alle Anmeldungen, welche bis zu Verstreichung der bestimmten Frist eingekommen sind, das Verfahren geschlossen, und die Akten inrotulirt sind, zugleich mit dem Spruch über die Richtigkeit der Foderung abgefaßt und behörig kund gemacht werden. §. 13 der Kon. O.	4	381

	Band	Seite
Klassifizirten Gläubigern, welche vermeinen, daß sie in eine bessere Klasse hätten gesetzt werden sollen, oder welche einem andern sein Vorzugsrecht zu bestreiten gedenken, ist in der Klassifikazion vorzubehalten, ihre Klage binnen 30 Tagen einzureichen, sie dürfen aber nicht dawider appelliren. §. 28. der Kon. O.	4	391
Kläger (dem) was für Reden auser den ausdrüklich ausgenommenen Fällen zu gestatten sind. §. 2 der G. O.	4	157
Kläger wenn auser den Erblanden oder in einem unbekannten Wohnorte sich befindet, soll einen Sachwalter im Gerichtsorte namhaft machen. §. 390 der G. O.	4	345
Kläger wie in der Klage sein Begehren zu bestimmen hat. §. 8. der G. O.	4	160
Kleidertracht der Juden wird abgestellt.	4	62
Für Oesterreich.	4	78
Klöster können Bergwerke bauen, und Kuxen kaufen.	4	17
Knappschaft oder Bruderladen in Ansehung des von dem Verschuldeten den Arbeitern von ihrem Lohne zwar abgezogenen iedoch nicht zur Kasse abgegebenen Brudergeldes oder Büchsenpfennigs, und in Beziehung auf die in einem Konkurse begriffene Berg = Poch = Hütten = oder Hammerwerke, nicht aber in		

	Band	Seite
Rücksicht der übrigen Konkursmasse, und zwar gleich nach den Arbeitern vor allen übrigen Berggläubigern, kommen den im §. 15 einkommenden Gläubigern in der ersten Klasse vorzusetzen. §. 24 der Kon. O.	4	387
Kohlenbrennen kann ieder Waldeigenthümer.	4	61
Kommissionsiournale wie zu führen.	5	117
Konduitlisten wie zu verfassen und zu erstatten.	5	119
Konkursordnung.	4	373
Konkursfällen (in) die Alimentirung eines Kridarius betreffend.	5	67
Konkurs (in) und Kriminalfällen haben die Postämter den Justizbehörden auf Verlangen gegen Empfangsscheine Briefe auszufolgen.	4	48
Konkurs (nach der) Eröffnung und gehöriger Kundmachung soll nur bei dem Gerichte, wo der Konkurs anhängig ist, giltig verfahren werden. §. 74 der G. O.	4	193
Konkurs wann der Richter als beendigt erklären soll. §. 99 der G. O.	4	206
Konkurseröffnung wodurch sie geschieht, und von welcher Zeit an selber für eröffnet zu halten. §. 73 der G. O.	4	193
Konkurs ist vom Tage der öffentlichen Kundmachung des Edikts für eröffnet zu halten. §. 5 der Kon. O.	4	378

Band | Seite

Konkurs ist bei demienigen Richter zu eröffnen, welchem theils der Verschuldete wegen seiner persönlichen Eigenschaft untergeben ist, theils in Ansehen seines in anderen Provinzen besitzenden Vermögens untergeben wäre, wenn er sich in dieser Provinz aufhielte, dergestalt, daß wenn der Verschuldete in mehreren Provinzen Vermögen besitzt, in einer ieden Provinz wegen des daselbst befindlichen Vermögens bei diesem Richter der Konkurs zu eröffnen ist.

§. 1 der Kon. O. 4 376

Konkurs wird in den Fällen eröffnet, wenn iemand sich unvermögend erkläret, seine Schulden zu bezahlen, wenn iemand stirbt, und der Erbe oder der Verlassenschaftskurator die Anordnung desselben ansucht.

§. 2 der Kon. O. 4 376

Konkurs wird ohne Verzug eröffnet, wenn der Schuldner seinen klagenden Gläubiger nicht bedekt hat, oder bei der Tagsatzung nicht erschiene, oder seinen Vermögens- und Schuldensstand nicht einbringt, oder aber nicht darzeigt, im Stande zu sein, alle seine Gläubiger zu befriedigen.

§. 4 der Kon. O. 4 377

	Band	Seite
Konkurse (nach geendigtem) wenn ein entweder verschwiegenes oder neu erworbenes Vermögen des Kridarius vorfallt, wie sich zu benehmen.	4	207
Konkursinstanz solle die Kundmachung des Edikts zur Einberufung der Gläubiger mit möglichster Beförderung einleiten, und den eigentlichen Tag der geschehenen Kundmachung anmerken.		
§. 5 der Kon. O.	4	378
und §. 73 der G. O.	4	193
Konkursmassa (bei einer) welche Partheien von der Juramentstax befreit sein.	5	67
Konkurs (bei einem) ist in gerichtlichen Expedizionen der Stempel zu 3 Kr. zu gebrauchen.	5	51
Konkursen (bei) Trankfteuerrückstände in welche Klasse gehören.	4	399
und	5	68
Konsistorial- und Universitätsgericht höret auf.	4	422
Konsistorialangelegenheiten, welcher Klasse sie in Absicht der Gerichtstaxen unterliegen.	5	45
Kontumaz, wenn eigentlich das Ausbleiben einer anberaumten Tagsatzung der ausgebliebenen Parthei nach sich ziehe.	4	172
Kontribuzions-Einnehmer haben auf falsche Münzen zu sehen.	4	3
Konvenzional (von) Fristen haben sich die Advokaten zu enthalten.	4	269

	Band	Seite
Kordonsangelegenheiten sind Postporto frei.	4	53
Korrespondenz wird Beamten verboten.	5	206
Korrespondenz zwischen Stellen betreffende Vorschrift.	5	206
Korrespondenz der Kreisämter, Landrechte und Appellazion.	5	206
Kostbarkeiten, Schuldbriefe ꝛc. der adelichen Pupillen sind von Magistraten der Appellazion einzusenden.	5	70
Kostkanne bei Abführung des Bergrechts wird verboten.	4	18
Krain (in) bestehende Justizverfassung.	4	499
Kreisämter wie selbe über die ihnen zur Untersuchung zugeschickte Gesuche Bericht zu erstatten haben.	5	128
Kreisämter wie die Berichte in Militärgegenständen zu erstatten haben.	5	201
Kreisämter, wann und über wem sie jährlich, halbjährig und monatlich Bericht zu erstatten haben.	5	134
Kreisämter Korrespondenz mit den k. Landrechten und Appellazion.	5	206
Kreisämter in welchen Fällen selbst entscheiden können.	5	128
Kreisämter haben Obsicht auf die Kriminalgerichte zu tragen, ob sie ihre Pflichten in Rücksicht der Delinquenten erfüllen.	5	96

	Band	Seite
Kreisämter wann sie Diäten ziehen können, und wie sie sich dabei zu benehmen haben.	5	53 u. 116
Kreisämter wie bei Kommissionen die Journale zu führen haben.	5	53 u. 117
Kreisbeamten erhalten Vorschrift in Absicht der zu befolgenden Anordnungen, und wie bei der Entdeckung einer Nichtbefolgung vorzugeben sei.	5	123
Kreisbeamte wie die Arbeiten zu beschleunigen haben.	5	123
Kriegskassa Richtigstellung.	5	203
Kreiskassierer haben auf falsche Münzen zu sehen.	4	3
Kreisphisiker und Kreischirurgen ziehen auch keine Liefergelder mehr.	5	119
Kremnitzerdukaten sind auch ohne die Buchstaben K. und B. mit 18 Kr. anzunehmen und auszugeben.	4	8
Kridarius (eines) Alimentirung betreffend.	4	399
	und 5	67
Kridarius verschwiegenes oder neu erworbenes Gut nach dem Konkurse betreff.	4	207
Kriminal (in) und Konkursfällen haben die Postämter den Justizbehörden auf Verlangen gegen Empfangsscheine Briefe auszufolgen.	4	48

	Band	Seite
Kriminal (in) und Konkursfällen, wie von Postämtern Briefe auszufolgen sind.	5	68
Kriminal (auf) Gerichte haben die Kreisämter Obsicht zu tragen, ob sie ihre Pflichten in Rücksicht der Delinquenten erfüllen.	5	96
Kriminalfällen (in) hat die begüterte Geistlichkeit keine Gerechtigkeitspflege.	5	105
Künste können Juden frei erlernen.	4	66
für Oesterreich.	4	75 u. 76
Kunstverständige (durch) wann der Beweis geführt werden soll. §. 187 der G. O.	4	247
Kuratel = Vormundschafts, oder Administrazionsrechnungstabellen über das Vermögen der adelichen Minorennen sind an die Landrechte einzusenden.	5	69
Kuxen kaufen oder Bergwerke bauen können die Klöster.	4	17

L.

Land = und Stadtgericht, Obersthofgericht, Universitäts = und Konsistorialgerichte hören auf.	4	422
Landesfürstliche Abgaben sind so zu klassifiziren, wie es bisher kraft der Gesetze üblich war. §. 16 der G. O.	4	384

Land=

	Band	Seite
Landkutschergerechtigkeiten sind da nicht zu verleihen, wo es weder Nothwendigkeit, noch Nutzen erheischt.	4	44
Landrechten (den) sind die Vormundschaftskuratel- oder Administrazionsrechnungstabellen über das Vermögen der adelichen Minorennen einzusenden.	5	69
Landtafelerrichtung zu Freiburg in Breisgau.	4	556
Landtäfliche Urkunden brauchen nicht auf Pergament errichtet zu sein.	4	214
Länderchefs (den) welche Befugniß eingeräumet wird.	5	122
Leibesfruchtgefahr bei einer geschwächten Person zu verhüten, was zu veranlassen.	5	97
Leibmauten der Juden werden aufgehoben.	4	78 u. 82
Liedlohn rückständiger von 3 Jahren her vor Eröffnung des Konkurses gehöret in die 1 Klasse. §. 15 der G. O.	4	383
Liefergelder werden aufgehoben.	4	95
Liefergelder werden aufgehoben und nur Reisspesen bewilliget.	5	115
Liefergelder wann die Kreisämter ziehen können, und wie sie sich dabei zu benehmen haben.	5	116
Liefergelder ziehen auch die Kreisphisizi und Chirurgi keine mehr.	5	119

	Band	Seite
Liquidirung wann sie der Gerichtshalter mit den Gläubigern selbst vornehmen kann. §. 75 der G. O.	4	194
Liquidirung (bei) wann besondere Rücksicht auf den Fleiß des zu selber aufgestellten Vertreters bei Bestimmung seiner Belohnung zu tragen ist. §. 75 der G. O.	4	194
Liquidirung wie und wo sie der Gerichtshalter vornehmen soll. §. 75 der G. O.	4	194
Lizenztax der Beamten.	4	92
Lizitirung (bei) was zu beobachten.	5	66

M.

Mähren (in) und Schlesien bestehende Justizverfassung.	4	451
Magistraten, unter denen adeliche Pupillen standen, haben die, deren Vermögensstand betreffende Dokumente, Schuldbriefe, und Kostbarkeiten der königl. Appellazion einzusenden.	5	70
Magistraten, Gerichtsstellen und obrigkeitliche Jurisdizenten haben dem Wechsel- und Werkantilgerichte allen Beistand zu leisten.	5	74
Magistratserneuerungen (bei) der unterthänigen Städte entrichtet nicht iedes Individuum insbesondere die Stempelgebühr, sondern es		

	Band	Seite
ist nur der Plan mit dem Stempel zu versehen.	4	96
Magistratsplätzen (zu) gelangende Offiziers, welche Eigenschaften sie haben müssen.	4	549
Magistratsplätzen (zu) sind pensionirte Offiziers zu bestellen, und was dem anhängig samt Erläuterungen.	4	549
Maiorats- und Fideikommißgüterbehandlung wird den Länderstellen eingeräumt.	5	72
Mangel wie zu stellen und was dabei anzumerken ist. §. 102 der G. O.	4	208
Mängel (über) sind die Erläuterungen, dann die ferneren Mängel, und darüber die endlichen Erläuterungen zu erstatten. §. 103 der G. O.	4	208
Maut zu Ofen, samt der jüdischen Toleranzmaut wird aufgehoben, und anstatt der letzten eine Personalmaut eingeführet.	4	82
Meineidserinnerung wie der Richter einzurichten hat. §. 162 der G. O.	4	238
Meineid zu verhüten, wie vorzugehen seie.	4	266
Meinung eines zum Augenschein gezogenen Dritten ist für wahr zu halten. §. 197 der G. O.	4	251
Militärgerichtsbarkeit.	4	372
Militärpersonen Anstellung zu Rathsmannsstellen.	4	549

	Band	Seite
Militärgegenständen (in) wie die Berichte zu erstatten sind.	5	201
Militärkorrespondenz betreffendes Postporto.	4	53
Militärentlassungsgesuche halber wie vorzugehen.	5	201
Minorennen (über das Vermögen adelicher) sind die Vormundschafts = oder Administrazionstabellen den Landrechten einzusenden.	5	69
Münzen (auf) falsche zu sehen.	4	3
Münzen alte vorgefundene sollen nach Wien eingesendet werden.	4	17
Münzen falsche, welche in Umlauf bringen, sind ausfindig zu machen.	4	5
Münzen Russische betreff.	4	7

N.

Nachtzettelabgaben bei den Juden werden aufgehoben.	4	82
Namen ist auf den Schriften von aussen von beiden streitenden Partheien anzuzeigen. §. 14 der G. O.	4	162
Namen, Stand, Bedienung und Wohnung, müssen von Zeigen durch die Parthei bekannt gemacht werden, wenn sie sich auf Zeugenschaft gründet. §. 12 der G. O.	4	161

	Band	Seite
Neuerungen (über beigebrachte) wie erkannt werden soll. §. 48 der G. O.	4	182
Neuerungen wie sie in der Replik statt finden können. §. 48 der G. O.	4	182
Normalschulen sollen die Juden errichten.	4	63
für Oesterreich.	4	73
Nothdurften in was für Fällen die Partheien keine zu handeln hätten. §. 129 der G. O.	4	222
Nothdurften (über mündliche) was für ein Protokoll geführt werden muß, ob selbes den Partheien zur Unterzeichnung zuzustellen ist, auch in Abschrift ausgefolget werden muß. § 28 der G. O.	4	171
Nothdurften können in mehr Protokollen aufgeführt werden.	4	171
Nothdurftshandlung (bei der) ist der Kläger, der seine Klage schriftlich eingereichet, nicht befugt, das Klagrecht (genus actionis) und die daraus gestellte Bitte abzuändern. §. 21. der G. O.	4	168
Nozion (durch eine) gekränkte Partheien in Gefällssachen, wie sich zu benehmen haben.	4	190
Nullitätsbeschwerde, wann und wie angebracht werden kann. §. 262 der G. O.	4	284

	Band	Seite
Nullitätsbeschwerde, wie anzubringen, und was dabei zu beobachten. §. 263 der G. O.	4	284

D.

Oberstlhofgericht, Stadt = und Landgericht, Universitäts = und Konsistorialgericht hören auf.	4	422
Obrigkeit (wie die) unter welcher das zu exequirende Gut steht, die Bewilligung dazu befolgen soll. §. 303 der G. O.	4	304
Obrigkeitliche Foderungen sind so zu klassifiziren, wie es bisher kraft der Gesetze üblich war. §. 16 der G. O.	4	165
Oesterreich (in Nieder) bestehende Justizverfassung.	4	404
Oesterreich (in Ober) bestehende Justizverfassung.	4	470
Ofen (zu) bestehende Juden Maut wird aufgehoben.	4	82
Offiziere wenn sie als Supernumerarirathsmann einrücken, erhalten bis zur Einrückung in die Wirklichkeit die karakteursmässige Pension ab ærario militari.	4	550
Offiziers, die zu Rathsstellen gelangen wollen, welche Eigenschaften sie haben müssen.	4	549

Offi=

	Band	Seite
Offiziersernennung zu Rathsmannsstellen, und was dem anhängig, samt Erläuterungen.	4	549
Officio (ex) abgebender Rechtsfreunden wegen.	4	546
Ordnung soll der Beklagte in der Einrede eben so beibehalten, wie sie der Kläger in den angebrachten Umständen beibehalten. §. 5 der G. O.	4	158
Originalien (bedenkliche) in welchen Fällen derienige, wider welchen selbe angeführet worden sind, berechtiget ist, gerichtliche Einsicht darüber anzusuchen, und was er dabei zu beobachten hat. §. 125. der G. O.	4	220
Originalien, wann dem Besitzer in Handel zu lassen sind. §. 124 der G. O.	4	220
Osnabrücker (von den, in das) Bisthum gehenden Vermögen, wird das Abfahrtsgeld aufgehoben.	4	101
P.		
Pachtung des Tabaks hört mit Ende 1783 auf.	4	111
Parthei (der ausgebliebenen) was übrig bleibt, wenn der Richter auf ihr Ausbleiben, was Rechtens ist, erkannt hat; ob, und wann sie noch zu hören ist, wenn der Richter hierüber vernehmen soll. §. 33 der G. O.	4	174

	Band	Seite
Partheien müssen bei dem Zeigenverhör abwe-send sein. §. 165 der G. O.	4	239
Passauischen Konsistoriums Aktivität.	4	547
Pension karakteurmässige erhalten ab ærario militari die Offiziere, wenn sie als Supernumerarirathsmann einrücken, bis zur Einrückung in die Wirklichkeit.	4	550
Pensionsausmaß.	4	86
Pensionsgesuchen (in) der Wittwen ist das Alter der Wittwen, und der Besoldungsgenuß des Mannes anzuzeigen.	4	89
Pensions halber der bei Magistraten angestellten Offiziers und hinterlassenen Wittwen, wie sich zu achten.	4	553
Pergament (auf) dörfen die Landtäfliche Urkunden nicht errichtet sein.	4	214
Personalexekuzion welcher Schuldner die Freisprechung davon zu begehren befugt ist. §. 362 der G. O.	4	333
Personaliurisdikzion der unadelichen Besitzer ständischer Gülten.	4	400
Personaliurisdikzion für die k Landständische und Obrigkeitliche Beamte, ihrer Ehewirthinnen und Kinder.	4	539
Pfandrecht befreiet von der Behandlung. §. 356 der G. O.	4	330

	Band	Seite
Pfandrecht wozu der Kläger nach dessen wirklicher Erlangung befugt ist. §. 323 der G. O.	4	314
Pfandrecht, welche dergleichen (pignus vel hypothecam) auf das Vermögen des Verschuldeten haben, sind nach Maßgabe der Zeit, jedoch nur in Ansehung desjenigen Guts, welches ihnen verpfändet ist, nebst den Zinsen von 3 Jahren her, in die andere Klasse zu setzen. §. 17 und 18 der Kon. O.	4	384
Pfandrechte (mit einem) behafteten Guts Uiberlassung an einen Dritten, schadet neuen Gläubigern nicht, die ein älteres Pfandrecht darauf haben.	4	314
Pfändung (gerichtliche) wann solche der Richter bewilligen soll. §. 341 der G. O.	4	322
Pfändung in welchem Falle sie auch in Ferien anzusuchen ist. §. 382 der G. O.	4	342
Pfändung wenn an dieser der Kläger bei dem neuen Schuldner nicht Bedeckung findet, kann er andere Güter des ersten Schuldners ergreifen. §. 319 der G. O.	4	310
Pfarrer (von) Verlassenschaften, die Portio Canonica betreffend.	5	65
Pferdwechslung auf der Poststrasse betreffend.	4	41
Pferdvergütung der auf Hofreisen beschädigten Pferden.	4	44

	Band	Seite
Pönale in Tabakskontrabandfällen.	4	111
Polen (gegen) wird das Abfahrtsgeld aufgehoben.	4	100
Portio Canonica von den Verlassenschaften der Pfarrer und Benefiziaten.	5	65
Possessorio (in(Causis Momentanei ist sich nach der Gerichtsordnung zu benehmen.	5	53
Postämter haben in rechtlichen Nothwendigkeitsfällen den Justizbehörden auf Verlangen gegen Empfangsscheine Briefe auszufolgen.	4	48
Postbriefe beschwerter Auf- und Abgabe.	4	45
Posten doppelte und Anderthalbstazionen sind zu unterlegen, die Postmeister, die dieß auf ihre Kosten thun, haben den Nutzen davon, sonst sind neue Postmeister anzustellen.	4	53
Postgelder (der) Ausweise haben die Kreisämter den Filialkassierern mitzutheilen.	4	49
— — sollen von den Filialkassierern ohne Vermischung mit den Steuergeldern mit nach Prag genommen werden.	4	49
— — haben die Postmeistere einige Tage vor des Filialkassierers Abreise richtig zu stellen.	4	49
— — Rückstände und Uiberschuß betreffend.	4	50
— — (bei) Abfuhr ist zugleich der Gegenschein und Münzzettel beizulegen.	4	50

	Band	Seite
Posthofkommission wird aufgehoben, und verordnet, wie die Postgeschäfte zu behandeln.	4	50
Postknechte (als) sind die unbestimmt Beurlaubte aufzunehmen.	4	37
Postmeister die die Hofposten nicht gehörig befördern, verlieren das Rittgeld und verfallen noch in die Retardanzstrafe.	4	43
Postpatent.	4	37
Postporto in Absicht der Militärkorrespondenz.	4	53
Postporto und Stempel halber, wie sich bei gerichtlichen Expedizionen zu benehmen.	5	46
Poststrasse (auf der) die Pferdwechslung betreffend.	4	41
Präsidenten der Länderstellen, welche Befugniß eingeräumet wird.	5	122
Privaturkunde (einseitige) ist für den, der sie errichtet hat, kein Glauben beizumessen. §. 118 der G. O.	4	217
Privaturkunden von wem sie gefertiget werden sollen, wenn der Aussteller nicht fähig ist, sie zu unterschreiben. §. 116 der G. O.	4	216
Privaturkunden wann und wider wen diesen Glauben beizumessen ist. §. 114 der G. O.	4	215
Professionen und freie Künste können Juden erlernen.	4	66
für Oesterreich.	4	75 u. 76

	Band	Seite
Protesten und Wechselbriefe unterliegen der Stempelung, wenn sie zu Gerichte kommen.	5	94
Protokolle (zwei) soll iede Gerichtsstelle führen.	4	403
Protocollum Exhibitorum solle mit dem 1. Jäner ieden Jahrs anfangen und mit dem Sonnenjahr abgeschlossen werden.	4	403
Pupillartabellen wie künftig zu erheben.	5	69
Pupillen und diejenigen, welche denenselben in Gesetzen gleich gehalten werden, falls sie mit keinem Pfandrechte bedecket sind, gehören in die dritte Klasse, wenn der Verschuldete ihr Gerhab, Kurator, Güterverwalter, oder ihre Obrigkeit als Obergerhab war. §. 19 der Kon. O.	4	385
Pupillen adelicher betreffender Vermögensstand ist von Magistraten der Appellazion einzusenden.	5	70
Püchsenspanner (in) und Forsterdienste soll niemand unausgelernte Jäger aufnehmen, und mit Anhängung des Hüfthorns kleiden.	4	55

Q.

Quittungen des Religionsfonds müssen mit den klassenmässigen Stempel versehen sein, dieser aber soll aus dem Religionsfond bezahlet werden.	4	98

R.

R.

	Band	Seite
Rapporte wie zu verfassen.	5	154
Rathsmannstelle (zur) gelangende Offiziers,		
welche Eigenschaften sie haben müssen.	4	549
— — welchen Gehalt sie genieſſen.	4	550
— — welche Rechte sie genieſſen.	4	552
— — ihre Gerichtsbarkeit wird bestimmt.	4	553
— — wie es mit ihren Wittwen und Waisen in Ansehung der Pension zu halten seie.	4	553
Rathsmann (zum) sollen die pensionirten Offiziers bestellet werden, und was dem anhängig samt Erläuterungen	4	549
Rathsmannsstellen (zu) können Regimentsadiutanten, Feldwäbel und Wachtmeister angestellt werden.	4	551
— — (zu) gelangenden Militärpersonen wird an dem Invalidengehalt nichts abgezogen.	4	555
Rauchfangkehrer gehören mit ihrem Verdienste von einem Jahre her vor Eröffnung des Konkurses in die erste Klasse.		
§. 15 der G. O.	4	383
Rechnung wann für begnehmigt zu halten		
§. 100 der G. O.	4	207
— — (dem) geleget worden ist, was der Richter einem auf Anlangen des Rechnungslegers auftragen solle.		
§. 100 der G. O.	4	207

	Band	Seite
Rechnungsprozesse, wie künftig anhängig zu machen und zu behandlen.	4	208
— — wie ein Beamter in diesem Fall seine Herrschaft auffodern könne.	4	209
Rechnungsleger kann die Auffoderungsklage nur bei einer Instanz anbringen, die er zur Zeit des erhaltenen Restzettels unterstanden hat.	4	210
Recht (dingliches) was der Richter einem Kläger zu verwilligen hat, dem der Beklagte ein solches Recht auf sein liegendes Gut einzuräumen schuldig ist.	—	—
§. 304 der G. O.	4	304
Rechtsfreund gemeinschaftlichen, wann die Beklagten benennen sollen, und in welchem Falle ihn der Richter zu bestellen hat.	—	—
§. 86 der G. O.	4	201
und §. 32. der Kon. O.	4	392
— — (von einem) so zur Vertretung bevollmächtigt, ist das im Namen der von ihm vertretenen Parthei in Ansehung des Faktums gerichtlich eingestandene in Prozesse für wahr zu halten.	—	—
§. 108 der G. O.	4	212
— — ist die Vorrechtsklage zuzustellen.	—	—
§. 33 der Kon. O.	4	393
Rechtsfreunde ex officio betreffend.	4	546

	Band	Seite
Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu gebrauchen. §. 13 der G. O.	4	161
— — müssen, wenn sie im Gerichtsorte eigens angenommen und zu dem Gerichtsstande berechtigt bestehen, die Schriften unterfertigen. §. 14 der G. O.	4	162
Rechtsfreunde Einschränkung.	4	546
Rechtsführung in welchen Fällen mehrere Gegenstände derselben angebracht werden dürfen. §. 4 der G. O.	4	158
Rechtsstellen ob man in Erzählung des Faktums davon Gebrauch machen darf. §. 12 der G. O.	4	161
Rechtswirkungen halber ist der Konkurs vom Tage der öffentlichen Kundmachung des Edikts für eröfnet zu halten. §. 73 der G. O.	4	193
Rede (in der) müssen die von dem Gegner angeführten Umstände des Faktums ausdrücklich und insbesondere widersprochen werden. §. 11 der G. O.	4	161
Reichsagenten sind in Geschäften der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit dieser unterworfen, in eigenen Geschäften dem Reichshofgerichtsstande.	4	543
Reisspesen werden nur bewilliget und die Liefergelder aufgehoben.	5	115

	Band	Seite
Religionsfondsquittungen müssen mit dem klassenmässigen Stempel versehen sein, dieser aber soll aus dem Religionsfond bezahlet werden.	4	93
Replik (um die) soll der Richter dem Kläger die Einrede verbescheiden, und die Frist dazu bestimmen. §. 43 der G. O.	4	180
— wenn der Kläger binnen der bestimmten Frist nicht erstattet, sollen die Akten inrotuliret werden. §. 46 der G. O.	4	181
— (in der) von dem Kläger angebrachten neuen Umstände wie der Beklagte in der Duplik zu beantworten hat. §. 10 der G. O.	4	160
— (in der) wie der Kläger die von dem Beklagten in der Einrede angeführten Umstände beantworten soll, ob, und in welchem Falle er von der Klage etwas wiederholen oder neue Umstände anführen darf. §. 9 der G. O.	4	160
— wozu dem Beklagten zu verbescheiden, und was dabei zu bestimmen. §. 50 der G. O.	4	183
Retardanzstrafe (in die) verfallene Postmeister, so die Hofposten nicht gehörig befördern.	4	43

	Band	Seite
Reviſion, wann zuzulaſſen, und wider welche Punkte revidirt werden kann. §. 260. der G. O.	4	283
Reviſions = und Appellazionsſchriften, wie zu ſtellen ſein.	4	281
— oder Appellazionsanmeldung zu ſpät überreichte, ob der Richter berechtigt ſeie, ohne weitern zu verwerfen.	4	278
Richter (iener) eröfnet den Konkurs, welchem der Verſchuldete ſeiner perſönlichen Eigenſchaften untergeben iſt, iedoch nur in Rückſicht des in der nämlichen Provinz gelegenen Vermögens, ſo wie der Richter in einer anderen Provinz, in welcher der Verſchuldete einiges Vermögen beſitzet. §. 1. der Kon. O.	4	376
— ſoll denienigen, der aus der Maſſe ein liegendes Gut auf rechtliche Art an ſich gebracht, die Urkunde, welche, um an des Eigenthum gebracht zu werden, erfoderlich iſt, darüber ertheilen. §. 40 der Kon. O.	4	395
— ſoll den von dem Verwalter über die Abfertigung der Gläubiger erſtatteten Bericht genau durchgehen, und wenn die Abfertigung der Vertheilung gemäß, und ſonſt in allen richtig befunden wird, den Konkurs als beendigt erklären. §. 45. der Kon. O.	4	398

		Band	Seite
Richter, auffer welchen Fällen nicht befugt sei, weder den Partheien einen Beweis, noch nach geführter Weisung einen mehreren Beweis aufzulegen.	§. 106 der G. O.	4	211
— hat sich über die Zulassung und Verwerfung, und über welche Weisartikel die Zeigen zu vernehmen sind, deutlich auszudrücken.	§. 139 der G. O.	4	226
— in welchem Falle den Sequester auf die Gefahr der Partheien aufstellen soll.	§. 295 der G. O.	4	300
— in welchem Falle von Amtswegen zu verfahren hat.	§. 1 der G. O.	4	157
— (oberer) was er beurtheilen soll, und in Betreff, des Unterrichters zu verordnen hat, wenn er die Nullitätsbeschwerde gegründet findet.	§. 264 der G. O.	4	284
— was von seinem Amte geniessen soll, welche dieses Amts unfähig sind, und was von denienigen gefodert wird, welche bei einer Gerichtsstelle eine Anstellung suchen.	§. 430 bis 435 der G. O.	4	365
— wie und wo die angesetzten Gebühren des gegentheiligen Advokatens mässigen soll.	§. 425 der G. O.	4	360
— wie die Prozeßakten an den obern Richter zu befördern und iener zu entscheiden hat.	§. 256 der G. O.	4	281

	Band	Seite
Richter, was bei Ansuchung gerichtlicher Einsicht über Originalien anzuordnen, und er dabei zu verfahren hat. §. 126 der G. O.	4	221
Rittgeld, verlieren die Postmeister, welche die Hofposten nicht gehörig befördern, und verfallen noch in die Retardanzstrafe.	4	43
Roßhandelsklagen betreffend.	4	548
Rücksichten, welche der Richter in Bestimmung des Advokatenverdienstes zu beobachten hat, und Formulare wie sie zu verfassen. §. 427 der G. O.	4	361
Rußischer Halbrubelumlauf wird nur bis auf den 1. Mai 1784. erlaubet.	4	7
S.		
Sachsengothaische (auf die) Vierzwanzigerstücke zu sehen.	4	3
Sächsischen (auf die von) Fuhrleuten hereinbringende falsche Münzen zu sehen.	4	4
Satzschriften, in diesen wären bei den 3 in diesem §. angemerkten Fällen die Nothdursten anzubringen. §. 129 der G. O.	4	222
Satzschriften und Urtheile, wie einzurichten sein, wenn in einer Streitsache mehrere Streitgenossen als Kläger oder Beklagte auftreten.	4	273

	Band	Seite
Satzschriften und Urtheile, wie einzurichten sein, wenn in einer Streitsache mehrere Streitgenossen als Kläger oder Beklagte auftreten.	4	273
Satzschriften wenn diese ein Theil nicht gehörig eingereicht hat, soll der Gegentheil längstens 3 Tage nach verfallener Frist um die Inrotulirung der Akten anlangen. §. 239 der G. O.	4	268
Schacht-Gestäng-Wasser, und andere sogenannte Bergwerkssteuern oder Zinsen in Rücksicht zweier Quartale von der vor eröffnetem Konkurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen, sind in Beziehung auf die in einem Konkurse begriffene Berg- und andere dahin gehörige Werke, nicht aber in Ansehung der übrigen Konkursmasse, nebst den Hütten- und Pochwerkszinsen, diese letztern aber nur auf ein Jahr lang von Zeit der, vor eröffnetem Konkurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen den im 15. §. einkommenden Gläubigern der ersten Klasse vorzusetzen. §. 24 der Kon O.	4	387
Schlesien (in) und Mähren bestehende Justizverfassung.	4	451
Schluß- und Gegenschlußrede, wann den Partheien zu gestatten, §. 55 der G. O.	4	185

Band | Seite

Schluß = (in der) und Gegenschlußrede worüber zu handeln , und was darinn zu vermeiden. §. 56 der G. O. 4 186

Schrift (iede) wie dem Gegentheil zuzustellen. §. 391 der G. O. 4 346

Schriften (auf den) was von aussen anzuzeigen. §. 14 der G. O. 4 162

Schriften , unter welcher Aufschrift und Unterschrift sie zu überreichen. §. 14 der G. O. 4 162

Schriften, welche für öffentliche Urkunden zu achten sind. §. 112 der G. O. 4 213

Schriften , welche in den Ferien eingereichet werden sollen. §. 378 der G. O. 4 340

Schriften , welche ieder Theil beizulegen hat. §. 241 der G. O. 4 269

Schuld müssen auch diejenige, ungeachtet ihres Kompensazionseigenthums oder Pfandrechts, so ihnen sonst zu statten gekommen wäre, zum Konkurs bezahlen , welche bis an den in den Edikten bestimmten Tag ihre Foderungen nicht angemerket haben. § 29 der Kon. O. 4 391

Schuld (über) eingeklagte haben die Richter in Urtheilen anzumerken , ob die Schuld eingestanden , oder widersprochen worden sei. 4 302

Schulden halber gefälltes Urtheil , nach welcher Rubrik die Taxe hiebei zu bestimmen. 5 50

	Band	Seite
Schuldenübernahme (zur) wer sich verstanden, wozu derselbe verbunden ist. §. 355 der G. O.	4	380
Schuldner ist in Betracht des neuerworbenen Vermögens gegen die neuen Gläubiger in der nämlichen Lage, als ob keine Abtretung der Güter geschehen wäre.	4	336
Schuldner, der von einem seiner Gläubiger durch ein Jahr Schulden halber im Arreste war, ob von einem anderen durch den Superarrest gehalten werden kann.	4	327
Schuldner (mit dem) wie der Richter verfahren soll, wenn er nach dem Vergleich mit den Gläubigern eines Betrugs überwiesen wäre. §. 161 der G. O.	4	332
Schuldner wird auf Begehren seiner Gläubiger nach vorgehender Untersuchung der Sache angehalten, zu einer angeordneten Tagsatzung, entweder seine klagenden Gläubiger zu bedecken, oder seinen Vermögen = und Schuldenstand zu verfassen, und zur Tagsatzung einzubringen. §. 3. der Kon O.	4	377
Schuldscheine wann und wie diese, und die Foderungen der Masse den Meistbietenden zu verkaufen sind.	4	203
Schuldverschreibungen, wann und in welchem Betracht ein Glauben beizumessen ist. §. 114. der G O.	4	215

	Band	Seite
Schulen (höhere) können die Juden frequentiren.	4	64
für Oesterreich.	4	74
Sequester (aufzustellenden) halber, wann beide Theile sich vergleichen, und ihn dem Gerichte vorschlagen sollen. §. 294 der G. O.	4	299
Sequester wann seine Rechnungen bei Gerichte einreichen soll. §. 297. der G. O.	4	300
Sequester womit von dem Gerichte versehen sein soll. §. 296. der G. O.	4	300
Sequestrazion in welchem Falle zu verwilligen. §. 292 und 293 der G. O.	4	298
Sicherheit in welchem Falle der Kläger dem Beklagten für die Gerichtskosten bestellen, oder sich zu schwören erbieten soll, daß er diese nicht schaffen könne. §. 406 und 408 der G. O.	4	351
Silber- und Goldmünzerhöhung.	4	8
Sindikatsklagen, welche gegen die Richter eingereicht wurden, sind gänzlich aufgehobtn.	4	285
Sindikaten sind nicht nur Regimentsauditoren, sondern auch für die Auditorlieutenants und Stabsauditors.	4	551
Sonn- (an) und Feiertagen werden die Tabaksvisitazionen verboten.	4	111
Sperre (in die) wann das Vermögen der Verschuldeten zu nehmen, und was dabei zu beobachten. §. 75 der G. O.	4	194

	Band	Seite
Sperranlegung und Inventur bei Todesfällen wie anzusuchen.	5	56
Sperranlegung soll von Landrechten geschehen.	5	62
Species facti wie zu verfassen.	5	155
Sprache (welcher) und wie sich beide Theile sowohl, als ihr Rechtsfreund zu gebrauchen haben. §. 13 der G. O.	4	161
Spruch (bei dem) soll der Richter keine Rücksicht auf die vom Kläger in der Replik beigebrachten neuen Umstände tragen, ausgenommen sie wären zur Widerlegung des vom Beklagten in der Einrede angebrachten Faktums, und der Einwendungene §. 47 der G. O.	4	132
Spuch (in dem) soll die Frist auf 14 Tage bestimmet werden. §. 300 der G. O.	4	303
Spruch appellatorischen zu schöpfen, sind auser dem Präses 5 Räthe hinlänglich.	4	287
Spruch ob öffentlich vorzulesen, oder den Partheien einzuhändigen sei. §. 250 der G. O.	4	274
Spruch wann über iene Anmeldung insbesondere zu schöpfen.	4	197
Stadt- und Landgericht, Oberstlhofgericht, Universitäts- und Konsistorialgericht hören auf.	4	422
Stadtrichter- und Bürgermeisterstaxe.	4	90
Standrecht wegen Unterbrechung der Straffenräubereien Mord- und Todschlägen ist nicht zu prorogixen.	5	96

Steier-

	Band	Seite
Steiermark (in) bestehende Justizverfassung.	4	479
Stelle (politische) welche Gebrechen von den Advokaten an die Appellazionsstelle anzeigen soll. §. 429 der G. O.	4	364
Stempel (ohne) und Taxgebührsentrichtung ist keine Expedizion hinauszugeben.	4	91
Stempel (von) Strafgeldern zieht der Fiskus in Sachen, die in Contradictorio anhängig gemacht sind, das Viertel.	4	96
Stempelgebühr entrichtet bei Magistratserneuerungen der unterthänigen Städte nicht ein iedes Individuum insbesondere, sondern es ist nur der Plan mit dem Stempel zu versehen.	4	96
Stempelfrei bleiben Wechselbriefe und Proteste, auser wenn sie zu Gerichte kommen, wo sie in Abschrift mit dem Stempel dem Klaglibell beizulegen sind.	4	97
Stempel (auf) zu 3 Kr. sind Auszüge der eingeschriebenen Klagen, und die Motiven des gefällten Spruches auszufertigen.	4	97
Stempelgebühr für das Vidimus.	4	98
Stempel (mit) zu 15 Kr. sind die Entlaßscheine der Losbriefe, der Dienstbothen aber nur mit 3 Kr. Stempel zu bezeichnen.	4	98
Stempel (mit) klassenmässigen müssen die Quittungen des Religionsfonds versehen sein, welcher aus dem Religionsfond zu bezahlen.	4	98

	Band	Seite
Stempel zu 15 Kr. erhalten die Bürgerzettel in Wien.	4	99
Stempel unterliegen die Wechselbriefe und Proteste, wenn sie zu Gerichte kommen.	5	94
Stempel und Postporto halber, wie sich bei gerichtlichen Expedizion zu benehmen.	4	46
Stempel bei einem Konkurse ist in gerichtlichen Expedizionen zu 3 Kr. zu gebrauchen.	5	51
Sterbfälle sollen die Abhandlungsinstanzien anzeigen.	5	62
Stillschweigen (das ewige) wann der Richter dem Aufgefoderten auferlegen soll. §. 71. der G. O.	4	192
Stillschweigen (ewiges) in welchem Falle iemanden auferlegt werden kann. §. 66 der G. O.	4	190
Stillstand (moratorinm) hat künftig nicht mehr Statt. §. 353 der G. O.	4	329
Stimmenmehrheit ob nach Anzahl der Personen, oder nach dem Betrage der Erfoderung rechtsständig erwiesen wird. §. 357 der G. O.	4	331
Strafausmessung für die Beamten, welche die landesfürstlichen Gesetze nicht befolgen.	5	125
Strafe in welchem Falle der Richter an der Partei, oder den Rechtsfreund an Geld, oder Leibe ausmessen kann. §. 409 der G. O.	4	352

	Band	Seite
Strafgelder wie und wann einzusenden.	5	126
Streitgenossen das gerichtliche Eingeständniß von einem Theil derenselben, kann nur ihm allein nachtheilig sein. §. 109 der G. O.	4	212
Streitgenossen was der Bittsteller und Richter beobachten soll, wenn die Verordnung mehreren zuzustellen ist. § 396. der G, O.	4	347
Streitgenossen wie die erste Verordnung zugestellet werden soll, wenn von Seite des Beklagten mehrere sind. §. 386 der G. O.	4	344
Streitigkeiten in Causis Possessorii momentanei nach der Gerichtsordnung zu behandeln.	5	53
Steitigkeiten (bei) zwischen Unterthanen ist die Appellazionskammer pro Judice secundæ Instantiæ bestimmet.	5	52
Streitsache wer selbe verschenken darf, kann auch den Eid erlassen. §. 222 der G. O.	4	261
Streitsache wodurch der Richter entscheiden soll. §. 247 der G. O.	4	320
Supernumerari Rathmannsstellen den Offiziers verleihende betreffend.	4	550

T.

Tabakvisitazionen sind an Sonn- und Feiertagen verboten.	4	111

	Band	Seite
Tabaksbedarf haben die geistlichen Stifter zu faßioniren	4	111
Tabakspönale bei Kontrabandfällen.	4	111
Tabaksverpachtung hört mit Ende 1783. auf.	4	111
Tabellen in Absicht der Vormundschafts = Kura= tel = oder Administrazionsrechnungen über Vermögen der adelichen Minorennen sind an die Landrechte einzusenden.	5	78
Tag bis an welchen die Gläubiger ihre Fode= rungen anzumelden haben, soll von dem Richter nach Beschaffenheit der Umstände niemals weiter hinaus, als auf 6 Monate, und auf keine kürzere Zeit, als auf 30 Tage mit Einschluß der Ferien bestimmet werden. §. 8 der Kon. O.	4	380
Taggelder welchen Zeigen zu reichen. §. 167 der G. O.	4	240
Tagsatzung in wie weit dem bei selber erschei= nenden Theile in Betreff des Faktums Glau= ben beizumessen, und darüber Recht zu spre= chen ist, im Fall der andere Theil aus= bliebe. §. 29 der G. O.	4	171
— — (bei der) wenn die Parthei ausbliebe wenn der Kontumaz nach sich ziehe.	4	172
— — ob und wie sie, wenn die Partheien erscheinen, zu erstrecken ist. §. 32 der G. O.	4	173

Band | Seite

Tagsatzung wann und auf welche Frist diese der Richter zum Zeigenverhör anordnen soll.

§. 150. der G. O. 4 233

— — wann und wie sie dem Gegentheile samt den Weisartikeln zuzustellen, und was diesem darüber freisteht.

§. 151. der G. O. 4 233

— — wann sie erstrecket werden soll.

§. 31 der G. O. 4 173

— — (bei der) was zu thun ist, wenn beide Theile ausbleiben.

§. 30 der G. O. 4 173

— — (bei der) was der Richter zu beobachten, und vorzüglich zu erheben hat, wenn sie bei einer Klage auf dem Lande oder bei einer mündlichen Klage angeordnet wird.

§. 20 der G. O. 4 168

— — (bei der) wer vorzufodern ist.

§. 184 der G. O. 4 246

— — wie die Zeigen zu beobachten sind, welche dabei nicht erscheinen, und was der Beweisführer in diesem Falle zu beobachten hat. §. 185 der G. O. 4 246

— — worüber und wo selbe der Richter anordnen soll, wie sich die Parthei dabei zu verhalten, und wie der Richter die weitere Verfahrungsart dabei einzuleiten hat.

§. 16 der G. O. 4 165

Tag=

	Band	Seite
Tagsatzungen (bei) wegen den Feilbietungen.	4	319
Tagzettel (in öffentlichen) was einzutragen ist. §. 171 der G. O.	4	241
Tax (ohne) und Stempelgebührsentrichtung ist keine Expedizion hinaus zu geben.	4	91
Taxrückstände, so das Kameralärarium betreffen, können mit Exekuzion eingetrieben werden.	4	92
Tax der sich absentirenden Beamten.	4	92
Taxordnung in Streitsachen.	5	3
Taxresten halber, wie sich die Kreisämter zu benehmen haben.	4	92
Tax bei geistlichen Verlassenschaften.	5	65
Tax (höhere) in Rücksicht der unadelichen Partheien abzunehmen, in wie weit es den Gerichten eingeräumet sei.	5	44
Tax bei einem Urtheile einer eingeklagten Schuld, nach welcher Rubrik zu bestimmen sei.	5	50
Taxen doppelte für Juden bei Kanzleien und Gerichten werden abgestellt.	4	80 u. 82
Taxen für Bürgermeister und Stadtrichter.	4	90
Taxen halber in Gerichtssachen, wie die Juden zu behandeln.	5	45
Taxen welcher Klasse die Konsistorialangelegenheiten unterliegen.	5	45
Taxabnahme bei Erbfällen.	5	57
Thaler, vor Kurbairische Warnung.	4	4

	Band	Seite
Thalermünzen (falsche) wenn vorkommen, was zu thun seie.	4	5
Theile haben sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu gebrauchen. §. 13. der G. O.	4	161
Theilnehmende wie in iedem Urtheil auszudrücken und zu benennen sind. §. 248 der G. O.	4	272
Tirol (in) bestehende Justizverfassung.	4	520
Titulatur äussere und innere der Gerichtsschriften.	4	162
Todesfällen (bei) wie die Sperranlegung und Inventur anzusuchen.	5	56
Trankstenerrückstände bei Konkursen, in welche Klasse gehören.	4	399
und	5	68
Triest (in) Görz, Gradiska bestehende Justizverfassung.	4	509
Trauerunkosten, wenn der Verschuldete vor Eröffnung des Konkurses gestorben, gehören in die erste Klasse. §. 15 der Kon. O.	4	383

U.

Übernehmer, wenn das Gut einzuantworten. §. 335 der G. O.	4	318
Umstand, in welchem Falle für wahr zu halten ist. §. 23 der G. O.	4	169

Band | Seite

Umstände vom Gegner aus dem Faktum angeführte sind am Ende für wahr zu halten, wenn sie in der darauf folgenden Einrede nicht ausdrücklich und besonders widersprochen worden. §. 11. der G. O. 4 161

Umstände (neue) oder Beweise, wenn der Kläger in der Replik beigebracht hat, was dem Beklagten in der Duplik frei steht. §. 53 der G. O. 4 184

Umstände (neue) oder Beweismittel in der Replik beizubringen, ob, und wann der Kläger befugt ist, und ob bei dem Spruch darauf zu sehen ist. §. 47 der G. O. 4 182

Umstände (neue) welche der Kläger in der Replik angebracht hat, wie der Beklagte in der Duplik beantworten soll. §. 10. der G. O. 4 168

Unadeliche Besitzer ständischer Gülten betreffende Jurisdikzion. 4 400

Unadelichen Partheien halber, höhere Tax abzunehmen, in wie weit es den Gerichten eingeräumet sei. 5 44

Unadelicher Personen Gerichtsbarkeit, die ihren Wohnsitz dermal in dem Ortsbezirke eines anderen Landesherrn haben. 4 402

	Band	Seite
Unadelicher Personen Gerichtsbarkeit, welche beim Magistrate oder Ortsgerichte das Richteramt selbst begleiten.	4	401
Unbestimmt Beurlaubte sind als Postknechte aufzunehmen.	4	37
Universität = und Konsistorialgericht hören auf.	4	422
Unrecht so offenbar, was die Stelle hierüber in Betreff des Advokatens zu beobachten hat. §. 428 der G. O.	4	364
Unterhalt wider welche Gläubiger der Schuldner zu begehren befugt, und in welchen Fällen er es nicht ist. §. 363 und 364 der G. O.	4	333
Unterschrift soll von einem zu dem Gerichtsstande berechtigten Rechtsfreunde geschehen, wenn im Gerichtsorte einige bestehen. §. 14 der G. O.	4	162
Unterthansstreitigkeiten betreffend.	5	52
Unterthanen (von) ausgestellter Wechsel, wann er ungiltig ist.	5	74
Unvermögend wenn sich iemand erkläret, seine Schulden zu bezahlen, wird der Konkurs eröffnet. §. 2 der Kon. O.	4	376
Urkunde, in welchem Falle und wie der Inhaber berechtiget ist, sie gerichtlich erneuern zu lassen. §. 131 der G. O.	4	223
Urkunde (schriftliche) wer die Ausstellung zu fodern befugt ist. §. 176. der G. O.	4	243

	Band	Seite
Urkunde (streitige) soll bei der Inrotulirung zwar geleget, aber der Widerspruch des Gegners angemerket werden. §. 245. der G. O.	4	271
Urkunde (verlorene) wer solche ohne Verschulden seines Gegners verloren, muß deren Inhalt durch andere Wege rechtlich erweisen. §. 130. der G. O.	4	223
Urkunde briefliche binnen welcher Zeit der Beklagte, auf welche er seinen Beweis und Gegenbeweis gründet, dem Kläger zustellen soll, und was für Folgen im Unterlassungsfalle hieraus erwachsen. §. 25 der G. O.	4	170
Urkunden (brieflichen) ist Glauben beizumessen, der sie errichtet hat. §. 113 der G. O.	4	215
Urkunden anzuführen, was dessen Schuldigkeit ist. §. 123 der G. O.	4	220
Urkunden, wie und wann ihre Beweismittel angeführet werden sollen. §. 12 der G. O.	4	161
Urkunden (der) briefliche Abschriften, auf welche der Kläger seinen Beweis gründet, sind dem Protokoll beizulegen. §. 18 der G. O.	4	167
Urkunden (öffentliche) wie der vollkommene Glauben beizumessen. §. 111 der G. O.	4	213

	Band	Seite
Urkunden (bei) was zu beobachten, wenn sie aus einem Buche gezogen sind. §. 120 der G. O.	4	215
Urkunden (bei) was zu beobachten, wenn sie aus mehreren Bögen bestehen. §. 115 der G. O.	4	215
Urkunden Landtäfliche beendthigen nicht auf Pergament errichtet zu sein.	4	214
Urkunden (zur) öffentlichen Ausstellung sind die Beamten in Eid zu nehmen.	4	214
Urkunden wie mitzutheilen sind. §. 122. der G. O.	4	219
Ursache (des Wissens, ratio scientiæ) auf diese soll gedrungen werden. §. 154. der G. O.	4	234
Urtheil (in) ist genau zu bestimmen, was zu erweisen kömmt. §. 139 der G. O.	4	226
Urtheil (in) was der Richter ausdrücken soll, wenn durch ein solches einem Theile etwas zur Beendigung des Streites aufgetragen wird. §. 249 der G. O.	4	274
Urtheile und Satzschriften wie einzurichten sein, wenn in einer Streitsache mehrere Streitgenossen als Kläger oder Beklagte auftreten.	4	273
Urtheilen (in) über eine eingeklagte Schuld haben die Richter anzumerken, ob die Schuld eingestanden oder wiedersprochen worden seie.	4	302

	Band	Seite
Urtheilstaxe bei einer eingeklagten Schuld nach welcher Rubrik zu bestimmen.	5	50
Urtheilstaxen Aufrechnung betreffend.	5	45

V.

Verbot (durch verwilligten) was demjenigen zu erinnern ist, der die in Verbot gezogenen Güter in Händen hat. §. 287 der G. O.	4	296
Verbot wann aufgehoben werden soll. §. 289 der G. O.	4	297
Verbot wann zu verwilligen. §. 284 der Kon. O.	4	295
Verbots und Erfolglassungsgewilligungen betreffend.	4	311
Verbotsgesuch (wenn mit dem) eine förmliche Klage eingereichet worden, soll die Streitsache unverzüglich entschieden werden. §. 290 der G. O.	4	298
Verbotswerber (wenn keine hinlänglichen Beweismittel beigebracht, soll ihm der Verbot nur dann bewilligt werden, wenn er Sicherheit zur Genugthuung leistet. §. 285 der G. O.	4	296
Verfahren mündliches, in welchen Fällen Statt findet. §. 15 der G. O.	4	164

Band 1 Seite

Verfahren (bei) was der Richter den Partheien über die Klage zu bestimmen und anzuordnen hat. §. 19 der G. O. 4 168

— — wenn um die Einleitung eines solchen von dem Kläger in der Klage, oder von dem Beklagten in der Einrede gebeten wird, soll der Richter iedesmal eine Tagsatzung anordnen. §. 16 der G. O. 4 165

— — (peinliches) wider welchen Schuldner vorgenommen werden kann. §. 369 der G. O. 4 336

— — (schriftliches) auser welchen Fällen Statt findet. §. 15 der G. O. 4 164

— — (bei schriftlichen) was der Richter dem Beklagten um seine Einrede verbescheiden und bestimmen soll. §. 34 der G. O. 4 175

Verfahrungsarten (von gesetzmässigen) in welchem Falle beide Theile abweichen dürfen, und wo sich ieder Theil darüber auszudrücken hat. §. 15 der G. O. 4 164

Vergleich steht iedem Theile, gerichtlich oder ausergerichtlich vorzuschlagen frei. §. 268 der G. O. 4 290

Vergleich (beim) wie sich der Richter verhalten soll. §. 269 der G. O. 4 290

Vergleich (des) soll sich der Gerichtshalter vor dem ordentlichen Rechtsverfahren hauptsächlich befleissigen. §. 75 der G. O. 4 194

	Band	Seite
Vergütung für die auf Hofreisen beschädigt oder zu Grund gegangene Pferde.	4	44
Verhörsbeförderung, wie zu verlangen, und was der Zeigenführer in den, in diesem §. angezeigten zwei Fällen zu beobachten hat.		
§. 159 der G. O.	4	236
Verkürzten in welchen Fällen das Wiedereinsetzungsrecht gebühret, und binnen welcher Zeit er es ansuchen soll.		
§. 372 und 373 der G. O.	4	337 u. 338
Verlassenschaftskurator, wenn er um die Anordnung des Konkurses ansuchet, bewirket dessen alsbaldige Eröffnung.		
§. 2. der Kon. O.	4	376
Verlassenschafts = (bei) Abhandlungen, welches Vermögen, als ein hungarisches Vermögen anzusehen.	5	57
Verleger, wenn sie in den Bergamts = oder Gerichtsbüchern, als wirkliche Verleger gehörig vorgemerket worden, mit ihren Vorschüssen zum Betrieb der Werker und Unterhaltung der Arbeiter, am Geld, Bergerfoderniſſen und Lebensmitteln, in Rücksicht zweier Quartale von der vor dem eröffnetem Kurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen, sind in Beziehung auf die in einem Konkurse begriffene Berg = und andere dazu gehörige Werke, nicht aber in		

	Band	Seite
Ansehung der übrigen Konkursmasse, den im § 19 einkommenden Gläubigern in der dritten Klasse vorzusetzen. §. 25 der Kon. O.	4	389
Vermögen des Verschuldeten, was nach der verfaßten Klassifikazion und ausgetragenem Vorrechte noch vorhanden, soll alles nebst den Schuldscheinen und Foderungen der Masse, wenn die Gläubiger solche nicht übernehmen wollten, den Meistbietenden, ohne auf eine Schätzung zu sehen, verkauft werden. §. 39 der Kon. O.	4	395
Vermögensvertheilung, wie von dem Verwalter zu verfassen, und wie sie dem Ausschusse zu übergeben. §. 95 der G. O.	4	204
Vermögen (der sein) abzutreten anträgt, wozu er verbunden ist, und was ein ohne Verschulden in die Unvermögenheit gerathener Schuldner davon zurückzuhalten befugt ist. §. 367 und 368 der G. O.	4	335
Vermögensstand der adelichen Pupillen ist von Magistraten der Appellazion einzusenden.	5	70
Vermuthungen welche für Beweise gelten oder nicht. §. 105 der G. O.	4	211
Verneinungsklausel (allgemeine), warum derselben Beirückung verboten und ohne Wirkung sei. §. 5 der G. O.	4	158

	Band	Seite
Vernunftschlüsse Einmengung in der Erzählung des Faktums, ob Statt findet §. 12 der G. O.	4	161
Verordnung (die erste) in einer Streitsache soll dem Beklagten selbst zugestellet werden. §. 385 der G. O.	4	343
Verordnungen zur Exekuzion sollen alle mit dem Amtsinsiegel bekräftiget werden. §. 352 der G. O.	4	328
Verschuldeten (wider) soll nach eröffnetem Konkurse, und dessen gehöriger Kundmachung bei keiner anderen Gerichtsstelle giltig verfahren werden, als bei welcher der Konkurs anhängig ist. §. 74 der G. O.	4	193
§. 6 der Kon. O.	4	378
Verschuldeter steht theils unter demienigen Richter, dem er wegen seiner Person untergeben ist, theils demienigen, welchem er in Betracht seines in anderen Provinzen bestehenden Vermögens unterworfen wäre, wenn er sich daselbst aufhielte. §. 1. der Kon. O.	4	376
Verstand (nach welchem) die Richter entscheiden sollen. §. 437 der G. O.	4	369
Versteigerung (Licitatio) wie sie auf dem Lande und in Städten vorzunehmen, und wie dabei zu Werke zu gehen ist. §. 331. 334. 335. 336 und 337. der G. O.	4	317

	Band	Seite
Vertheidigungsrecht, wer hiezu befugt ist, sein Recht wider iedermann gerichtlich einzuklagen und sich zu vertheidigen. §. 63 der G. O.	4	189
Vertheidigung oll, sobald das Vermögen dermassen berichtiget ist, daß mit demselben die Zahlung ganz, oder zum Theil geschehen kann, im ersten Falle ohne weiters, im zweiten aber auf Begehren der Gläubiger von dem Verwalter nach Maßgab des Vorrechts eines ieden Gläubigers verfasset, mit allen Beilagen dem Ausschusse übergeben, und die Gläubiger dessen gerichtlich erinnert werden. §. 41 der Kon. O.	4	395
Vertheilung steht iedem Gläubiger frei, bei dem Ausschusse einzusehen, zu untersuchen, und dawider seine Einwendungen gerichtlich anzubringen, welches iedoch binnen 14 Tagen nach der ihm geschehenen Erinnerung bei Verlust derselben geschehen muß. §. 42 der Kon. O.	4	396
Vertheilung ist, wenn sie von dem Ausschusse zu Gerichtshanden erlegt worden, daselbst zurückzuhalten, und dem Verwalter davon eine Abschrift mit der Auflage zuzustellen, daß er hiernach den sich meldenden Gläubigern die Bezahlung unverzüglich leisten soll. §. 43. der Kon. O.	4	397

Band | Seite

Vertheilung, wann und wie der Ausschuß zu Gerichtshanden erlegen soll. §. 97 der G. O. 4 203

Vertheilung (wider) was iedem Gläubiger freisteht. §. 96. der G. O. 4 205

Vertrag (beim) hängt die Bestimmung der Frist von der Parthei ab. §. 300 der G. O. 4 303

Vertreter der Masse (curatorem ad lites) wann der Richter aufstellen soll. §. 75. der G. O. 4 194

—— was nach der verstrichenen Anmeldungsfrist zu beobachten hat. §. 89 der G. O. 4 202

—— der Masse (curator ad lites) ist auf dem Lande in dem Falle unnöthig, wenn der Gläubiger sich einhellig zur Liquidirung vor dem Gerichtsverwalter einverstehet, weil dieser mit ihm die Liquidirung vornehmen kann, iedoch soll er das ganze Geschäft durch Vergleich abzuthun sich bewerben, sonst aber der Ordnung gemäß verfahren. §. 7 der Kon. O. 4 379

—— soll gleich nach Empfang des Dekrets mit den bekannten Gläubigern liquidiren, und mit den übrigen nach Maß ihrer Anmeldung. §. 10 der Kon. O. 4 380

	Band	Seite
Vertreter, wenn vor Verstreichung der zur Anmeldung gesetzten Frist mit allen vollständig liquidirt, ist bei Bestimmung seiner Belohnung besondere Rücksicht auf seinen Fleiß zu tragen. §. 10 der Kon. O.	4	380
Vertretung von wem, und wie der Streit, ob die Vertretung statt habe, oder nicht, soll abgeführet werden. §. 60 der G. O.	4	187
Vertretung, wann der Kläger, und wann der Beklagte von einen Dritten zu begehren hat, falls sich einer aus ihnen dazu befugt glaubt. §. 58 der G. O.	4	186
Vertretung (bei) was ein Advokat zu beobachten hat. a §. 412 bis 425 der G. O.	4	353
Vertretungssache (durch die) in wie weit der Hauptprozeß gehemmet werden darf. §. 60 der G. O.	4	187
Vertretungswerber (ob es vom) abhängt, mit dem angegangenen Vertreter, der sich gutwillig zur Vertretung einverstanden hat, den Prozeß zugleich zu führen, oder dessen Führung dem Vertreter allein, ohne seine Einschreitung zu überlassen, und was er dem Vertreter in dem letzten Falle schuldig ist. §. 59 der G. O.	4	187

Band | Seite

Vertauschung (von der) Wissenschaft habende sollen auf des Klägers Begehren das vertauschte Vermögen angeben, und die Angabe eidlich bestärken.

§. 220 der G. O. 4 268

Verwalter (curatorem bonorum) wann, und in welchem Falle der Richter von Amtswegen bestellen soll. §. 75 der G. O. 4 194

—— —— soll die, seiner Verwaltung anvertrauten Güter, wie ein guter Hausvater besorgen. §. 88 der G. O. 4 201

—— —— oder Ausschuß, wenn die Gläubiger keinen wählen wollen, oder die Stimmen gleich sind, was dem Richter obliegt.

§. 91 der G. O. 4 203

—— ——. was und wie er iedem Gläubiger abzuführen, und was er bei ienen zu beobachten hat, die ihre Foderungen ganz, und die sie nur zum Theil erhalten.

§. 98 der G. O. 4 205

—— —— wie er die seiner Verwaltung anvertrauten Güter besorgen soll.

§ 88. der G. O. 4 201

—— —— des Vermögens, soll die seiner Verwaltung anvertrauten Güter, wie ein guter Hausvater versorgen, alle Baarschaften und Kostbarkeiten, wenn die Gläubiger sich diesfalls nicht ausdrücklich eines andern erklären,

Band | Seite

ren, in gerichtliche Verwahrung geben, die Foderungen der Masse gütlich, oder gerichtlich einbringen, iene Güter aber, welche dem Verderben unterliegen, oder deren Unterhalt viel kostet, bei Zeiten gerichtlich feilbieten zu lassen. §. 34 der Kon. O. 4 393

Verwalter soll ohne Zeitverlust die gerichtliche Feilbietung des noch vorhandenen Vermögens besorgen. §. 38 der Kon. O. 4 395

—— —— soll von sämtlichen Gläubigern, oder durch die Mehrheit der Stimmen der von beiden Vertretern der Masse wider selbige ausgebrachten Tagsatzung gewählt und bestätiget werden. §. 35 der Kon. O. 4 394

—— —— soll bei dem von den Gläubigern durch die Mehrheit der Stimmen erwählten Ausschusse in schweren Fällen sich Raths erholen, und ihm iährlich Rechnung ablegen. §. 36 der Kon. O. 4 394

—— —— hat iedem Gläubiger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quittung abzuführen, sobald er die Auflage dazu erhalten. §. 44 der Kon. O. 4 397

—— —— hat von den Gläubigern, welche ihre Foderungen ganz erhalten, die Zurückstellung der Schuldscheine und Aushändigung aller Liquidationsakten abzufodern, bei de-

Band | Seite

nen aber, welche ihre Foderungen nur zum Theil erhalten, den Betrag der Zahlung auf dem Originalschuldschein genau anzumerken, und nach eingelegtem Gegenscheine abzuschreiben.

§. 44 der Kon. O. 4 397

Verwalter hat gemeinschaftlich mit dem Ausschusse, über die Abfertigung der Gläubiger 3 Monate darnach, als ihm die Abschrift der Vertheilung zugefertiget worden, mit Anschluß der von iedem Gläubiger ausgestellten Quittungen, zurückgestellten Schuldscheinen und ausgehändigten Akten, sowohl der Erlagsscheine über die in gerichtliche Verwahrung gegebenen Beträge, an den Richter ausführlichen Bericht zu erstatten.

§. 45 der Kon. O. 4 398

Verzeichniß soll ieder Richter zu Ende des Jahrs von allen über ein Jahr anhängigen Prozessen der vorgesetzten Stelle überreichen.

§. 436 der G. O. 4 367

Verzeichniß soll über die Satzschriften und deren Beilagen verfaßt, und von den Partheien, und der Gerichtsperson gefertigt werden.

§. 244 der G. O. 4 271

Verzeichniß woraus zu verfassen, und wozu es einzulegen. §. 79 der G. O. 4 196

Vidimus was für ein Stempel erfodert. 4 98

	Band	Seite
Viertel zieht der Fiskus von Stempelstrafgeldern, in Sachen die in contradictorio gemacht sind.	4	96
Vollmacht betreffend.	4	356
Vollzugsrelazionen, wie zu verfassen.	5	140
Vorkehrungen, welche ohne Abänderung bleiben sollen. S. 261 der G. O.	4	283
Vorlanden (in) bestehende Justizverfassung.	4	536
Vorlesung, wie das anzumerken, wenn ein Zeig während derselben etwas änderte. S. 166 der G. O.	4	239
Vormerkungsgesuchen (mit den) wie vorzugehen sei.	4	312
Vormund, der von dem Obervormund in einem Ersatze verurtheilt wird, und dadurch beschwert zu sein glaubt, wie sich in Ansehung dieser Beschwerde zu verhalten habe.	4	289
Vormundschaftskuratel, oder Administrationsrechnungstabellen über Vermögen der adelichen Minorenen sind an die Landrechte einzusenden.	5	70
Vorrecht haben die in die dritte, vierte, fünfte und sechste Klasse gesetzten Gläubiger vor einem andern in die nämliche Klasse gesetzten nicht zu geniessen, sondern alle Gläubiger einer solchen Klasse haben nach dem Verhältnisse ihrer Foderungen ohne Unterschied		

	Band	Seite
an dem überbleibenden Vermögen Theil zu nehmen.		
§. 19. 21. 23. der Kon. O.	4	385
Vorrechtsklage (zur) der sich berechtigt glaubt, was er zu beobachten hat.		
§. 84 der G. O.	4	200
—— —— wann zuzustellen, und wie darüber zu verfahren.		
§. 87 der G. O.	4	201
—— —— ist bei Verlust dieses Rechts binnen 30 Tagen vom Tage der kundgemachten Klassifikazion wider alle dieienigen, welche er diesfalls ansprechen will, vor demienigen, welcher dazu berechtiget zu sein glaubet, einzureichen, und zugleich, iedoch besonders zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes, um eine Tagsatzung anzulangen.		
§. 30. der Kon. O.	4	392
—— —— wer solche binnen der bestimmten Frist nicht einreichen könnte, soll längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, wie solches alles in der allgemeinen Gerichtsordnung in Rücksicht der Fristen zu Erstattung der Einrede vorgesehen worden.		
§. 31 der Kon. O.	4	392

	Band	Seite
Vorrechtsklage ist dem gemeinschaftlichen Rechtsfreund zuzustellen, und darüber, wie über iede andere Klage zu verfahren, wobei aber die erste Frist zur Erstattung der Einrede nur auf 14 Tage zu bestimmen.		
§. 33 der Kon. O.	4	393
Vorschrift für iedermann zur Beschleinigung der Geschäfte.	5	139
Vorzug vor allen Gläubigern haben diejenigen, welche ihr eigenthümlich beweglich oder unbewegliches Gut, so zur Zeit des eröffneten Konkurses noch unverwendet gefunden worden, zurückzufodern, oder nach eröffnetem Konkurse für die Masse etwas verwendet oder gearbeitet haben.		
§. 14 der Kon. O.	4	384

W.

Wachtmeister und Feldwäbel, Regimentsadiutanten können zu Rathsmännern angestellet werden.	4	551
Waldeigenthümer kann Kohlen brennen.	4	61
Walderzessenbestraffung.	4	56
—— —— dieses Normale bezieht sich nur auf die Waldungen zum Bergbaue.	4	58

	Band	Seite
Waldungen werden keine bestimmte zum Berg= bau vorbehalten.	4	20
Waldungen (in) exzedirende Bergleute und Bür= ger der Bergstädte mit angemessenen Leibes= strafen zu bestrafen.	4	58
Wechsel = und Merkantilgerichtsordnung.	4	372
und	5	90
Wechsel der böhmischen Unterthanen ist ohne obrigkeitliche Erlaubniß ungiltig.	5	74
Wechsel = Merkantilgerichte bleiben in ihrem Stande, wie sie waren.	5	89
Wechsel (dem) und Merkantilgerichte ist aller Beistand zu leisten.	5	74
Wechselbriefe, förmliche sowohl, als trokene, welche von Handelsleuten an die Landes= fabriken, oder an solche erbländische Ma= nufakturarbeiter, welche leinene, oder Waaren von Wolle, Kattun, Seide, Le= der, Glas, Gold und anderen Metallen ver= fertigen, ausgestellt worden sind, in so= ferne dergleichen Fabrik oder Fabrikant ihre Waaren ein Jahr vor dem ausge= brochenen Falliment geborget haben, gehö= ren in die dritte Klasse.		
§. 19 der Kon. O.	4	385
— — desgleichen diejenigen, welche ober= nannten erbländischen Fabriken oder Ma= nufakturarbeitern, einiges Geld oder Ma=		

tc=

	Band	Seite
terialien auf trokene Wechselbriefe in dem letzten Jahre vor dem Verfalle geborget haben.		
§. 19 der Kon. O.	4	385
Wechselbriefe und Proteste bleiben ferners Stempelfrei, auser, wenn sie zu Gerichte kommen, wo sie in Abschrift mit dem Stempel dem Klaglibell beizulegen sind	4	97
—— —— und Protesten unterliegen der Stemplung, wenn sie zu Gerichte kommen.	5	94
—— —— tüdischer Einklagung gehört an das Wechsel- und Merkantilgericht.	5	89
Weisartikel wenn einzureichen sind, und was dabei zu beobachten.		
§. 146 der G. O.	4	232
—— —— wann selbe dem Gegentheil zugestellt werden sollen.		
§. 181 der G. O.	4	244
—— —— wo und wenn selbe beizubringen, falls sich ein Theil auf Zeigen berufet.		
§. 15 der G. O.	4	164
—— —— sind zu schriftlichen Zeugnissen zu legen.	4	227
—— —— worauf zu richten sind, und was darinn anzuführen.		
§. 147 der G O.	4	232

Band | Seite

Weitläuftigkeiten (der) haben sich sowohl Partheien als Rechtsfreunde zu enthalten.
§. 13 der G. O. 4 161

Wiederholungen sollen Partheien und Rechtsfreunde vermeiden.
§. 13 der G. O. 4 161

Widerklage ob dem Beklagten bei eben dem Richter einzureichen freisteht, bei dem er geklagt worden ist, und wie er selbe einzureichen hat.
§. 62 der G. O. 4 188

Wildprätshegung und Fällung halber, wie sich zu benehmen. 4 59

Wittwen der hinterlassenen Offiziers, so als Rathsmänner angestellet, wie in Absicht der Pension zu behandeln. 4 553

Wohlthätige Handlungen des Verschuldeten, wenn iemand, als ein Beschenkter etwas daher zu fodern hat, gehört in die sechste Klasse, in soferne kein Pfandrecht vorhanden, ohne Unterschied nach dem Verhältnisse der Foderungen noch vor den Strafgeldern des Fiskus.
§. 23 der G. O. 4 387

Wohnung wenn ein Theil verändern wollte, soll er dem Gegner seine künftige bei Zeiten erinnern lassen.
§. 387. der G. O. 4 344

Band | Seite

Wohnungen in = und vor der Stadt können die Juden miethen. 4 78

Z.

Zahlungsfristen bedungene soll der Meistbietende genau beobachten.
§. 338 der G. O. 4 321

Zeitversäumniß welchen Zeigen zu ersetzen.
§. 167 der G. O. 4 240

Zeige (als) wer sich in einer Urkunde unterschreiben soll.
§. 117 der G. O. 4 216

Zeigeabhörung während, oder auch vor dem Prozeß, in welchem Falle Statt findet
§. 179 der G. O. 4 244

Zeige wie und worüber, der nicht durch ausdrücklich landesfürstliches Privilegium von der Beschwörung der Zeigenschaft befreiet ist, den Eid ablegen soll.
§. 161 der G. O. 4 237

Zeigen welche bedenklich sind.
§. 142 der G. O. 4 230

Zeigenbeweis kann nur dann angetreten werden, wenn er durch Urtheil aufgetragen worden.
§. 136 der G. O. 4 225

	Band	Seite
Zeigen (als) wenn die Geistlichen auftreten, sind sie zum Eide zu verhalten.	4	238
Zeigen (einen) macht die uneheliche Geburt weder verwerflich noch bedenklich.	4	230
Zeigen (durch) nach welchem Sinne in einem Urtheile der Beweis aufgetragen seie.	4	227
Zeigen ist weder Schrift noch Rathschlag zuzustellen.		
§. 397. der G. O.	4	348
Zeigen welche unbedenklich sind.		
§. 143. der Kon. O.	4	231
Zeigen welche verwerflich sind.		
§. 141 der Kon. O.	4	229
Zeigen wenn sie geständig, einen falschen Eid abgelegt zu haben, was dem Sachfälligen bevorsteht.		
§. 236 der G. O.	4	265
Zeigen wie sie zu behandeln.		
§. 167 der G. O.	4	240
Zeigenberufung (bei) sollen die Weisartikel sogleich in der ersten Rede beigebracht werden.		
§. 15 der G. O.	4	164
Zeigeneide, welche auf Einwendung des Gegners, niemals zuzulassen.		
§. 140 der G. O.	4	229
Zeigenführer wozu befugt sei.		
§. 172 der G. O.	4	241

Zei-

	Band	Seite
Zeigenschaften wozu die Parthei zu verhalten, wenn sie sich darauf gründet. §. 12. der G. O.	4	161
Zeigenverhör (zum) wann und auf welche Frist der Richter eine Tagsatzung anordnen soll. §. 150 der G. O.	4	233
Zeigniß (ausgestelltes) wann es für beschwören zu halten. § 186 der G. O.	4	246
Zeigniß (auf) Beschwörung, wenn gesprochen werden soll. §. 182 der G. O.	4	245
Zeigniß wer abzulegen schuldig ist. §. 160 der G. O.	4	237
Zeignissen (zu) schriftlichen sind ordentliche Weißartikel zuzulegen.	4	227
Zinsen (wegen) von den in der dritten und vierten Klasse gesetzten Posten, in soweit solche mit den Kapitalien nicht abgeführet worden, ist jenes zu beobachten, was §. 18 von Zinsen der Pfandkapitalien verordnet worden. §. 20 und 21 der Kon. O.	4	386
Zinsen welche nicht gleiches Vorrecht mit dem Kapital haben, gehören ohne Unterschied bloß nach dem Verhältnisse ihres Betrags in die fünfte Klasse. §. 22 der Kon. O.	4	387

	Band	Seite
Zinsen von einem Pfandkapital haben das nämliche Vorrecht, als das Kapital selbst, von 3 Jahren vom Tage des eröffneten Konkurses, und wenn sie vorhero unausgesetzt eingeklagt worden, auch auf die vorige Zeit, und gehören in die zwote Klasse.		
§. 18 der Kon. O.	4	384
Zurückstellung der Schuldscheine, und Aushändigung aller Liquidirungsakten hat der Verwalter ieden Gläubiger, welcher seine Foderung ganz erhalten, vorläufig abzufodern.		
§. 44 der Kon. O.	4	397
Zweideutigkeit soll der Beklagte in seiner Einrede vermeiden.		
§. 5 der G. O.	4	153

Stadtbibliothek Augsburg

8° H. V.

Handbuch

5)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kropatschek, Joseph, 1780-1809

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung
Bd.: 5

Wien 1786

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 748 -5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253792-2
VD18 80095488-001